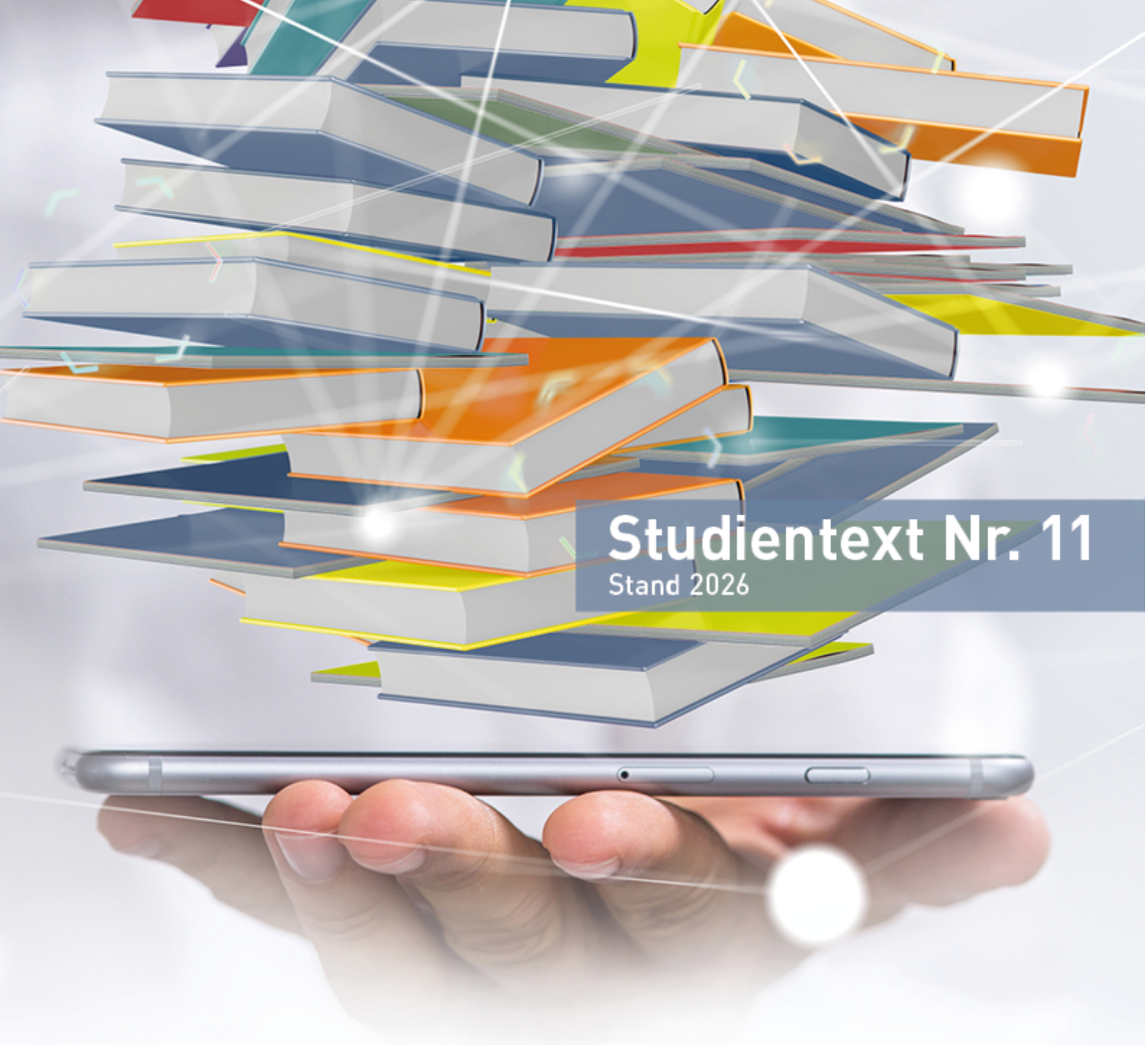

Studientext Nr. 11
Stand 2026

Fremdrentenrecht

Michael Kühl

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie zum Beispiel Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren bitten wir um folgende Quellenangabe:
Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Entwicklung des Fremdrentenrechts 6
1.1 Geschichtliche Hintergründe des Fremdrentenrechts 6
1.2 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz 6
1.3 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz 6
1.4 Reform des Fremdrentengesetzes 7
1.5 Weitergeltung des FRG auch bei Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes 8

2. Abgrenzung zwischen allgemeinem Recht und Fremdrecht 9
2.1 Zeitenanerkennung nach allgemeinem Recht und Fremdrentenrecht 9
2.2 Fremdrentenrecht und Grundrente 9

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise 11
3.1 Vertriebene und Spätaussiedler (§ 1 Buchstabe a FRG) 11
3.1.1 Vertriebene 11
3.1.2 Spätaussiedler (§ 4 BVFG) 14
3.2 Personen nach § 1 Buchstabe b FRG 15
3.3 Verbrachte Deutsche (§ 1 Buchstabe c FRG) 16
3.4 Heimatlose Ausländer (§ 1 Buchstabe d FRG) 16
3.5 Hinterbliebene (§ 1 Buchstabe e FRG) 17
3.5.1 Abgeleiteter Hinterbliebenenrentenanspruch 17
3.5.2 Eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch 17
3.6 Deutschsprachige Juden aus den Vertreibungsgebieten (§ 17a FRG) 18

4. Beweis und Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Tatbeständen 21
4.1 Rechtserhebliche Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz 21
4.2 Rechtserhebliche Tatsachen nach allgemeinem Recht 21
4.3 Beweisführung 22
4.4 Glaubhaftmachung 22

5. Anrechenbare Zeiten nach dem Fremdrentengesetz 24
5.1 Beitragszeiten (§ 15 FRG) 24
5.1.1 Gesetzliche Rentenversicherungseinrichtungen 24
5.1.2 Systeme der sozialen Sicherheit für den öffentlichen Dienst 25
5.1.3 Begriff der "beitragslosen Beitragszeit" 25
5.1.4 Wehrdienstzeiten ab 09.05.1945 25
5.1.5 Ausschluss von Beitragszeiten 26
5.1.6 Sicherungssysteme für besondere Personen 26
5.2 Beschäftigungszeiten (§ 16 FRG) 26
5.2.1 Voraussetzungen 27
5.2.2 Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise. als vergleichbare Person 27
5.2.3 Ausschlussgründe 27
5.2.4 Besitzschutzregelung 28
5.3 Persönliche Voraussetzungen für die Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten 29
5.4 Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten 29
5.5 Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Kindererziehungsleistung 30

6. Zuordnung zu den Versicherungszweigen 32
6.1 Beitrags- und Beschäftigungszeiten 32
6.1.1 Allgemeine Rentenversicherung 32
6.1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung 32
6.1.3 Frühere Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 33
6.1.4 Selbständige Handwerker 34
6.1.5 Zuordnung von Grundwehrdienstzeiten 34
6.1.6 Zuordnung von Kindererziehungszeiten 34
6.1.7 Zweifelsfälle 34
6.2 Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten 34
6.3 Freiwillig Versicherte 35

7. Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitrags- und Beschäftigungszeiten 37
7.1 Systematik der Wertermittlung 37
7.2 Zeitraum bis zum 31.12.1949 38
7.2.1 Gliederung der Anlage 1 38
7.2.2 Leistungsgruppen der Arbeiterrentenversicherung 39
7.2.3 Leistungsgruppen der Angestelltenversicherung 41
7.2.4 Leistungsgruppen der knappschaftlichen Rentenversicherung 42
7.2.5 Anlagen 4 bis 16 zum FRG 42
7.3 Zeitraum ab 01.01.1950 43
7.3.1 Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI 43
7.3.1.1 Allgemeine Grundsätze 44
7.3.1.2 Einstufung nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI 44
7.3.1.3 Einstufung nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI 46
7.3.1.4 Anlernzeiten und kurze Ausbildungen 47
7.3.2 Anlage 14 zum SGB VI 49
7.4 Qualifikations- und Leistungsgruppen für Selbständige 49
7.4.1 Nachweis der Höhe der Beitragsleistung 50
7.4.2 Kein Nachweis der Höhe der Beitragsleistung 51
7.5 Wertermittlung bei freiwilligen Beiträgen 52
7.6 Ausnahmen von der Wertermittlung nach § 22 Absatz 1 Sätze 1 – 7 FRG 53
7.7 Wertkürzung für glaubhaft gemachte Beitrags- und Beschäftigungszeiten 53
7.7.1 Krankheitstage als Gesamtsumme 54
7.7.2 Zeiten als Kolchosmitglied in der ehemaligen UdSSR beziehungsweise. LPG- Mitglied in Rumänien 54
7.8 Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6 55
7.8.1 Besitzschutzregelungen 56
7.8.2 Zuschläge nach § 307d SGB VI 56
7.9 Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten 57
7.9.1 Rechtslage bis 30.06.2024 57
7.9.2 Rechtslage ab 01.07.2024 58
7.10 Anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten nach § 26 FRG 59

8. Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach § 22a FRG 62

9. Begrenzung der in einer Rente nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte nach § 22b FRG 64
9.1 Betroffener Personenkreis 64
9.2 Besitzschutzregelungen 64
9.3 Begrenzungsregelungen 64
9.3.1 Umrechnung der Entgeltpunkte der KnRV 68

9.4 Ermittlung des FRG-Anteils 69
9.5 § 22b FRG und der Zuschlag nach § 307d SGB VI 70

10. Gleichstellung von Rentenbezugszeiten aus dem Herkunftsgebiet 72

11. Gleichstellung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten 74

12. Besonderer Rentenbeginn bei FRG-Berechtigten 76

13. Anrechnung ausländischer Rentenansprüche auf die deutsche Rente 78
13.1 Höhe der anzurechnenden Rente 79
13.2 Beginn des Ruhens 79
13.3 Änderungen des Anrechnungsbetrages 79
13.4 Begrenzung des Ruhensbetrages 81

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung 83

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen 86

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 87

Impressum 89

1. Entwicklung des Fremdrentenrechts

LERNZIELE

➢ Sie können die Entwicklungsschritte des Fremdrentenrechts nennen.

➢ Sie können das Entschädigungs- und Eingliederungsprinzip erklären.

1.1 Geschichtliche Hintergründe des Fremdrentenrechts

Das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Niederlage der deutschen Wehrmacht im Mai 1945 bedeuteten für circa zwölf Millionen Deutsche auch den Verlust ihrer angestammten Heimat. Die durch Flucht, Vertreibung und Ausweisung Entwurzelten suchten im Westen eine neue Heimat. Das im Mai 1953 in Kraft getretene Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zählt zu den Vertriebenen auch diejenigen Deutschen, die nach 1946 die ehemaligen Ostblockländer verlassen haben. Ziel der Bundesrepublik Deutschland seit der Nachkriegszeit ist es, diese Vertriebenen in die Gesellschaft wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Ein wichtiges Rechtsgebiet auf diesem Weg der Integration ist das Fremdrentenrecht.

1.2 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz

Die drückenden Probleme der Vertriebenen veranlassten den deutschen Gesetzgeber, bereits in der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften durch ein bundeseinheitliches Gesetz zu ersetzen; dieses Gesetz war das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 07.08.1953, das rückwirkend zum 01.04.1952 in Kraft trat.

Das FAG ging vom Gedanken der Entschädigung aus, das heißt, dass die im Herkunftsgebiet erworbenen und durch Flucht und Vertreibung verloren gegangenen Rentenanwartschaften ersetzt werden sollten. Da jedoch die in wirtschaftlich schwachen Gebieten erworbenen Rentenanwartschaften der Vertriebenen häufig unter dem Lebensstandard der wirtschaftlich immer stärker werdenden Bundesrepublik lagen, wurde das Entschädigungsprinzip zunehmend in Frage gestellt. Nach der Rentenreform von 1957 ging der Gesetzgeber auch an die Aufgabe, das FAG zu reformieren.

1.3 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25.02.1960 fügte mit Artikel 1 das Fremdrentengesetz (FRG) in die Rechtsordnung ein; es trat rückwirkend zum 01.01.1959 in Kraft.

Das FRG geht vom Grundgedanken der Eingliederung aus. Eingliederungsprinzip bedeutet, dass die Vertriebenen so gestellt werden sollen, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Hierfür erhalten die Berechtigten Entgelte für die Entgeltpunkteermittlung gutgeschrieben, wie sie ein nach Ausbildung und Berufsstellung vergleichbarer Versicherter in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich verdient hat.

Durch § 22b FRG, der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) zum 07.05.1996 in das FRG eingefügt wurde, hat der Gesetzgeber für alle Berechtigten, die

nach dem 06.05.1996 nach Deutschland zuziehen, das Eingliederungsprinzip grundsätzlich bestehen lassen. Da jedoch nach § 22b FRG eine Einzelperson maximal 25, ein (Ehe-) Paar maximal 40 Entgeltpunkte aus sämtlichen FRG-Zeiten beanspruchen kann, ist es gerechtfertigt, für diese Personengruppe vom Eingliederungsprinzip begrenzt auf ein Existenzsicherungsprinzip zu sprechen (vergleiche Kapitel 9).

1.4 Reform des Fremdrentengesetzes

Die großen politischen Umwälzungen Ende der Achtziger, Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts, der Zerfall der Sowjetunion sowie insbesondere die Wiedererlangung der deutschen Einheit, haben es notwendig gemacht, das FRG tiefgreifend zu reformieren. Hierbei kam dem Rentenreformgesetz (RRG) 1992 die Aufgabe zu, den Eingliederungsgedanken des FRG gerechter zu gestalten und das FRG an die neue Systematik des Rentenrechts anzugleichen.

Das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) beendete auch im FRG die deutsche Teilung, denn bis zum 31.12.1991 konnten auch Zeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden waren, nach dem FRG entschädigt werden. Eine weitere Aufgabe des RÜG bestand darin, die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland für die FRG-Berechtigten im Fremdrentengesetz nachzuvollziehen.

Mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) wurde das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zum 01.01.1993 reformiert. Personen, die nach dem 31.12.1992 in die Bundesrepublik Deutschland aus den Herkunftsgebieten zuziehen, werden nicht mehr vom § 1 BVFG (Vertriebene), sondern vom § 4 BVFG erfasst und erhalten die Bezeichnung Spätaussiedler. Die Anerkennung als Spätaussiedler ist im Gegensatz zum Vertriebenen an strengere Voraussetzungen geknüpft.

Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) hat der Gesetzgeber im Jahre 1996 das FRG ein weiteres Mal reformiert. Kernstück dieser Reform ist der § 22b FRG, der die aus FRG-Zeiten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte auf die Anzahl von 25 bei Einzelpersonen beziehungsweise. von 40 bei (Ehe-) Paaren begrenzt, wenn die berechtigten Personen erst nach dem 06.05.1996 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind. Darüber hinaus werden für sämtliche Berechtigte mit Ausnahme der Begünstigten nach dem Deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 die FRG-Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 gekürzt, wenn die Rente nach dem 30.09.1996 beginnt (vergleiche Abschnitt 7.8 und 9).

1.5 Weitergeltung des FRG auch bei Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes

Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 FRG schließt die mögliche Entschädigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen oder der VO (EG) Nummer 883/2004 und Nummer 987/2009 (vergleiche Studientext Nummer 30 „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“) die Anwendung des FRG aus. Dies gilt jedoch nach Satz 2 nicht, wenn nach einem zwischenstaatlichen Abkommen die weitere Anwendung des FRG ausdrücklich geregelt ist.

Im Rahmen des koordinierenden europäischen Sozialrechts VO (EG) Nr. 883/2004 findet das FRG zu allen EU- Mitgliedstaaten ohne zeitliche Einschränkungen Anwendung. Dies ist möglich, weil die Bundesrepublik im Anhang XI Nummer 7 zur VO (EG) Nr. 883/2004 die uneingeschränkte Anwendung des FRG im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten erklärt hat.

Für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien – soweit sie nicht wie Slowenien und Kroatien EU- Mitgliedstaaten sind- ist die Fortgeltung des FRG durch entsprechende Abkommensregelungen in den verschiedenen Sozialversicherungsabkommen sichergestellt. Gleiches gilt für das zum 01.12.2017 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen mit Albanien sowie dem zum 01.03.2019 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Moldau.

Auch das mit der Ukraine ausgehandelte, aber noch nicht in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen enthält eine Regelung, die die weitere Anwendung des FRG ermöglicht (Nummer 19 des Schlussprotokolls zum Sozialversicherungsabkommen mit der Ukraine). Da die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Gremien in der Ukraine noch nicht vorliegt, kann das Ratifizierungsverfahren nicht abgeschlossen werden und das Abkommen nicht in Kraft treten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Von welchem Grundgedanken geht das FRG aus?
2. Welche Zielsetzung verfolgt das Eingliederungsprinzip?
3. Die meisten Herkunftsländer sind mittlerweile Mitgliedstaaten der EU. Gilt das FRG im Verhältnis zu diesen Ländern trotzdem noch?

2. Abgrenzung zwischen allgemeinem Recht und Fremdrecht

LERNZIEL

➢ Sie können unterscheiden, wann Zeiten nach allgemeinem Recht beziehungsweise. nach dem FRG anzurechnen sind.

2.1 Zeitenanerkennung nach allgemeinem Recht und Fremdrentenrecht

Die Klärung der Frage, nach welchem Recht eine Zeit gegebenenfalls anzurechnen ist, kann von großer Bedeutung sein. Das FRG fordert zum Beispiel für die Anrechnung von Zeiten nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis). Auch im Auslandsrentenrecht kommt der Abgrenzung eine wichtige Rolle zu. Sie entscheidet, ob aus einer Zeit gegebenenfalls eine Rente ins Ausland erbracht werden darf.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wann Zeiten nach dem allgemeinen Recht (SGB VI) oder nach Fremdrentenrecht (FRG) anzurechnen sind:

Abbildung 1: Abgrenzung des allgemeinen Rechts zum Fremdrentenrecht

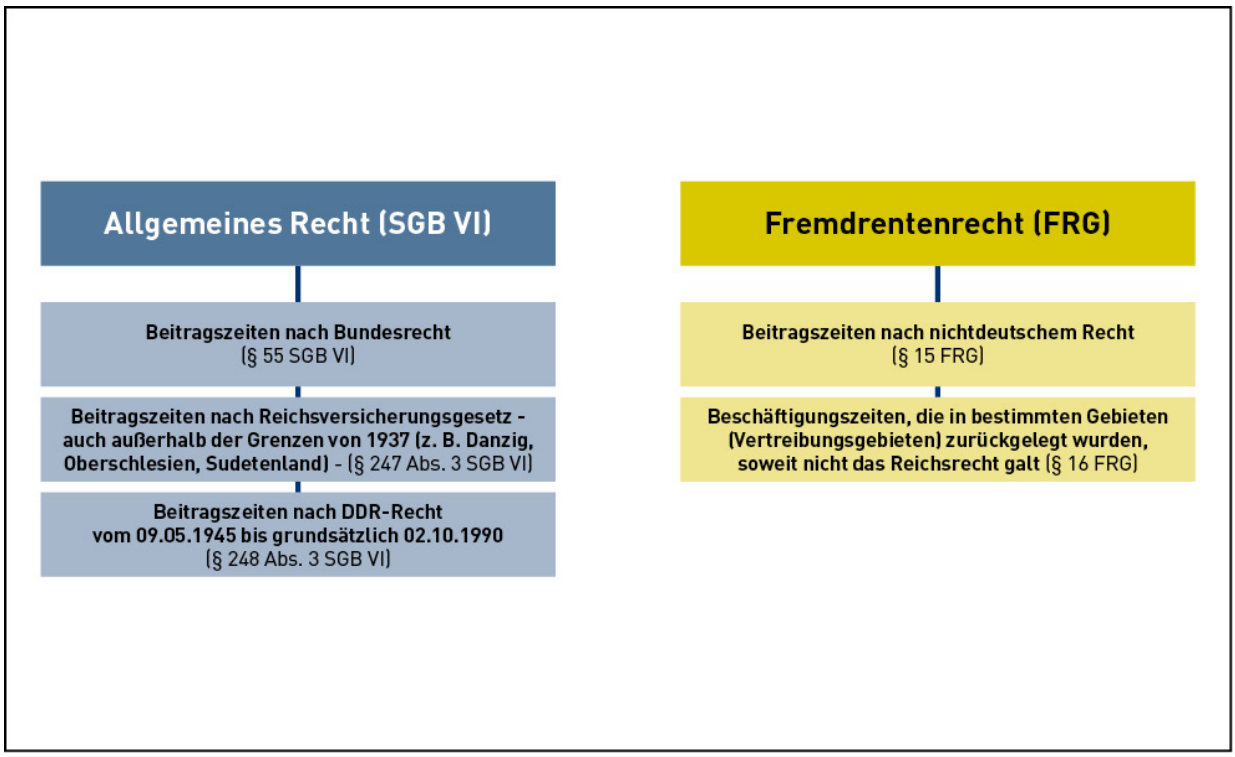

2.2 Fremdrentenrecht und Grundrente

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterschiedlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 in Kraft getreten. Wer einen Grundrentenzuschlag in Anspruch nehmen will, muss mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt haben. Grundrentenzeiten sind dann Grundrenten-Bewertungszeiten, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den

Kalendermonat mindestens 0,0250 EP betragen. Das bedeutet, die Beitragsleistung muss jeweils mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten betragen, um als Grundrentenbewertungszeit berücksichtigt zu werden.

Zu den Grundrentenzeiten gehören auch die Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach §§ 15, 16 FRG sowie die Anrechnungszeiten, die auf Grund einer Krankheit nach § 29 FRG anerkannt werden. Sofern die Zeiten mit mindestens 0,025 EP pro Kalendermonat bewertet werden, sind dies auch Grundrentenbewertungszeiten. Nähere Informationen zu diesen Zeiten sind den Ausführungen in Kapitel 5 zu entnehmen.

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

4. Nach welchem Gesetz sind die nachfolgenden Beitragszeiten eines Spätaussiedlers anzurechnen?

   a) von 1943 bis 1944 in Breslau mit Beiträgen zur ehemaligen LVA Schlesien

   b) von 2000 bis 2004 in Workuta/Russische Föderation mit Beiträgen zur russischen Sozialversicherung.

   c) von 1985 bis 1989 in Katowice/ Polen mit Beiträgen zur polnischen Rentenversicherung

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise

LERNZIELE

➢ Sie können die unterschiedlichen Personenkreise nennen, die vom FRG erfasst werden.

➢ Sie sind in der Lage, die jeweilige Anspruchsgrundlage nach dem FRG zu bestimmen.

3.1 Vertriebene und Spätaussiedler (§ 1 Buchstabe a FRG)

Die Anspruchsgrundlage nach § 1 Buchstabe a FRG umfasst zwei Personengruppen: die Vertriebenen nach § 1 BVFG sowie die Spätaussiedler nach § 4 BVFG. Die Vertriebenen und Spätaussiedler sind die wichtigsten Personengruppen der Anspruchsberechtigten im FRG.

3.1.1 Vertriebene

Zur Bestimmung des Vertriebenenstatus verweist § 1 Buchstabe a FRG auf § 1 BVFG. Diese gesetzliche Vorschrift unterscheidet unter dem Oberbegriff der Vertriebenen vier verschiedene Untergruppen von Vertriebenen. Darüber hinaus stellt § 20 WGSVG die so genannten vertriebenen Verfolgten den Vertriebenen nach § 1 BVFG gleich.

Abbildung 2: Vertriebenengruppen

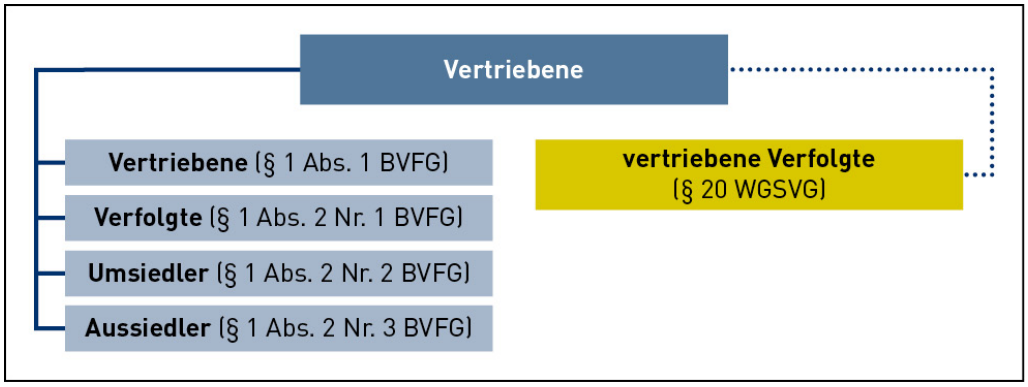

Die Vertriebenen gemäß § 1 BVFG müssen im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise. der deutschen Volkszugehörigkeit sein. Darüber hinaus verlangt § 6 BVFG von einem Vertriebenen, dass er im Herkunftsland ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgelegt hat.

Vertriebene (§ 1 Absatz 1 BVFG)

Unter diese Vorschrift fallen Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges ihre Heimat, die außerhalb der Grenzen der heutigen Bundesrepublik gelegen haben muss, verloren haben. Der Heimatverlust kann insbesondere dadurch eingetreten sein, dass die Deutschen geflüchtet sind beziehungsweise. vertrieben oder ausgewiesen wurden. Hauptsächlich ereignete sich die Vertreibung in den Jahren 1945/46 aus den früheren deutschen Ostgebieten beziehungsweise. aus den östlichen Nachbarstaaten des Deutschen Reiches, jedoch wurden Deutsche auch aus westlichen Ländern vertrieben.

Verfolgte (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 BVFG)

Verfolgte im Sinne des BVFG sind Deutsche, die in der Zeit des Nationalsozialismus vom 31.01.1933 bis 08.05.1945 aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden oder denen eine Verfolgung aus den vorgenannten Gründen drohte. Die Verfolgung muss den Deutschen veranlasst haben, nach dem 30.01.1933 die früheren deutschen Ostgebiete oder ein sonstiges Vertreibungsgebiet zu verlassen und den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen.

Umsiedler (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 BVFG)

Das Vertreibungsschicksal der Umsiedler besteht darin, dass sie als Deutsche auf Grund von Umsiedlungsverträgen oder Maßnahmen der deutschen Wehrmacht während des zweiten Weltkrieges ihre angestammte Heimat, die außerhalb des Deutschen Reiches lag, verlassen mussten.

Aussiedler (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG)

Für die Rentenversicherung stellen die Aussiedler neben den Spätaussiedlern nach § 4 BVFG heute die bedeutendste Gruppe dar. Aussiedler sind Deutsche, die nach Kriegsende und vor dem 01.01.1993 aus den Vertreibungsgebieten in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind.

Zu den Vertreibungsgebieten im Sinne des BVFG gehören: Polen, die baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen, die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, die Länder auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien und China.

Nicht zuletzt aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den vorgenannten Vertreibungsgebieten war das Interesse an einer Aussiedlung insbesondere bei den Deutschstämmigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion weiterhin groß. Damit die Aussiedlungsbewegung kontrolliert werden konnte, erließ der Gesetzgeber das Aussiedler-Aufnahmegesetz (AAG), welches zum 01.07.1990 in Kraft trat. Hiernach mussten Aussiedlungswillige über die deutsche Botschaft ihre Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland aus dem Heimatgebiet heraus beantragen. Vertriebener konnte – von Härtefällen abgesehen – nur werden, wer vom Bundesverwaltungsamt in Köln einen Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik erhielt.

Ausländischer Ehegatte eines Vertriebenen

Da die Ehe gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) unter dem besonderen Schutz des Staates steht und aus dem Gedanken der Gleichbehandlung deutscher und nichtdeutscher Ehegatten, der bereits im Artikel 116 Absatz 1 GG beim Erwerb des Status Deutscher deutlich wird, sieht § 1 Absatz 3 BVFG vor, dass der ausländische Ehegatte eines Vertriebenen im Falle der gemeinsamen Vertreibung ebenfalls als Vertriebener anerkannt wird, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachweis der Vertriebeneneigenschaft

Als Nachweis über den Vertriebenenstatus erhielt der Berechtigte den Vertriebenenausweis A (B) beziehungsweise. eine von der Anerkennungsbehörde – dem Amt der Stadt beziehungsweise. Gemeindeverwaltung - ausgestellte Bescheinigung nach § 100 BVFG. Seit 1994 werden Bescheinigungen nach § 100 BVFG nur noch auf Antrag der Rentenversicherungsträger vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt. Die Versicherten haben gegenüber den Anerkennungsbehörden kein Antragsrecht mehr. Die Feststellung beziehungsweise. die Ablehnung der Vertriebeneneigenschaft durch die Anerkennungsbehörde ist für alle Leistungsträger, damit auch für den Rentenversicherungsträger, verbindlich. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts erstreckt sich diese verbindliche Feststellung auch auf sämtliche anderen Tatbestände wie Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet und deutsche Staatsangehörigkeit.

Vertriebene Verfolgte (§ 20 WGSVG)

§ 20 WGSVG ist zum 01.02.1971 in Kraft getreten. Er stellt die vertriebenen Verfolgten den Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG gleich, soweit es sich um Ansprüche nach dem FRG handelt. Vom § 20 WGSVG werden Personen erfasst, die zum einen zum Kreis der Verfolgten nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gehören und zum anderen ein im § 1 BVFG bezeichnetes Vertreibungsschicksal – häufig das der Aussiedler nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG – erlitten haben.

Die Anerkennung als Vertriebene nach dem BVFG bleibt diesen Personen verwehrt, weil sie sich, zum Beispiel wegen der Judenverfolgung des Dritten Reiches, nicht (mehr) zum deutschen Volkstum im Vertreibungsgebiet bekannt haben, was jedoch Voraussetzung für die Anerkennung als Vertriebener ist. Anstelle des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum tritt die Zugehörigkeit zum Deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK). Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zum DSK können unter anderem sein:

- deutsche Abstammung und Erziehung (Verwendung der deutschen Sprache in Beruf und Familie),
- Besuch von deutschsprachigen Schulen,
- Pflege deutscher Kultur (zum Beispiel deutschsprachige Zeitungen, Bücher, Kulturveranstaltungen).

Der Begriff der Vertreibung nach dem BVFG setzt eine besondere Zwangslage voraus, das heißt, dass eine Aussiedlung für einen Deutschen dann zur Vertreibung wird, wenn ihm das Verweilen im Herkunftsgebiet nicht mehr zumutbar ist. Es muss zwischen der Aussiedlung und der Schlechterstellung Deutschstämmiger in den Vertreibungsgebieten ein Ursachenzusammenhang (= Kausalzusammenhang) bestehen. Beim § 20 WGSVG besteht

dieser Kausalzusammenhang darin, dass vermutet wird, dass einem Angehörigen des Deutschen Sprach- und Kulturkreises Nachteile im Herkunftsgebiet erwachsen, die ihn zur Aussiedlung veranlassen.

Das Bestehen dieses Kausalzusammenhanges zwischen DSK-Zugehörigkeit und Verlassen des Vertreibungsgebietes ist vom Versicherungsträger wohlwollend zu vermuten. Ist in einem Fall jedoch der Nachweis erbracht, dass ausschließlich oder überwiegend andere Gründe für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ausschlaggebend waren (zum Beispiel im Vertreibungsgebiet wurde eine Straftat begangen, der Täter befindet sich auf der Flucht vor den Strafverfolgungsbehörden) ist der Kausalzusammenhang nicht zu vermuten; ein Anspruch nach § 20 WGSVG besteht nicht.

Die Vermutung des Kausalzusammenhanges ist jedoch nicht widerlegt, wenn sich die betreffende Person aus verfolgungsbedingten Gründen vom DSK abgewendet hat, also zum Zeitpunkt der Aussiedlung gar nicht deutsch sprach. Ferner ist es für den Anspruch nach § 20 WGSVG unschädlich, wenn sich der vertriebene Verfolgte in einem nicht deutschsprachigen Land (zum Beispiel Israel, USA) niederlässt.
In der Praxis hat diese Anspruchsgrundlage nur noch in Bestandsfällen Bedeutung.

3.1.2 Spätaussiedler (§ 4 BVFG)

Volksdeutsche Berechtigte, die ab dem 01.01.1993 aus den Herkunftsgebieten in die Bundesrepublik zuwandern, werden nicht mehr vom § 1 BVFG, sondern vom § 4 BVFG erfasst und erhalten bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen die Anerkennung als Spätaussiedler.

Voraussetzungen für den Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft

Die Eigenschaft als Spätaussiedler kann nur erwerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG
b) Aussiedlung aus einem Vertreibungsgebiet nach dem 31.12.1992
c) Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens im Sinne der §§ 26 bis 28 BVFG
d) Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes
e) Erfüllung bestimmter Stichtagsvoraussetzungen der Wohnsitznahme im Aussiedlungsgebiet durch den Berechtigten beziehungsweise. seine Vorfahren
f) Geburt vor dem 01.01.1993
g) Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen nach § 5 BVFG

Außerdem müssen Aufnahmebewerber aus

- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Polen,
- Ungarn,
- Rumänien,
- Bulgarien,
- den Nachfolgestaaten Jugoslawiens,

- Albanien,
- China,
- der Tschechischen Republik und
- der Slowakischen Republik

glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren.

Ausschlussgründe

Die Rechtsstellung eines Spätaussiedlers im Sinne des § 4 Absatz1 und 2 BVFG können nicht erwerben

a) Personen, die nach dem 31.12.1992 geboren wurden beziehungsweise. werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 BVFG) oder
b) ausländische Ehegatten eines Spätaussiedlers (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BVFG) oder
c) Personen, die im Herkunftsgebiet politische Verfehlungen (zum Beispiel Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit) begangen oder die besagten Gebiete auf Grund einer Strafverfolgung wegen eines kriminellen Deliktes verlassen haben (§ 5 BVFG).

Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft

Seit dem 01.01.2005 ist das Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler zentral dem Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, übertragen worden. Nach § 15 Absatz1 Satz 1 BVFG erhält der Spätaussiedler zum Nachweis seiner Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes über die Anerkennung beziehungsweise. Nichtanerkennung als Spätaussiedler ist für den Rentenversicherungsträger verbindlich.

Im Jahr 2025 sind laut den vom Bundesverwaltungsamt veröffentlichten Zahlen insgesamt 4.238 Personen als Spätaussiedler zugezogen. Von diesem stammen 4.237, also nahezu alle, aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Laut dieser Statistik ist im Jahr 2025 ein Spätaussiedler/eine Spätaussiedlerin aus Polen zugezogen.

3.2 Personen nach § 1 Buchstabe b FRG

§ 1 Buchstabe b FRG begünstigt Personen, die kriegsbedingt den früher für sie zuständigen ausländischen Versicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen können. Das bedeutet:

1. Die Vorschrift kann nur angewandt werden, wenn Beitragszeiten vor dem 09.05.1945 beim ausländischen Versicherungsträger zurückgelegt wurden.

2. Der jeweilige ausländische Versicherungsträger hat vor Kriegsende Rentenzahlungen nach Deutschland vorgenommen; nach Kriegsende konnten aber mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Zahlungen mehr nach Deutschland erfolgen.

Im Einzelnen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Status des früheren Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 2 GG,
b) Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt,
c) kriegsbedingte Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Versicherungsträgers eines auswärtigen Staates.

§ 1 Buchstabe b FRG kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht bereits ein Anspruch nach § 1 Buchstabe a FRG besteht.

Nach Kriegsende wurden im Laufe der Zeit erneut Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Herkunftsländern geschlossen, die die Zahlung der ausländischen Rente nach Deutschland wieder möglich machten. So konnten zum Beispiel bereits seit dem 01.09.1969 (Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen SV-Abkommens) wieder Rentenansprüche gegenüber dem jugoslawischen Versicherungsträger geltend gemacht werden. Bei Personen, die die Anerkennung von Versicherungszeiten in Jugoslawien nach dem FRG-Recht begehrten, konnte ab diesem Zeitpunkt § 1 Buchstabe b FRG nicht mehr als Anspruchsgrundlage herangezogen werden.

Zwischenzeitlich sind viele Herkunftsländer, so zuletzt am 01.07.2013 Kroatien (Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawiens), Mitglied der Europäischen Union geworden, so dass bei den EU-Mitgliedsstaaten das Europarecht die Rechtsgrundlage für die Rentenzahlung nach Deutschland bildet. Sowohl Europarecht als auch die in Bezug auf einzelne Nachfolgestaaten Jugoslawiens noch geltenden Sozialversicherungsabkommen sorgen dafür, dass § 1 Buchstabe b FRG für Neufälle seinen Anwendungsbereich verloren hat.

In Bestandsfällen ist Artikel 6 § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 FANG zu beachten. Mit dieser Vorschrift stellt der Gesetzgeber sicher, dass eine nach § 1 Buchstabe b FRG bereits geleistete Rente auch dann weitergezahlt wird, wenn der ursprünglich verpflichtete Träger aus seinen Zeiten eine Rente nach Deutschland zahlt. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird die ausländische Rente auf den FRG-Anteil der deutschen Rente angerechnet. Einzelheiten sind im § 31 FRG geregelt. (vergleiche Abschnitt 13).

3.3 Verbrachte Deutsche (§ 1 Buchstabe c FRG)

Die Anspruchsgrundlage gemäß § 1 Buchstabe c FRG erfasst Personen, die

- als Deutsche oder frühere Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (vergleiche Abschnitt 3.2 Buchstabe a)
- nach dem 08.05.1945
- zur Arbeitsleistung
- in ein ausländisches Staatsgebiet
- verbracht worden sind.

§ 1 Buchstabe c FRG ist bedingt durch Zeitablauf nur noch in einigen Bestandsfällen von Bedeutung.

3.4 Heimatlose Ausländer (§ 1 Buchstabe d FRG)

Für die Bestimmung der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen verweist der Gesetzgeber in § 1 Buchstabe d FRG auf das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951 (HAuslG).
Nach dem HAuslG ist ein heimatloser Ausländer ein fremder Ausländer oder ein Staatenloser, der

- der Obhut der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) untersteht beziehungsweise. unterstanden hat und

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist und
- am 30.06.1950 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern beziehungsweise. im Westteil Berlins hatte.

§ 1 Buchstabe d FRG ist bedingt durch Zeitablauf nur noch in einigen Bestandsfällen von Bedeutung.

3.5 Hinterbliebene (§ 1 Buchstabe e FRG)

Bei der Gewährung von Renten wegen Todes aus Fremdzeiten für Hinterbliebene wird im FRG zwischen einem

- abgeleiteten und
- eigenständigen

Anspruch unterschieden.

3.5.1 Abgeleiteter Hinterbliebenenrentenanspruch

Beim abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch (§ 1 Buchstabe e FRG) erfüllt der verstorbene Versicherte alle Voraussetzungen für die Anwendung des FRG in seiner Person. Das heißt, der Versicherte ist selbst FRG-Berechtigter nach § 1 Buchstaben a bis d FRG und hat die Fremdzeiten zurückgelegt.

> **Beispiel:**
>
> Der Versicherte ist als Aussiedler im Sinne von § 1 BVFG anerkannt. In der Bundesrepublik Deutschland heiratet er. Die Ehefrau gehört nicht zum Personenkreis des FRG. Nach dem Tode des Versicherten wird Witwenrente beantragt.
>
> Lösung:
>
> Die Berechtigte hat einen abgeleiteten Witwenrentenanspruch aus den FRG-Zeiten des verstorbenen Versicherten gemäß § 1 Buchstabe e FRG, da es für die Anrechnung der FRG-Zeiten bei der Hinterbliebenenrente ausreicht, wenn der verstorbene Versicherte zum FRG-Personenkreis gehört.

3.5.2 Eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch

Auf Grund der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundessozialgerichtes vom 06.12.1979 – GS 1/79 – (BSGE 49, 175 bis 193) kann im Rahmen des FRG auch ein eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch bestehen, wenn der Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen des FRG (zum Beispiel der Vertriebeneneigenschaft) und der verstorbene Versicherte „nur“ die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Zurücklegung von fremden Zeiten) erfüllt.

Die Anrechnung von Fremdzeiten beim eigenständigen Anspruch ist jedoch auf den Zeitpunkt begrenzt, zu dem der Hinterbliebene in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Mit dem zum 01.01.2002 in Kraft getretenen § 14a FRG schließt der Gesetzgeber den eigenständigen Hinterbliebenenrentenanspruch für Witwen und Witwer aus, wenn der Berechtigte (Hinterbliebene) das Vertreibungsgebiet nach dem 31.12.2001 verlassen hat oder

der Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben ist. Dies bedeutet, dass ein eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch nur besteht für

- Waisen (unabhängig vom Zuzugsdatum der Waise und Todeszeitpunkt des Versicherten) und
- Witwen und Witwer, wenn sie vor dem 01.01.2002 nach Deutschland zugezogen sind und der Versicherte vor dem 01.01.2002 verstorben ist.

Beispiel:

Eine Russlanddeutsche siedelte am 18.01.2001 zusammen mit ihrem am 18.02.1992 geborenen Sohn nach Deutschland über. Im Bundesgebiet werden beide als Spätaussiedler anerkannt. Der Ehemann beziehungsweise. Vater (kein BVFG-Berechtigter) verlässt am 28.10.2001 Russland und verstirbt am 20.05.2019. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird ein Antrag auf Witwen- und Halbwaisenrente gestellt. Die Waise befindet sich in Schulausbildung (Studium). 2010 leistete sie ihren neunmonatigen Wehrdienst ab.

Lösung:

Witwenrente: Die Witwe hat weder einen abgeleiteten noch einen eigenständigen Anspruch auf Witwenrente im Rahmen des FRG. Da der verstorbene Versicherte nicht zum Personenkreis des FRG zählt, kann ein abgeleiteter Anspruch nach § 1 Buchstabe e FRG nicht entstehen. Ein eigenständiger Witwenrentenanspruch scheitert an der Ausschlussregelung des § 14a Satz 1 FRG. Ein Besitzschutz nach § 14a Satz 2 FRG ist nicht gegeben, weil der Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben ist.

Waisenrente: Die Waise besitzt einen eigenständigen Anspruch nach § 1 Buchstabe a FRG, da sie FRG- Berechtigte ist und die Ausschlussregelung des §14a FRG für Waisenrenten nicht gilt. Die FRG- Zeiten des Verstorbenen können jedoch nur bis zum Zuzug der Waise (18.01.2001) berücksichtigt werden. Die Waisenrente kann bis 30.11.2019 längsten bezogen werden (Vollendung des 27. Lebensjahres im Februar 2019 zuzüglich 9 Monate Verlängerung durch den Wehrdienst.)

Da nur vor dem 01.01.1993 Geborene die Spätaussiedlereigenschaft erwerben können und der Waisenrentenanspruch auf die Vollendung des 27. Lebensjahres (Verlängerung durch Wehr-, Zivildienst) begrenzt wird, hat die Vorschrift für Neufälle keine Bedeutung mehr.

3.6 Deutschsprachige Juden aus den Vertreibungsgebieten (§ 17a FRG)

§ 17a FRG wurde mit Wirkung vom 01.07.1990 in das Gesetz eingefügt. Er eröffnet für Personen jüdischer Abstammung neben der Vorschrift des § 1 Buchstabe a FRG (vergleiche Abschnitt 3.1) und des § 20 WGSVG (vergleiche Abschnitt 3.1) eine weitere Anspruchsgrundlage.

Die Anspruchsgrundlage nach § 17a FRG stellt auf die Verhältnisse ab, die zu dem Zeitpunkt maßgeblich waren, als sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf ein bestimmtes Gebiet ausdehnte. Diese Zeitpunkte sind in jedem Gebiet unterschiedlich, umfassen aber im Wesentlichen den Zeitraum von Januar 1933 bis September 1941.Der Gesetzgeber stellt auf diesen nationalsozialistischen Ausdehnungszeitpunkt ab und fordert vom Versicherten, dass er zu diesem Zeitpunkt drei Voraussetzungen erfüllt hat:

- Zugehörigkeit zum DSK (vergleiche Abschnitt 3.1),
- Vollendung des 16. Lebensjahres oder im Falle eines jüngeren Lebensalters die DSK-Zugehörigkeit zusätzlich im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes,
- fehlendes Bekenntnis zum deutschen Volkstum wegen Bekenntnis zum Judentum.

Nach dem Urteil des BGH vom 25.06.1974 kann die Zugehörigkeit zum DSK nicht schon mit der Geburt begründet werden. Erst ab einem Lebensalter von mindestens 8 Jahren kann die Zugehörigkeit zum DSK angenommen werden, wenn der Minderjährige im persönlichen Bereich überwiegend deutsch gesprochen hat.

Als letzte Voraussetzung muss der Versicherte ein Vertreibungsgebiet verlassen haben, das im § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG (vergleiche Abschnitt 3.1) aufgeführt ist. Das Verlassen des Vertreibungsgebietes kann vor, während oder nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen eines vertreibungsähnlichen Tatbestandes erfolgt sein.

§ 17a FRG eröffnet den Anspruchsberechtigten die Vergünstigungen, die im FRG für den Bereich der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet die Möglichkeit zur Anrechnung von Beitrags-, Beschäftigungs- und Anrechnungszeiten sowie Kindererziehungszeiten beziehungsweise. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Hinterbliebene eines deutschsprachigen Juden aus den Vertreibungsgebieten besitzen einen abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch. Ein eigenständiger Anspruch wie beim § 1 FRG (vergleiche Abschnitt 3.5) besteht für die Anspruchsgrundlage nach § 17a FRG nicht. § 17a FRG ist bedingt durch Zeitablauf in der Regel nur noch in Bestandsfällen von Bedeutung.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

5. Welche beiden Personenkreise des FRG sind heute noch für die Rentenversicherung am bedeutendsten?

6. Mit welchen von der zuständigen Vertriebenenbehörde ausgestellten Dokumenten können die Vertriebenen- und Spätaussiedlereigenschaft belegt werden?

7. Kann der ausländische (nicht volksdeutsche) Ehepartner eines Spätaussiedlers selbst auch als Spätaussiedler anerkannt werden?

8. Könnte der 1998 geborene Sohn eines Spätaussiedlers selbst auch als Spätaussiedler anerkannt werden?

9. Wodurch wird bei einem vertriebenen Verfolgten nach § 20 WGSVG das Merkmal des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ersetzt?

10. Zwischen welchen Ansprüchen wird bei Renten für Hinterbliebene im Rahmen des § 1 FRG unterschieden?

11. Von welchem Zeitpunkt aus sind die Voraussetzungen der Personen nach § 17a FRG zu beurteilen?

4. Beweis und Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Tatbeständen

LERNZIELE

➢ Sie beherrschen die Begriffe rechtserhebliche Tatsachen, Beweis und Glaubhaftmachung.

➢ Sie können die Merkmale nennen, die für den Nachweis beziehungsweise. die Glaubhaftmachung einer Beitrags- oder Beschäftigungszeit vorhanden sein müssen.

§ 4 FRG unterscheidet zwischen rechtserheblichen Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz (Absatz 1 Satz 1) sowie nach dem allgemeinen Recht (Absatz 2) und definiert gleichzeitig die Beweisanforderungen, die an diese rechtserheblichen Tatbestände geknüpft werden (Absatz 1 Satz 2).

4.1 Rechtserhebliche Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz

Zu den rechtserheblichen Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz zählen im Wesentlichen:

- das Zurücklegen von Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger (§ 15 FRG),
- das Zurücklegen von Beschäftigungszeiten in den Vertreibungsländern (§ 16 FRG),
- die Art der jeweiligen Beschäftigung (sowie die Art des jeweiligen Betriebes) für die Frage der Zuordnung zu den Versicherungszweigen (§ 20 FRG),
- die Merkmale für die Einstufung in die verschiedenen Qualifikations- und Leistungsgruppen (§§ 22, 23 FRG),
- die Merkmale für die Bestimmung der (Wirtschafts-)Bereiche nach Anlage 14 zum SGB VI.

4.2 Rechtserhebliche Tatsachen nach allgemeinem Recht

Zu den Tatsachen nach allgemeinem Recht zählen im Wesentlichen:

- Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI),
- Anrechnungszeiten (§§ 58, 252 SGB VI),
- Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI),
- die Witwen-, Witwer-, oder Waiseneigenschaft,
- die Tatsachen, die für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen für eine Rente von Bedeutung sind, zum Beispiel das Erreichen der Regelaltersgrenze, der Tod des Versicherten.

4.3 Beweisführung

Für die unter den Abschnitten 4.1 und 4.2 aufgelisteten Tatsachen verlangt das Gesetz grundsätzlich den Nachweis (§ 4 Absatz 1 Satz 2 FRG).

DEFINITION

➢ Eine Tatsache ist nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht.

Dabei lassen sich personenbezogene Daten (Geburts- und Todestag, Familienstand) durch Personenstandsurkunden nachweisen. Anrechnungszeittatbestände werden durch Schulzeugnisse, durch Eintragungen im Versicherungsausweis von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschutzes oder einer Rehabilitationsmaßnahme oder aber durch ausländische Rentenbescheide für Rentenbezugszeiten bewiesen.
Der Nachweis über Beitrags- und Beschäftigungszeiten kann zum Beispiel durch Arbeits- beziehungsweise. Versicherungsbücher oder Bescheinigungen des ausländischen Versicherungsträgers beziehungsweise. Arbeitgebers erbracht werden. Nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ist der Nachweis für Arbeitsbescheinigungen beziehungsweise. Arbeitszeugnisse nur dann erfüllt, wenn folgende Merkmale bekannt sind:

- Beginn und Ende der Beschäftigungsverhältnisse

und

- mögliche Unterbrechungstatbestände

Hierbei reicht es aus, wenn die tatsächlichen Arbeitstage und/oder die Fehlzeiten vollständig angegeben werden. Außerdem müssen die Angaben schlüssig und widerspruchsfrei sein (zum Beispiel mit den Angaben im Arbeitsbuch übereinstimmen). Schließlich wird gefordert, dass die Quelle der Angabe (zum Beispiel Archivunterlagen, Lohn- und Krankenlisten, Personalkarten) benannt wird.

4.4 Glaubhaftmachung

Um der Beweisnot, in der sich die FRG-Berechtigten gelegentlich befinden, entgegenzuwirken, genügt dem Gesetzgeber die Glaubhaftmachung der unter den Abschnitten 4.1 und 4.2 aufgeführten Tatsachen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Sachverhalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugetragen hat.

DEFINITION

➢ Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

Die Glaubhaftmachung kann durch Arbeitgeberbescheinigungen, Bestätigungen der ausländischen Versicherungsträger, Arbeits- und Versicherungsbücher erfolgen. Dabei müssen die oben genannten Unterlagen lediglich Aussagen über Beginn und Ende eines Beschäftigungszeitraumes, nicht jedoch über mögliche Unterbrechungstatbestände, enthalten.

Das letzte und schwächste Mittel der Glaubhaftmachung ist die Versicherung an Eides statt nach § 23 SGB X, die über § 4 Absatz 3 FRG für sämtliche rechtserhebliche Tatsachen zugelassen ist. Die Versicherung an Eides statt wird vom Zeugen oder dem Berechtigten selbst abgenommen und beinhaltet eine schriftlich niedergelegte Aussage über den betreffenden Sachverhalt (zum Beispiel Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber in Polen).

Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die lediglich glaubhaft gemacht wurden, erfahren nach § 22 Absatz 3 FRG (vergleiche Abschnitt 7.7) eine Reduzierung der Entgeltpunkte auf den 5/6-Wert. Eine Kürzung des Versicherungszeitraums erfolgt nicht.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

12. Wann ist eine rechtserhebliche Tatsache glaubhaft gemacht?
13. Welche Punkte müssen bekannt sein, damit eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit als nachgewiesen gilt?
14. Welches ist das schwächste Mittel der Glaubhaftmachung?
15. Welche Rechtsfolge hat eine Glaubhaftmachung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG?

5. Anrechenbare Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

LERNZIELE

➢ Sie können die Zeiten bestimmen, die nach dem FRG angerechnet werden können.

➢ Sie können die Voraussetzungen nennen, unter denen die Zeiten zur Anrechnung gebracht werden können.

5.1 Beitragszeiten (§ 15 FRG)

§ 15 Absatz 1 Satz 1 FRG bestimmt, dass Beitragszeiten dann anzurechnen sind, wenn sie bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger zurückgelegt wurden (vergleiche Kapitel 2).

Das FRG enthält keine Definitionen der Begriffe Beitragszeit oder Beitrag. In der Praxis und Rechtsprechung werden diese Begriffe weit ausgelegt. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.01.1958 – 1 RA 136/57 – (BSGE 6, 263) ist als Beitrag jede regelmäßige Geldleistung des oder für den Versicherten anzusehen, die der sozialen Absicherung dient. Auf die Art der Beitragsleistung kommt es dabei nicht an, es genügt vielmehr ein irgendwie geartetes Beitragsaufkommen (zum Beispiel reicht es aus, wenn die Betriebe verpflichtet sind, den gesamten Beitrag allein zu zahlen, der Versicherte dagegen nicht beitragsmäßig belastet wird).

Die Beiträge, die auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entrichtet worden sind, werden so behandelt, als ob sie auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland entrichtet worden wären, das heißt, sie werden wie Pflichtbeiträge behandelt. Alle übrigen Beitragszeiten gelten demnach als mit freiwilligen Beiträgen belegte Beitragszeiten.

5.1.1 Gesetzliche Rentenversicherungseinrichtungen

§ 15 Absatz 2 Satz 1 FRG enthält eine Definition des Begriffs "gesetzliche Rentenversicherung". Soll ein System der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt werden, muss es die nachfolgenden vier Voraussetzungen erfüllen:

- Versicherung von Personen, die in einer abhängigen Beschäftigung stehen (= Arbeitnehmer), wobei auch in geringem Maß Selbständige und freiwillig Versicherte erfasst sein können,
- Versicherung auf Grund öffentlich-rechtlichen Zwangs (= Pflichtversicherung, beispielsweise durch Gesetz, Dekret, Verordnung),
- Absicherung des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters oder des Todes, wobei die Abdeckung eines Leistungsfalles ausreicht,
- Gewährung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen (= Renten).

5.1.2 Systeme der sozialen Sicherheit für den öffentlichen Dienst

Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 FRG gelten die Systeme, die vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen wurden, nicht als gesetzliche Rentenversicherungsträger (Abgrenzung gegenüber der beamtenrechtlichen Versorgung). Soweit Zeiten in derartigen Systemen zurückgelegt wurden, ist eine Anrechnung gegebenenfalls als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG (vergleiche Abschnitt 5.2) möglich.

5.1.3 Begriff der "beitragslosen Beitragszeit"

Der durch die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 04.06.1986 – GS 1/85 – (BSGE 60, 100 bis 110) und 25.11.1987 – GS 2/85 – (BSGE 62, 255 bis 256) geprägte Begriff der "beitragslosen Beitragszeit" wurde durch das RRG 1992 ins FRG übernommen. § 15 Absatz 3 Satz 1 FRG fordert für die Anrechnung einer "beitragslosen Beitragszeit" kumulativ folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um die Zeit einer Beschäftigung handeln, das heißt, andere Tatbestände werden von vornherein ausgeschlossen.
- Die Zeit muss bereits bei ihrer Zurücklegung im Herkunftsgebiet wie eine Beitragszeit anrechenbar gewesen sein, obwohl tatsächlich keine Beiträge entrichtet wurden.
- Die Zeit hätte – wäre sie im Bundesgebiet zurückgelegt worden – zur Beitragspflicht führen müssen.

In § 15 Absatz 3 Satz 3 Buchstaben a und b FRG hat der Gesetzgeber Ausschlussgründe definiert, die einer ausufernden Anrechnung von Zeiten als "beitragslose Beitragszeiten" entgegenwirken sollen. Ausgeschlossen sind demnach Zeiten, die

- ohne eine Beitragsleistung rückwirkend in eine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 FRG einbezogen wurden,
- außerhalb der Herkunftsgebiete (damit sind die Vertreibungsgebiete im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG gemeint) ohne Beitragsleistung an den Träger im Herkunftsgebiet zurückgelegt wurden,
- in einem System im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 FRG (= öffentliche Sicherungssysteme) zurückgelegt wurden.

Durch die enge Begriffsdefinition und die oben genannten Ausschlussgründe kommt es in der Praxis kaum noch dazu, dass eine Zeit als "beitragslose Beitragszeit" angerechnet wird.

5.1.4 Wehrdienstzeiten ab 09.05.1945

Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes, die in den Herkunftsgebieten nach dem 08.05.1945 (Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa) zurückgelegt wurden, gelten über den § 15 Absatz 3 Satz 2 FRG als Beitragszeiten. Vor dem 09.05.1945 absolvierte Wehrdienst- beziehungsweise. Kriegsdienstzeiten von Vertriebenen sind gegebenenfalls als Ersatzzeiten nach § 14 FRG in Verbindung mit § 250 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI anzurechnen.

5.1.5 Ausschluss von Beitragszeiten

Nicht jede Zeit, die mit Beiträgen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 FRG belegt ist, gelangt auch als Beitragszeit zur Anrechnung. Ausgeschlossen von der Anrechnung sind Beitragszeiten, die

- ohne Entgeltpunkteermittlung bleiben (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe c FRG); dies bezieht sich auf freiwillige Beiträge von einem geringen Umfang (§ 23 Absatz 2 Satz 1 FRG) und auf geringfügige Beschäftigungen von weniger als zehn Stunden pro Woche (§ 26 Satz 4 FRG);
- Zeit- oder Berufssoldaten oder vergleichbare Personen (Zoll-, Polizei-, Strafvollzugsbeschäftigte) zurückgelegt haben (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d FRG). Die Anrechnung ist als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG möglich (vergleiche Abschnitt 5.2.2);
- als einmalige Einlage beziehungsweise zu einer Zusatzversicherung entrichtet wurden (§ 18 Absatz 1 FRG);
- während eines im Herkunftsgebiet erfolgten Altersrentenbezuges beziehungsweise des Bezuges einer ersatzweise gewährten Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne des § 235 Absatz 2 SGB VI entrichtet wurden (§ 19 Absatz 3 FRG). In der bis zum 16.11.2016 gültigen Fassung des § 19 Absatz 3 FRG wurde auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

5.1.6 Sicherungssysteme für besondere Personen

§ 15 Absatz 3 FRG in der Fassung bis zum 30.06.1990 sah die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung erlassen konnte, wonach auch besondere Sicherungssysteme als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt worden wären. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Sondersysteme für Selbständige, wie zum Beispiel die polnische Handwerkerversicherung oder die rumänische Rechtsanwaltsversicherung.

Mit dem 01.07.1990 wurde die Verordnungsermächtigung gestrichen, die Verordnungen über die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannten Sondersysteme blieben jedoch in Kraft.

Auf diese Weise ist es heute noch möglich, zum Beispiel Zeiten, die ein selbständiger Rechtsanwalt in Rumänien im System der rumänischen Rechtsanwaltsversicherung zurückgelegt hat, als Beitragszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FRG anzurechnen.

5.2 Beschäftigungszeiten (§ 16 FRG)

Beschäftigungszeiten sind Zeiten einer Beschäftigung, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Der Gesetzgeber will hierdurch insbesondere Vertriebene begünstigen, die aus Ländern kommen, in denen erst spät eine gesetzliche Rentenversicherung eingeführt wurde, beziehungsweise. bestimmte Personen (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften) nicht von der Versicherung erfasst werden. Die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist ein gutes Beispiel für den Eingliederungsgedanken des FRG (vergleiche Abschnitt 1.3), da hierdurch Zeiten ohne Beitragsleistung wie "Pflichtbeitragszeiten" angerechnet werden.

5.2.1 Voraussetzungen

Für die Anrechnung einer Beschäftigungszeit gemäß § 16 Absatz 1 FRG sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestalter 17 Jahre (bis 31.12.1996 16 Jahre; Gleichstellung mit einheimischen Versicherten),
- Zurücklegung der Beschäftigungszeiten vor der Vertreibung,
- Zurücklegung der Beschäftigungszeiten in bestimmten in § 16 Absatz 1 FRG aufgelisteten Gebieten (Vertreibungsgebieten), soweit ausländisches Recht galt,
- versicherungspflichtig nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet am 01.03.1957. Handelt es sich um Beschäftigungen, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, ist das zum 01.06.1957 geänderte knappschaftliche Rentenrecht zu beachten. Die vor oder nach diesen Zeitpunkten geltenden Vorschriften haben keine Bedeutung,
- kein Zusammentreffen mit einer Beitragszeit.

Bei der Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Recht vom 01.03.1957 beziehungsweise. 01.06.1957 sind aus Vereinfachungsgründen folgende Beschränkungen nicht zu beachten:

- Beschränkungen nach der Stellung des Beschäftigten im knappschaftlichen Betrieb,
- Beschränkungen nach der Höhe des Arbeitsverdienstes,
- Beschränkungen wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften,
- Beschränkungen wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat.

Praktische Bedeutung haben Beschäftigungszeiten bei Zeiten in Kasachstan im Zeitraum 1998 bis 2004. Für diesen Zeitraum ist eine Erstattung der Beiträge nach kasachischem Recht möglich. Für die Berücksichtigung als Beitragszeiten im Sinne des § 15 FRG wird ein Nachweis über die Nichterstattung der Beiträge durch den kasachischen Rentensparfonds benötigt. Aus den von dort übersandten Unterlagen geht in Einzelfällen hervor, dass eine Beitragsentrichtung für einzelne Beschäftigungszeiträume nicht erfolgt ist. Da dann auch keine eine Anerkennung ausschließende Beitragserstattung vorliegt ist eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich.

5.2.2 Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise. als vergleichbare Person

Zeiten der Beschäftigung als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise als vergleichbare Person (vergleiche Abschnitt 5.1.5) sind gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d FRG auf keinen Fall Beitragszeiten. Mit § 16 Absatz 2 FRG eröffnet der Gesetzgeber grundsätzlich die Anrechnungsmöglichkeit als Beschäftigungszeit, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

5.2.3 Ausschlussgründe

Beschäftigungszeiten können aus sachlichen Gründen von der Anrechnung ausgeschlossen werden. Betroffen hiervon sind:

- Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, auch im Herkunftsgebiet (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FRG),

- Beschäftigungszeiten während der in den Anlagen 2 und 3 zum FRG aufgeführten Jahre (§ 18 Absatz 2 FRG), durch Zeitablauf hat diese Regelung nur noch geringe Bedeutung,
- Beschäftigungszeiten, die bei einer beamtenrechtlichen oder ähnlichen Versorgung bereits berücksichtigt sind oder werden oder für die eine Nachversicherung bereits durchgeführt ist oder wird (§ 18 Absatz 3 FRG).

5.2.4 Besitzschutzregelung

Nach dem FRG-Recht, das bis zum 31.12.1996 galt, wurden Beschäftigungszeiten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr angerechnet. Gemäß Artikel 6 § 4 Absatz 3a FANG gilt diese günstige Regelung auch bei Renten, die nach 1996 beginnen, wenn sie in einer ununterbrochenen Rentenkette an eine Rente anschließen, die bereits vor dem 01.01.1997 begonnen hat. Auch diese Fallgruppe verliert durch Zeitablauf an praktischer Bedeutung.

Beispiel:
Altersrente (angerechnet wurde eine Beschäftigungszeit vom 16. bis 20. Lebensjahr) wurde ab dem 01.11.1996, Witwenrente wird im unmittelbaren Anschluss ab 01.05.2020 geleistet.

Lösung:
Da die Witwenrente an eine Vorrente, die vor dem 01.01.1997 begonnen hat, anschließt, ist die Beschäftigungszeit weiterhin ab dem 16. Lebensjahr anzurechnen. Wäre die Witwenrente ab dem 01.05.2020 ohne Vorrente zu leisten gewesen, hätte eine Berücksichtigung der Beschäftigungszeit erst nach vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen können.

5.3 Persönliche Voraussetzungen für die Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten

§ 17 Absatz 2 Satz 2 FRG schließt die Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die in § 1 Buchstaben b und d FRG genannten Personen und deren Hinterbliebene aus. Hieraus ergibt sich folgende Anrechnungstabelle:

Abbildung 3: Anrechenbare Zeiten für FRG-Berechtigte

Personengruppe	Anrechnung als Beitragszeit	Anrechnung als Beschäftigungszeit
§ 1 Buchstabe a FRG einschließlich § 20 WGSVG	ja	ja
§ 1 Buchstabe b FRG	ja	nein
§ 1 Buchstabe c FRG	ja	ja
§ 1 Buchstabe d FRG	ja	nein
Hinterbliebener nach § 1 Buchstabe e FRG	ja	Nur wenn Versicherter zu dem Kreis nach § 1 Buchst. a & c FRG gehört
§ 17a FRG	ja	ja
Berufs- u. Zeitsoldaten/ gleichgestellte Personen	nein	ja

5.4 Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten

Für die vom FRG erfassten Personen gelten grundsätzlich die Vorschriften des SGB VI (§14 FRG). Nur wenn das FRG etwas Besonderes regelt, genießen die FRG-Vorschriften Vorzug vor den SGB VI-Regelungen.

Besonderheiten für Ersatzzeiten beinhaltet das FRG nicht, sodass über § 14 FRG die Vorschrift des § 250 SGB VI zu beachten ist.

Gemäß § 14 FRG gelten für Anrechnungszeiten auch die allgemeinen Bestimmungen (§§ 58, 252 SGB VI). Das FRG beinhaltet darüber hinaus jedoch besondere Regelungen:

- Nach § 29 Absatz 1 FRG sind Anrechnungszeiten auch solche Zeiten, die eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit infolge von Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsmaßnahme, Schwangerschaft, Mutterschutzfristen oder einer Arbeitslosigkeit unterbrechen.
- Der zum 01.01.1997 angefügte Absatz 2 des § 29 FRG regelt, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978 und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach dem 31.12.1983 zwar weiterhin als Anrechnungszeiten Berücksichtigung finden, sie jedoch keine Bewertung mehr erfahren (§ 74 S. 4 SGB VI, § 263 Absatz 2a S. 4 SGB VI).

- Der Rechtscharakter und die Bewertung als Anrechnungszeiten bleiben nach § 29 Absatz 1 2. Halbsatz FRG auch dann erhalten, wenn für diese Zeiten nach dem Recht des Herkunftslandes Beiträge zum Beispiel aus Lohnersatzleistungen (Krankengeld) entrichtet wurden. Liegt der Beitragszahlung eine echte Fortzahlung des Gehaltes durch den Arbeitgeber zugrunde, sind Beitragszeiten nach § 15 FRG anzuerkennen.
- Für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Arbeitslosigkeit ist eine Unterbrechung nicht erforderlich, wenn die Zeiten zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen (§ 29 Absatz 1 Satz 2 FRG).
- Als Anrechnungszeiten gelten vom 01.01.1992 an auch Zeiten des Gewahrsams sowie Anschlusszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise. Arbeitslosigkeit. Voraussetzung ist, dass der Berechtigte zum Personenkreis des § 1 Häftlingshilfegesetz zählt (§ 21 FRG).

Bei den Zurechnungszeiten gelten uneingeschränkt die Vorschriften des allgemeinen Rechts (§ 59 SGB VI).

5.5 Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Kindererziehungsleistung

Für Berechtigte nach §§ 1, 17a FRG, § 20 WGSVG wird gemäß § 28b FRG für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung die Erziehung im Herkunftsgebiet der Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt. Damit können die FRG-Berechtigten diese Zeiten im gleichen zeitlichen Umfang wie hiesige Versicherte erhalten (vergleiche Kapitel 11).

Für FRG-Berechtigte wird gemäß § 294 Absatz 4 SGB VI eine Kindererziehungsleistung aus Anlass einer Geburt im Herkunftsland in derselben Höhe wie für einheimische Versicherte gewährt.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

16. Bei welchem Versicherungsträger muss eine nach § 15 FRG anzurechnende Beitragszeit zurückgelegt worden sein?

17. Welchen Personenkreis muss eine gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 FRG vorwiegend erfassen?

18. Welche Bezeichnung trägt die im § 15 Absatz 3 Satz 1 FRG aufgeführte Zeit?

19. Als was und auf welcher Rechtsgrundlage sind Wehrdienstzeiten nach dem 08.05.1945 anzurechnen?

20. Wie werden Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise. als vergleichbarer Beschäftigter im FRG entschädigt?

21. Von welchem Lebensalter an werden Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.1997 frühestens angerechnet?

22. Auf welches Recht stellt § 16 FRG bei der Prüfung der Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab?

23. Für welche Personengruppen können keine Beschäftigungszeiten angerechnet werden?

24. Nach welchen Regelungen erfolgt die Anrechnung von beitragslosen Zeiten im FRG?

6. Zuordnung zu den Versicherungszweigen

LERNZIEL

➢ Sie können die nach dem FRG anrechenbaren Zeiten den verschiedenen Versicherungszweigen zuordnen.

Entsprechend dem Eingliederungsgedanken müssen die nach dem FRG anrechenbaren Zeiten entweder der allgemeinen oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. In Fällen, in denen die Wertermittlung noch nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG geschieht (in der Regel alle Zeiträume bis zum 31.12.1949, vergleiche Abschnitt 7.2) hat die Zuordnung in einem der drei früheren Versicherungszweige der Arbeiter-(ArV), der Angestellten- (AnV) oder der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) zu erfolgen.

6.1 Beitrags- und Beschäftigungszeiten

6.1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Beitragszeiten auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit sowie Beschäftigungszeiten, für die die Wertermittlung nach den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zu erfolgen hat (in der Regel alle Zeiträume ab dem 01.01.1950, vergleiche Abschnitt 7.3), werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet, sofern keine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat (§ 20 Absatz 1 FRG).

6.1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Im Bereich der KnRV bestehen zwei alternative Zuordnungsvorschriften.

a) Zugehörigkeit zu einer bergbaulichen Versicherung

Wurden zu einer der KnRV entsprechenden Berufsversicherung Beiträge entrichtet, sind diese Beitragszeiten gemäß § 20 Absatz 2 FRG der KnRV zuzuordnen, wenn die den Beiträgen zu Grunde liegende Beschäftigung, wäre sie in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, zur Versicherungspflicht in der KnRV geführt hätte (§§ 133, 134 SGB VI).

In den Herkunftsländern hat es entweder wie in der ehemaligen UdSSR zu keiner Zeit eine bergbauliche Sonderversicherung gegeben oder diese Sonderversicherungen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in den Ländern aufgelöst (Tschechoslowakei am 30.09.1948, Polen am 30.06.1954, Rumänien am 31.12.1948 und Ungarn am 31.12.1949). Somit werden über diese Vorschrift aktuell kaum noch Zeiten der KnRV zugeordnet.

Hinweis

§ 20 Absatz 2 FRG setzt voraus, dass im Herkunftsland Beiträge zu einer Bergbauversicherung entrichtet wurden. Damit kann diese Regelung nur bei der Anerkennung von Beitragszeiten nach § 15 FRG angewandt werden. Bei der Anerkennung von Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG ist eine Zuordnung zur knappschaftlichen Versicherung gemäß § 20 Absatz 2 FRG ausgeschlossen.

b) Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb

Die zweite und wichtigere Alternative zur Zuordnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten zur KnRV stellt § 20 Absatz 3 FRG dar. Diese Vorschrift, die dem Eingliederungsgedanken folgt, verlangt für die Zuordnung zur KnRV die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gemäß § 134 SGB VI (Welche Betriebe gemäß § 134 SGB VI als knappschaftliche Betriebe angesehen werden, ergibt sich aus den Ausführungen im Studientext Nummer 34 "Knappschaftsrecht I".),
- Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem jeweiligen Recht, das im Reichsgebiet gegolten hat beziehungsweise. in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet heute gilt.

In der KnRV sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende) unabhängig von ihrem Arbeitsplatz über oder unter Tage versichert. Eine Ausnahme ist im Zusammenhang mit § 20 Absatz 3 FRG zu beachten: In der Zeit vom 01.01.1938 bis 31.05.1949 waren Über-Tage-Angestellte, die keine im Wesentlichen knappschaftlichen Arbeiten verrichteten, nicht in der KnRV, sondern in der AnV versichert. Bedingt durch Zeitablauf ist diese Vorschrift regelmäßig nur noch in Bestandsfällen von Bedeutung.

Für viele Betriebe wurde schon geklärt, ob eine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung möglich ist. Die Ergebnisse wurden in sogenannten Werksverzeichnissen erfasst und können den Anlagen zur Gemeinsamen Rechtlichen Arbeitsanweisung (GRA) zu § 20 FRG entnommen werden. Werksverzeichnisse liegen für Betriebe in den folgenden Ländern vor:

- UdSSR (ehemalige Sowjetunion)
- Polen
- Rumänien
- Tschechische und Slowakische Republik
- Ungarn

6.1.3 Frühere Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Beitragszeiten auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (ohne selbständige Handwerker) sowie Beschäftigungszeiten, für die die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG vorzunehmen ist, werden - sofern eine Zuordnung zur KnRV nach § 20 Absatz 2 und 3 FRG nicht zu erfolgen hat - gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 FRG wie folgt den Versicherungszweigen zugeordnet:

eine überwiegend körperliche Beschäftigung oder Tätigkeit der ArV

und

eine überwiegend geistige Beschäftigung oder Tätigkeit der AnV.

6.1.4 Selbständige Handwerker

Beitragszeiten pflichtversicherter Handwerker sind für die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG der ArV zuzuordnen (§ 20 Absatz 5 Satz 2 FRG)

6.1.5 Zuordnung von Grundwehrdienstzeiten

Die Zuordnung der Grundwehrdienstzeiten (§ 15 Absatz 3 Satz 2 FRG) zu den Versicherungszweigen richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts (§ 14 FRG in Verbindung mit §§ 127 ff. SGB VI). Dies bedeutet, dass eine Grundwehrdienstzeit dann

- der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Dienstzeit zuletzt eine Fremdbeitragszeit/Fremdbeschäftigungszeit anerkannt wurde, die gemäß § 20 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 FRG der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist (§ 137 SGB VI).

- In allen anderen Fallkonstellationen ist die Dienstzeit der allgemeinen Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 FRG beziehungsweise. gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 FRG der ArV/AnV zuzuordnen.

6.1.6 Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Zuordnung von Kindererziehungszeiten (§ 28b FRG) zu den Versicherungszweigen richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts (§ 14 FRG in Verbindung mit §§ 127 ff SGB VI).
Folglich gelten die unter 6.1.5 dargestellten Zuordnungsregeln für die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung in Bezug auf die Kindererziehungszeiten sinngemäß.

6.1.7 Zweifelsfälle

In Fällen, in denen der Inhalt einer Beschäftigung nicht bekannt oder zu ermitteln ist, hat die Zuordnung der Fremdbeitrags- oder Beschäftigungszeit zur allgemeinen Rentenversicherung zu erfolgen (§ 20 Absatz 4 FRG). Hat die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen, ist in Zweifelsfällen die Zeit der Rentenversicherung der Arbeiter zuzuordnen (§ 20 Absatz 5 Satz 3 FRG).

6.2 Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten

Die Zuordnung einer Ersatzzeit hat gemäß § 14 FRG in Verbindung mit § 254 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VI zu erfolgen.

Die Zuordnung einer Anrechnungs- beziehungsweise. Zurechnungszeit hat gemäß § 14 FRG in Verbindung mit §§ 60, 254 Absatz 2 SGB VI zu erfolgen.

Grundsätzlich gilt, die Zeiten sind dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, wenn der letzte Pflichtbeitrag vor der betreffenden Zeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

Eine Ersatzzeit oder eine Anrechnungszeit wegen einer schulischen Ausbildung werden auch dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn erst nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 254 Absatz 2 SGB VI).

6.3 Freiwillig Versicherte

Zeiten freiwilliger Beiträge, die ab dem 01.03.1957 zurückgelegt wurden, werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet (§ 20 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 1 FRG).

Für die Zuordnung von Zeiten freiwilliger Beiträge vor dem 01.03.1957 zu den Versicherungszweigen unterscheidet das FRG zwischen drei Fallgruppen.

Diese Zuordnungsmöglichkeiten sind wie folgt ausgestaltet:

a) Beitragsleistung in einem gegliederten Versicherungssystem

Mit § 20 Absatz 6 Satz 1 FRG regelt der Gesetzgeber die Fälle, in denen im Herkunftsgebiet ein gegliedertes Sozialversicherungssystem (ArV, AnV – eventuell Bergbauversicherung –) besteht oder bestanden hat. In diesem Fall ist der freiwillige Beitrag dem Versicherungszweig zuzuordnen, zu dem er entrichtet wurde (zum Beispiel freiwilliger Beitrag zum System der Angestellten in der CSFR = Anrechnung in der AnV im Bundesgebiet).

b) Freiwillige Beiträge zur Fortführung einer Pflichtversicherung

Dienen die freiwilligen Beiträge der Fortführung einer Pflichtversicherung, ohne dass im Herkunftsland ein gegliedertes Versicherungssystem besteht, so teilen die freiwilligen Beiträge das Schicksal der Pflichtbeiträge (wurden zum Beispiel Pflichtbeiträge gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 FRG der AnV zugeordnet und dienten die anschließenden freiwilligen Beiträge der Fortführung dieser Versicherung, so werden auch die freiwilligen Beiträge der AnV zugeordnet). Das Gleiche gilt auch, wenn zwar im Herkunftsland ein gegliedertes Versicherungssystem besteht, aber eine freiwillige Beitragsleistung nur zu einem bestimmten Zweig erfolgen kann (§ 20 Absatz 6 Satz 2 FRG).

HINWEIS

➢ Sofern eine im Herkunftsland zurückgelegte Pflichtbeitragszeit gemäß § 20 Absatz 3 FRG der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet wurde, so hat dies nicht zur Folge, dass die anschließende freiwillige Beitragsleistung ebenfalls der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet wird. Vielmehr erfolgt – entsprechend den Grundsätzen des § 20 Absatz 5 Satz 1 FRG – die Zuordnung nach der Art der verrichteten Tätigkeit entweder zur ArV oder AnV.

c) Zuordnung nach Tätigkeitsmerkmalen

Sofern eine Zuordnung nach den beiden oben dargestellten Fallgruppen nicht möglich ist, wird der freiwillige Beitrag entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen zugeordnet – § 20 Absatz 6 Satz 3 FRG – (zahlte beispielsweise ein versicherungsfreier Angestellter oder Beamter nach dem Recht des Herkunftslandes freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, so sind die freiwilligen Beiträge der AnV zuzuordnen).

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

25. Nach welchen Kriterien sind Fremdbeitragszeiten für Arbeitnehmer oder pflichtversicherte Selbständige im Rahmen der Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG der ArV/AnV zuzuordnen?

26. In welcher Art von Betrieb muss eine Fremdbeitrags- oder Beschäftigungszeit zurückgelegt worden sein, damit die Zeit nach § 20 Absatz 3 FRG der KnRV zugeordnet werden kann?

27. Welchem Versicherungszweig ist eine Grundwehrdienstzeit im Herkunftsgebiet zuzuordnen, wenn der Wehrdienstleistende vor dieser Zeit keine Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat?

28. Welchem Versicherungszweig ist die Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit eines selbständigen Handwerkers zuzuordnen, wenn die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen hat?

29. Welchem Versicherungszweig ist ein freiwilliger Beitrag, der vor dem 01.03.1957 entrichtet wurde, zuzuordnen, wenn dieser Beitrag der Fortführung einer Pflichtversicherung diente, die der AnV zuzuordnen ist?

7. Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitrags- und Beschäftigungszeiten

LERNZIELE

➢ Sie können die Systematik aufzeigen, nach der für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten Werte ermittelt werden.

➢ Sie können die Kriterien nennen, die für eine Leistungsgruppen- beziehungsweise. Qualifikationsgruppeneinstufung erfüllt sein müssen.

Im Gegensatz zu Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland, deren jährliche Verdienste beim Versicherungsträger im Regelfall gespeichert sind, müssen die Verdienste von FRG-Berechtigten als fiktives Entgelt mit Hilfe eines Eingliederungsmodells ermittelt werden. Die Vorschrift, die diese Wertermittlung regelt, ist der § 22 FRG. Seit dem 01.01.1992 besitzt das FRG kein für alle Fälle anwendbares Eingliederungsmodell mehr; vielmehr verweist § 22 Absatz 1 FRG auf die Regelungen des § 256b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 und 9 SGB VI. Mit dem Verweis auf § 256b SGB VI will der Gesetzgeber erreichen, dass FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden wie sie auch für die Wiederherstellung glaubhaft gemachter Beitragszeiten im Beitrittsgebiet gelten.

7.1 Systematik der Wertermittlung

Nach § 256b Absatz 1 Sätze 1, 2 und 9 SGB VI wird zwischen den Zeiträumen bis zum 31.12.1949 und ab dem 01.01.1950 unterschieden. Für die Zeit bis zum 31.12.1949 erfolgt die Wertermittlung mit Hilfe der Anlagen 1 bis 16 zum FRG, für den Zeitraum ab 01.01.1950 unter Anwendung der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI.

Abbildung 4: Systematik der Wertermittlung

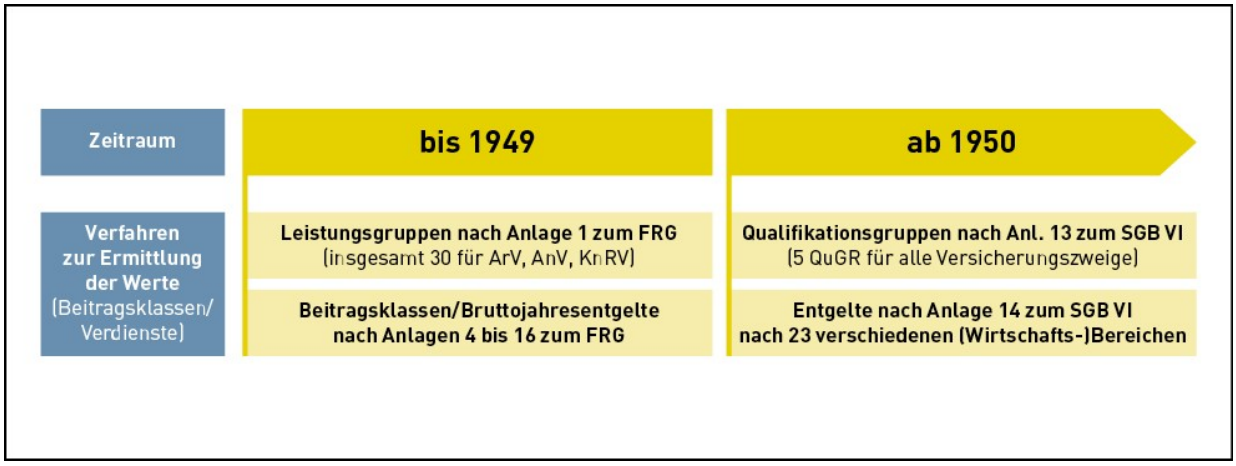

7.2 Zeitraum bis zum 31.12.1949

Für den Zeitraum bis zum 31.12.1949 hat die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 FRG in Verbindung mit § 256b Absatz 1 Satz 9 SGB VI). In Besitzschutzfällen, in denen der Berechtigte vor dem 01.07.1990 nach Deutschland (alte Bundesländer) zugezogen ist und seine Rente vor dem 01.01.1996 begonnen hat, werden seine gesamten FRG-Zeiten bis längstens zum 30.06.1990 nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG bewertet (Artikel 6 § 4 Absatz 3 FANG). Gleiches gilt für Folgerenten, die unmittelbar an eine solche Rente anschließen (zum Beispiel Witwenrente wird nahtlos nach einer Versichertenrente geleistet). Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Anlage 1 zum FRG, die die Definition der Leistungsgruppen beinhaltet (Leistungsgruppenmodell). Da die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG in aller Regel nur noch für Bestandsfälle von Bedeutung ist, wird die Leistungsgruppensystematik der Anlage 1 zum FRG nachfolgend nur noch überblickmäßig dargestellt.

7.2.1 Gliederung der Anlage 1

Die Anlage 1 zum FRG ist wie folgt gegliedert:

A. Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft
2. Arbeiter in der Landwirtschaft
3. Arbeiter in der Forstwirtschaft

B. Rentenversicherung der Angestellten

C. Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Arbeiter

a) Arbeiter unter Tage

b) Arbeiter über Tage

II. Angestellte

a) technische Angestellte unter Tage

b) technische Angestellte über Tage

c) kaufmännische Angestellte

7.2.2 Leistungsgruppen der Arbeiterrentenversicherung

Für die ArV bestehen insgesamt sieben verschiedene Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppen werden mit dem Buchstaben „A“ (= ArV) und der Zahl

1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

2 = Arbeiter in der Landwirtschaft,

3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft

sowie einer weiteren Zahl (1, 2 oder 3) für die maßgebliche Leistungsgruppe gekennzeichnet. Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen 2 Leistungsgruppen, für alle anderen Wirtschaftsbereiche 3 Leistungsgruppen. Je nach beruflicher Qualifikation und ausgeübtem Beruf werden die Versicherten nach den Kriterien Ungelernte, Angelernte und Facharbeiter eingestuft (zum Beispiel gelernter Schlosser in einem Hüttenwerk = A11). Eine Sonderregelung gilt für Versicherte, die die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für den ausgeübten Beruf nicht durch eine Ausbildung, sondern durch langjährige Berufsausübung erworben haben. Eine Höherstufung für Anlernberufe außerhalb der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in der Regel nach 3 Monaten, bei Facharbeiterberufen nach insgesamt 6 Jahren der Tätigkeit.

Beispiel

Der Versicherte übte viele Jahre ohne Berufsausbildung die Tätigkeit eines Elektrikers in einem Bauunternehmen aus.

Lösung:

Die Einstufung ist wie folgt vorzunehmen:

Zeitraum	Einstufung
vom ersten Monat bis zum dritten Monat	= A 13 (Einarbeitung)
vom vierten Monat bis zum sechsten Jahr	= A 12 (angelernte Tätigkeit)
ab dem siebten Jahr	= A 11 (Facharbeiter durch langjährige Berufsausübung)

(In der Praxis können in begründeten Einzelfällen abweichende Einstufungen vorgenommen werden.)

Abbildung 5: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

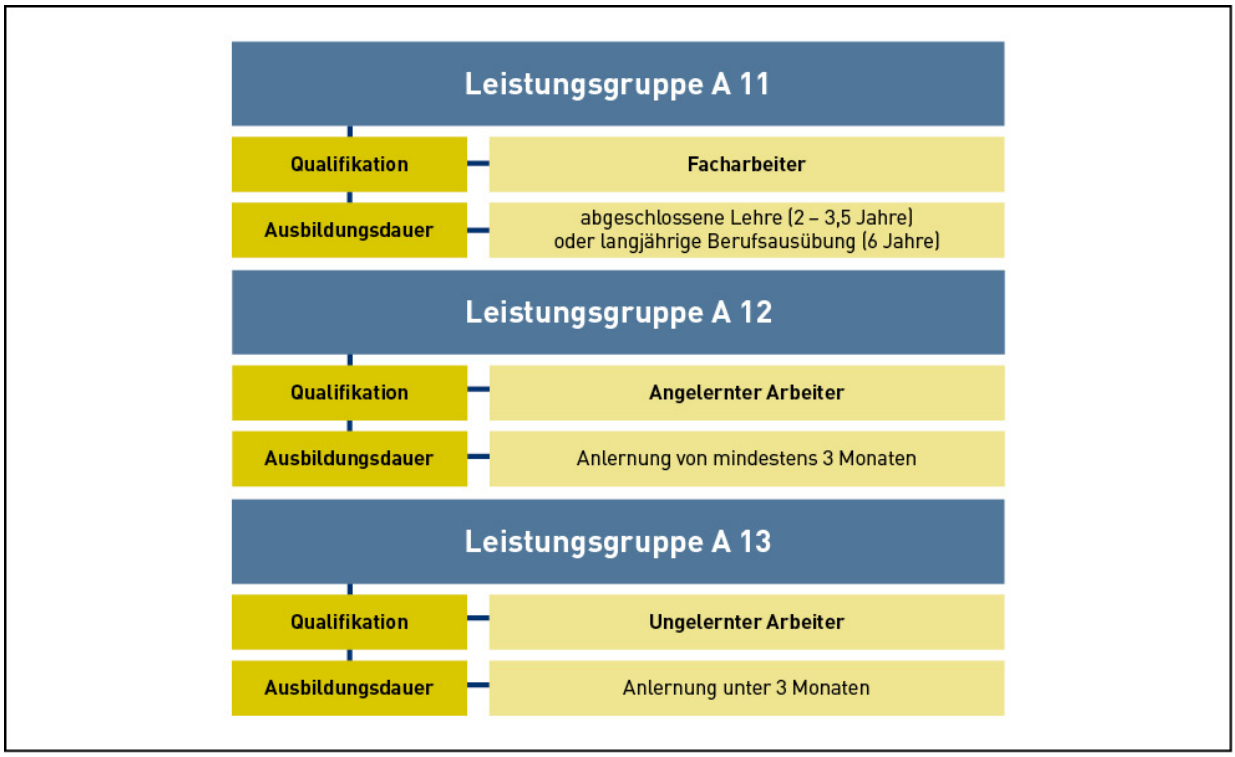

Abbildung 6: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft

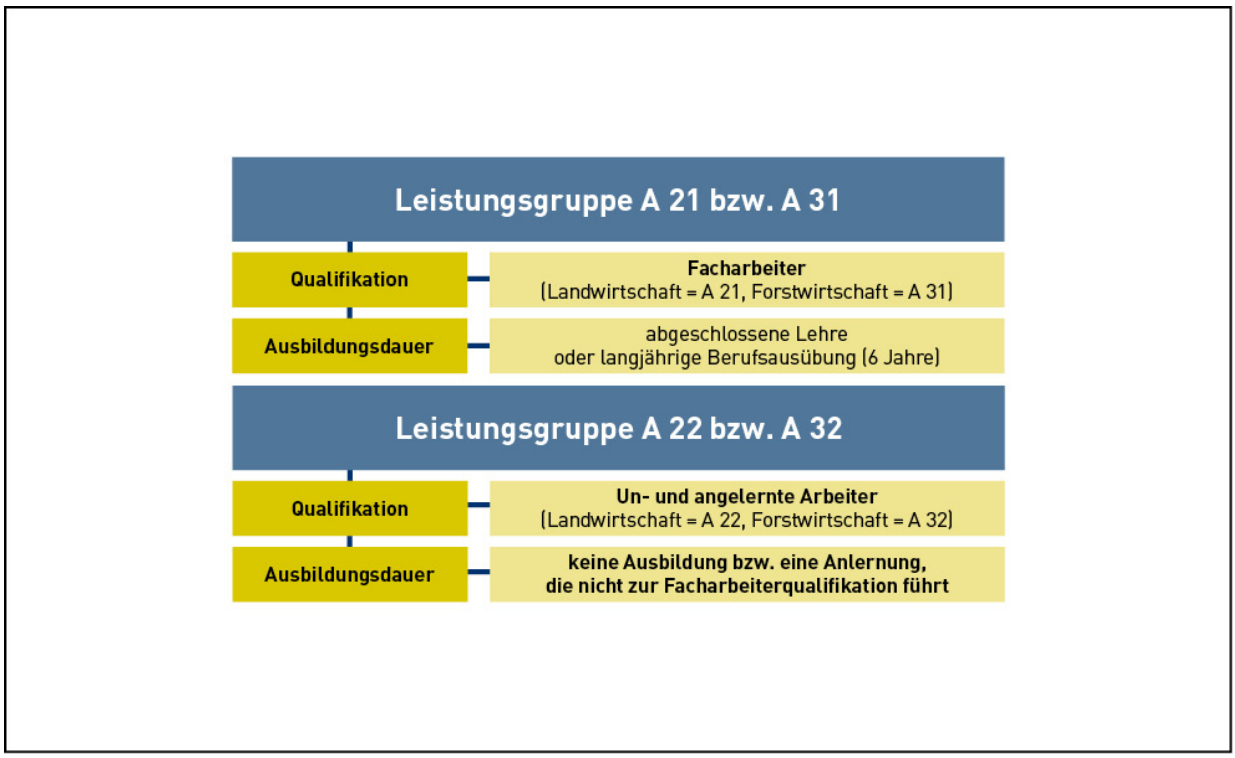

7.2.3 Leistungsgruppen der Angestelltenversicherung

Für die AnV hat der Gesetzgeber fünf Leistungsgruppen (B 1 bis B 5) geschaffen, die in einem Stufensystem aufeinander aufbauen. Dies bedeutet, dass für die Einstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe weitere Qualifikationen vorliegen müssen.

Die Einstufung in die Leistungsgruppen B 3 bis B 1 setzt beim Versicherten eine langjährige Berufserfahrung und den damit einhergehenden Aufstieg in der Betriebshierarchie voraus. Aus diesem Grunde haben Gesetzgeber und Rechtsprechung die Einstufung in diese Leistungsgruppen häufig von einem bestimmten Lebensalter (zum Beispiel 30. oder 45. Lebensjahr) abhängig gemacht.

Abbildung 7: Leistungsgruppeneinstufung für Angestellte in der AnV

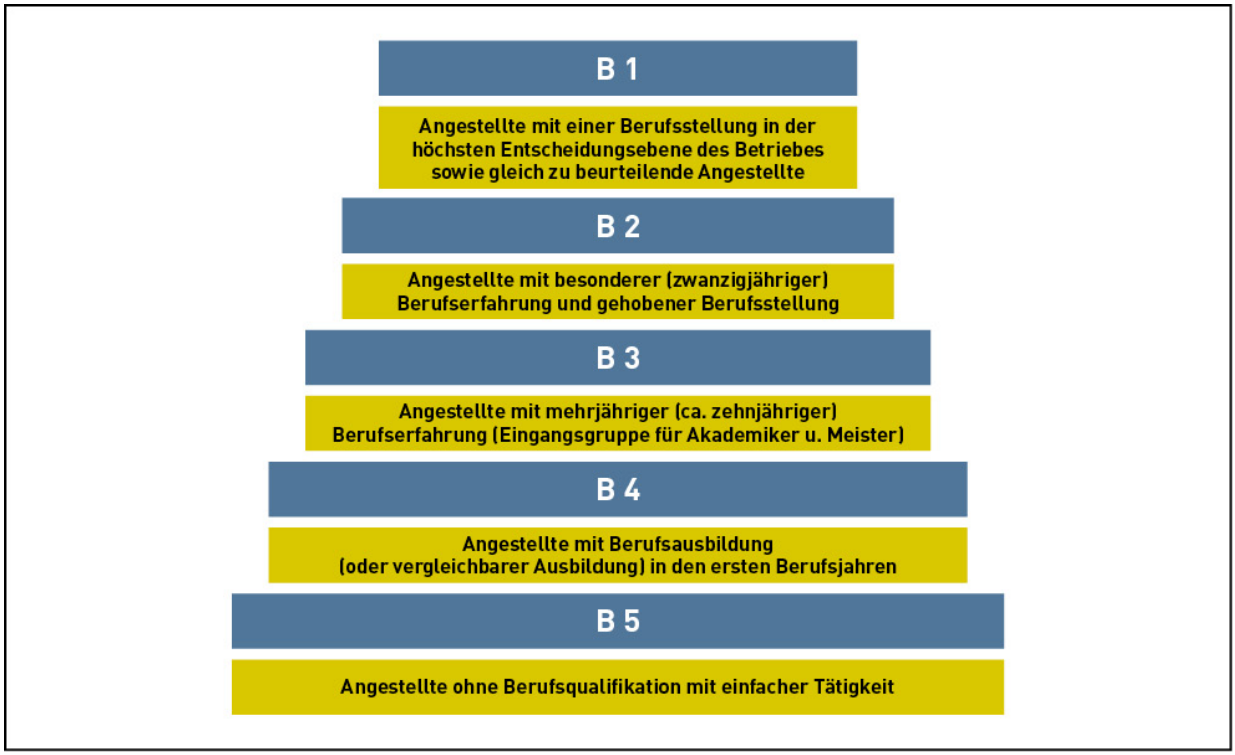

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

30. Nach welcher Systematik werden für die Zeit bis zum 31.12.1949 die Werte nach § 22 FRG ermittelt?

31. In welche Bereiche wird die ArV durch die Anlage 1 zum FRG untergliedert?

32. Welche Arbeitnehmer sind in die höchsten Leistungsgruppen für die ArV einzustufen und auf welchem Weg kann die Qualifikation hierfür erlangt werden?

7.2.4 Leistungsgruppen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Leistungsgruppen in der KnRV tragen den Besonderheiten des Bergbaus Rechnung. Sie sind gegliedert in Leistungsgruppen für Arbeiter unter Tage (3 Leistungsgruppen) und Arbeiter über Tage (2 Leistungsgruppen), technische Angestellte unter und über Tage (jeweils 4 Leistungsgruppen) sowie kaufmännische Angestellte (5 Leistungsgruppen). Zu dem Bereich der kaufmännischen Angestellten zählen auch sämtliche im Bereich der Werks- und Gesundheitsfürsorge tätigen Angestellten (zum Beispiel Betriebskindergärtnerin, Pflegepersonal in einem Bergmannskrankenhaus).

7.2.5 Anlagen 4 bis 16 zum FRG

Wenn über die Anlage 1 zum FRG die maßgebliche Leistungsgruppe gefunden wurde, erfolgt die Wertermittlung über die Anlagen 4 bis 16 zum FRG. Diese Anlagen sind nach Versicherungszweigen und den Markenzeiträumen (bis 1942) beziehungsweise. dem Lohnabzugsverfahren (ab 1942/43) nach Jahreswerten untergliedert. Die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG basieren auf den Einkommensverhältnissen der alten Bundesländer.

Im Bereich der ArV/AnV wird zwischen männlichen und weiblichen Versicherten differenziert, wobei die Tabellenwerte für Frauen durchgängig niedrigere Werte beinhalten als für Männer. Diese Verfahrensweise, die auf das geringere Erwerbsverhalten von Frauen zurückzuführen ist, ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Urteil vom 26.1.1977–1 BvL 17/73–; BVerfGE 43, 213 bis 231). Auf diese Weise erhält der Berechtigte entsprechend der Leistungsgruppe, dem Geschlecht, dem Jahr der Beschäftigung und dem Versicherungszweig, die Beitragsklasse(n) beziehungsweise. das Bruttojahresarbeitsentgelt für die Rentenberechnung im Versicherungskonto gutgeschrieben.

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

33. In welche Gruppen werden die Arbeitnehmer in der Anlage 1 für die KnRV aufgeteilt?

7.3 Zeitraum ab 01.01.1950

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 FRG in Verbindung mit § 256b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI werden Entgeltpunkte für die Zeiten ab 01.01.1950 ermittelt, in denen die jeweiligen Beschäftigungen

- in eine der in Anlage 13 SGB VI genannten Qualifikationsgruppen und anschließend
- in einen der in Anlage 14 genannten (Wirtschafts-)Bereiche eingestuft werden.

Sowohl die Qualifikationsgruppen als auch die (Wirtschafts-)Bereiche sind den Verhältnissen im Beitrittsgebiet nachgebildet. Damit wird der FRG-Berechtigte dem Grunde nach so eingegliedert, als ob er sein Erwerbsleben im Beitrittsgebiet zurückgelegt hätte.

7.3.1 Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI

Eine ausführliche Darstellung des Qualifikationsgruppenmodells beinhaltet der Studientext Nummer 10 "Anerkennung von Beitragszeiten"; auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Besonderheiten, die bei Anwendung des Qualifikationsgruppenmodells für FRG-Berechtigte zu beachten sind.

Abbildung 8: Qualifikationsgruppen (QuGR) der Anlage 13 zum SGB VI

7.3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Bei der Einstufung von FRG-Berechtigten in die dargestellten Qualifikationsgruppen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Für die Bewertung einer Tätigkeit im Rahmen des Qualifikationsgruppensystems sind die Verhältnisse des jeweiligen Herkunftslandes maßgebend. Die im Herkunftsland erworbene fachliche Qualifikation muss sich aber qualitativ und zeitlich mit dem Ausbildungsniveau des Beitrittsgebietes vergleichen lassen. Ob eine Tätigkeit der Qualifikation entspricht, ist nach den Verhältnissen im jeweiligen Herkunftsgebiet zu prüfen. Von einer qualifikationsgerechten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die jeweilige Qualifikation für die im Herkunftsgebiet ausgeübte Tätigkeit vorgeschrieben oder zumindest üblich war und der Zugang zu einem bestimmten Beruf über die landesübliche Ausbildung möglich wurde.
- Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen den einzelnen Qualifikationsgruppen der Anlage 13 ist die erworbene Qualifikation im Herkunftsland; grundsätzlich ohne Bedeutung ist die Schwierigkeit der Tätigkeit beziehungsweise. der Grad der Verantwortung.
- Die Qualifikationsgruppen bauen nicht wie die Leistungsgruppen aufeinander auf (zum Beispiel gelangt ein Berufsanfänger mit Hochschulausbildung sofort in die QuGR 1, Sprünge von zum Beispiel QuGR 4 nach QuGR 2 oder 1 sind üblich). Eine höhere QuGR kommt nur dann in Betracht, wenn neue Qualifikationen erworben wurden.
- Übte ein Versicherter im Herkunftsgebiet eine höherwertige Tätigkeit aus, für die er die ausbildungsmäßige Qualifikation nicht besitzt, so kann die Einstufung in die betreffende QuGR über das Merkmal "langjährige Berufsausübung" erfolgen, wenn die besagte Tätigkeit die doppelte Zeit einer üblichen Ausbildung ausgeübt wurde (vergleiche Abschnitte 7.3.1.3 und 7.3.1.4.). Übte eine hoch qualifizierte Person eine minderqualifizierte Tätigkeit aus, hat die Einstufung entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen (zum Beispiel Hochschulabsolvent arbeitet als Facharbeiter = QuGR 4).
- Die Qualifikationsgruppen gelten für alle Versicherungszweige; für Arbeiter kommen die QuGR 3 bis 5, für Angestellte die QuGR 1 bis 5 in Betracht.

7.3.1.2 Einstufung nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI

Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI stellt den Grundtatbestand der Qualifikationsgruppenermittlung dar, nach dem die Einstufung in eine QuGR zum einen von der Erfüllung der formalen Qualifikationsmerkmale (zum Beispiel Erwerb der Meisterqualifikation) abhängt. Zum anderen ist darüber hinaus auch notwendig, dass eine qualifikationsbezogene Tätigkeit (zum Beispiel Ausübung des Meisterberufes) verrichtet wurde.

Unter Beachtung der Besonderheiten im Rahmen des FRG ergeben sich folgende Grundsätze bei der Ermittlung der Qualifikationsgruppen:

a) QuGR 1 (Hochschulabsolventen)

Die Hochschulausbildung stellt in allen Ländern die höchste Stufe einer Berufsausbildung dar. Grundsätzlich sind alle FRG-Berechtigten, die im Herkunftsgebiet eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, in die Qualifikationsgruppe 1 einzustufen. Nach dem innerstaatlichen Recht der ehemaligen DDR sowie aufgrund von internationalen Abkommen zwischen den früheren sozialistischen Ländern wurden die Hochschulabschlüsse gegenseitig als gleichwertig anerkannt. Eine Ausnahme bilden bestimmte in Ungarn und Rumänien erworbene Hochschulausbildungen, die nach DDR–Recht lediglich mit Fachschulausbildungen gleichgestellt wurden.

b) QuGR 2 (Fachschulabsolventen)

Zwischen der Hochschul- und der Facharbeiterausbildung gibt es in vielen Ländern die sogenannte mittlere Berufsausbildung (Techniker-Niveau). Bei den in den Vertreibungsgebieten erworbenen Technikerqualifikationen kann man nur dann von einer mit dem DDR-Berufsabschluss gleichwertigen Ausbildung ausgehen, wenn die Dauer der Ausbildung auf ein Fachschulniveau schließen lasst. Aufgrund von Abkommen der früheren DDR kann bei der Ausbildung an sowjetischen Fachschulen grundsätzlich von einer zur Qualifikationsgruppe 2 führenden Ausbildung ausgegangen werden. Wie bereits zur Qualifikationsgruppe 1 ausgeführt, führen in Ungarn erworbene Hochschulausbildungen grundsätzlich nur zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2. Gleiches gilt für rumänische Kurzstudienzeiten von in der Regel 3 Jahren (zum Beispiel rumänisches Hochschulstudium mit Abschluss Subingenieur).

c) QuGR 3 (Meister)

Der Berufsstand des Meisters hat sich in Deutschland aus einer jahrhundertealten Tradition entwickelt. Ein Meister verfügt über ein besonders hohes Maß an fachlichem Wissen, ist im Handwerk zur Führung eines eigenen Handwerksbetriebes berechtigt und besitzt die Eignung zur Ausbildung von Nachwuchskräften. In vielen osteuropäischen Ländern gibt es eine vergleichbare eigenständige Meisterqualifikation nicht. So ist zum Beispiel die Brigadierausbildung in der ehemaligen Sowjetunion nicht mit der Meisterqualifikation gleichzusetzen. Häufig wird der Begriff „Meister“ als Funktionsbezeichnung verwendet (zum Beispiel Platzmeister, Wagenmeister, Hausmeister), was nicht zur Einstufung in die QuGR 3 berechtigt. Aus diesem Grunde ist es im Verhältnis zu den Herkunftsländern geboten, genau auf die Ausbildung und die Tätigkeitsinhalte des Versicherten zu achten, bevor eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 erfolgt. In der ehemaligen Sowjetunion gab es lediglich in der Zeit zwischen Ende der 60er bis Ende der 70er Jahre eine Meisterausbildung an Meisterschulen.

d) QuGR 4 (Facharbeiter)

Eine der DDR-Facharbeiterausbildung vergleichbare Berufsqualifizierung gibt es in allen Herkunftsgebieten. Erfasst werden alle Arbeitnehmer, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehre) verfügen. Auch wenn es in den osteuropäischen Ländern zum Teil eine größere Anzahl von Ausbildungsberufen mit teilweise feineren Abstufungen gibt, ist der Inhalt und die Dauer der Berufsausbildung für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 entscheidend. Auch spielt es keine Rolle, dass eine Berufsausbildung in vielen Ländern nicht im Rahmen einer betrieblichen Lehre, sondern durch besondere Berufs(-fach)schulen durchgeführt werden. Entscheidend für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 ist, dass die Vollzeitausbildung mindestens 2 Jahre (einschließlich Urlaub/Ferien) gedauert hat. Aus diesem Grunde führen zum Beispiel einjährige Ausbildungen, die häufig in verschiedenen Herkunftsländern als Grundstufe zu einer dann aufbauenden Facharbeiterausbildung angesehen werden, nicht zur Facharbeiterqualifikation.

e) QuGR 5 (Un- und Angelernte)

In die Qualifikationsgruppe 5 sind alle Personen einzustufen, die eine ungelernte Tätigkeit oder eine Tätigkeit unterhalb einer vollwertigen Berufsausbildung ausgeübt haben. In verschiedenen Vertreibungsgebieten gab es eine Ausbildung unterhalb der Facharbeiterqualifikation. Diese Qualifizierungen auf Teil- oder Anlernausbildungen reichen nicht für eine höhere Einstufung und führen zu einer Anrechnung in der Qualifikationsgruppe 5.

7.3.1.3 Einstufung nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI

Nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI kann die Berufsqualifikation auch durch eine langjährige Berufsausübung erworben werden (Ergänzungstatbestand). Das heißt, dass eine höherwertige Qualifikationsgruppe ohne die notwendige Berufsausbildung zusteht, wenn der Versicherte die für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch langjährige Tätigkeit in dem Beruf erworben hat. Solche Lebensläufe sind in den Herkunftsgebieten häufig anzutreffen. Nach der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis geht man davon aus, dass die Erlangung der notwendigen Qualifikationen für einen Beruf im Rahmen einer langjährigen Berufsausübung in der Regel die doppelte Zeit einer durchschnittlichen regulären Ausbildung in Anspruch nimmt. Somit ergeben sich folgende pauschalen Werte:

Aufstieg von … nach	Dauer der Einarbeitung	Höhere QuGR ab
QuGR 5 nach QuGR 4	6 Jahre Facharbeitertätigkeit	7. Jahr QuGR 4
QuGR 5 nach QuGR 3	8 Jahre Meistertätigkeit	9. Jahr QuGR 3
QuGR 4 nach QuGR 3	2 Jahre Meistertätigkeit	3. Jahr QuGR 3
QuGR 5, 4 oder 3 nach QuGR 2	8 Jahre Fachschultätigkeit	9. Jahr QuGR 2
QuGR 5, 4, 3 oder 2 nach QuGR 1	10 Jahre Hochschultätigkeit	11. Jahr QuGR 1

Gemäß der Regelung nach § 122 Absatz 1 SGB VI zählen Teilmonate als volle Monate. Für die Dauer der zu erwerbenden Berufserfahrung durch langjährige Berufsausübung zählen nur die Zeiträume, in denen die qualifizierte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Aus diesem Grunde werden Zeiten der Arbeitsunterbrechung ab einen vollen Kalendermonat wie Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft, des Mutterschutzes und des Wehrdienstes nicht mit eingerechnet.

7.3.1.4 Anlernzeiten und kurze Ausbildungen

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen Versicherte zwar keine vollwertige Berufsausbildung, aber Kurzausbildungen oder Lehrgänge in Vollzeit durchlaufen haben. Die langjährige Berufserfahrung muss in dem höherwertigen Beruf erworben werden. Ausbildungszeiten verkürzen aber die Einarbeitungszeit für die höhere Qualifikationsgruppe. Hierzu werden diese Vollzeitausbildungen im doppelten Umfang auf die Einarbeitungszeit angerechnet. Teilmonate werden als volle Monate gerechnet. Allerdings darf durch die besondere Berücksichtigung von Kurzausbildungen die Zeitdauer einer regulären Ausbildung (zum Beispiel 3 Jahre für Facharbeiter) nicht unterschritten werden. Zeiten einer betrieblichen Anlernung (Anlernzeiten) werden in ihrem tatsächlichen Zeitumfang von der Einarbeitungszeit abgezogen.

Beispiel 1

01.07.1972 bis 30.06.1973	Ausbildung zum Schlosser in Vollzeit (12 Monate)
01.07.1973 bis 14.06.1978	Schlosser

Lösung

Da die Ausbildung keinen Mindestumfang von 2 Jahren umfasste (vergleiche Abschnitt 7.3.1.2), führt sie nicht zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4. Sie verkürzt aber den Umfang der langjährigen Berufsausübung von 6 Jahren (Schlosser = Facharbeiter) um 2 Jahre (doppelte Zeit, da Ausbildung in Vollzeit) auf 4 Jahre.

Somit ergibt sich folgende Einstufung:

01.07.1972 bis 30.06.1973	Vollzeitausbildung; Anrechnung in doppeltem Umfang 12 x 2 = 24 Monate Bewertung gem. § 22 Absatz 2 FRG (keine Qualifikationsgruppe) –vergl. Abschnitt 7.6-
01.07.1973 bis 30.06.1977	Qualifikationsgruppe 5, = 48 Monate
01.07.1977 bis 14.06.1978	Qualifikationsgruppe 4 (ab dem 5. Jahr als Schlosser)

Beispiel 2

14.03.1978 bis 16.04.1980	betriebliche Anlernung zum Elektriker (bis 3/1980 = 25 Monate)	
17.04.1980 bis 31.10.1982	Elektriker	(ab 04/1980 = 31 Monate)
01.11.1982 bis 14.09.1983	Ausbildung Elektriker, Vollzeit (bis 08/1980 = 10 Monate)	
15.09.1983 bis 14.11.1983	Elektriker	(3 Monate)
15.11.1983 bis 04.02.1984	arbeitsunfähig	(2 volle Monate)
05.02.1984 bis 14.03.1988	Elektriker	

Lösung

Die erforderliche Zeit der langjährigen Berufsausübung (6 Jahre) verkürzt sich um die Anlernzeit vom 14.03.1978 bis 16.04.1980 (25 Monate) und die doppelte Zeit der Vollzeit-Ausbildung vom 01.11.1982 bis 14.09.1983 (20 Monate), insgesamt 45 Monate. Es ergeben sich somit 72 Monate - 45 Monate = 27 Monate.

Die übliche Regelausbildungszeit von 36 Monaten darf nicht unterschritten werden, so dass nach 3 Jahren als Elektriker eine Höherstufung zu erfolgen hat. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unterbricht die Bemessung der 3-Jahres-Frist (vergleiche Abschnitt 7.3.1.3).

14.03.1978 bis 16.04.1980	Qualifikationsgruppe 5	
17.04.1980 bis 31.10.1982	Qualifikationsgruppe 5	31 Monate
01.11.1982 bis 14.09.1983	Bewertung gem. § 22 Absatz 2 FRG (keine Qualifikationsgruppe) - vergleiche Abschnitt 7.6-	
15.09.1983 bis 30.11.1983	Qualifikationsgruppe 5	3 Monate
01.12.1983 bis 31.01.1984	Anrechnungszeit ohne Berücksichtigung bei der Einarbeitungszeit –vergleiche Abschnitt 5.4-	
01.02.1984 bis 31.03.1984	Qualifikationsgruppe 5	2 Monate
01.04.1984 bis 14.03.1988	Qualifikationsgruppe 4 (ab dem 4. Jahr als Elektriker)	

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

34. Nach welchen Kriterien hat die Einstufung in eine der Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI zu erfolgen?

35. Wie wird das Kriterium der langjährigen Berufsausübung für die einzelnen Qualifikationsgruppen umgesetzt?

7.3.2 Anlage 14 zum SGB VI

Die Anlage 14 zum SGB VI enthält 23 verschiedene (Wirtschafts-) Bereiche, die der Systematik der Wirtschaftsbereiche im Beitrittsgebiet bis 1990 entsprechen. Eine Darstellung der (Wirtschafts-) Bereiche beinhaltet der Studientext Nummer 10 "Anerkennung von Beitragszeiten".

Die aufgelisteten Entgelte in den einzelnen Bereichen der Anlage 14 zum SGB VI sind, da sie vordringlich für glaubhaft gemachte DDR-Beitragszeiten gelten, auf 5/6 des Ursprungswertes reduzierte Werte. Für FRG-Zeiten sind diese Werte gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 FRG zunächst auf den vollen Wert hochzurechnen, das heißt, sie sind um 1/5 zu erhöhen. Wurde die FRG-Zeit lediglich glaubhaft gemacht, erfolgt die Kürzung wieder auf 5/6 über § 22 Absatz 3 FRG (vergleiche Abschnitte 7.7 und 8).

Bei der Ermittlung des maßgeblichen (Wirtschafts-)Bereiches müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Ausschlaggebend für die Bereichsbestimmung im FRG sind die Verhältnisse im Beitrittsgebiet (§ 22 Absatz 1 Satz 3 FRG).
- Bereichsbestimmung von Betriebsteilen beziehungsweise. Teilbetrieben richtet sich nach der größeren Betriebseinheit (zum Beispiel Reparaturwerkstatt des Chemiewerks zählt zur Chemischen Industrie, betriebseigene Tankstelle eines Kraftverkehrsbetriebes zählt zum Bereich Verkehr; § 22 Absatz 1 Satz 4 FRG).
- Kommen mehrere Bereiche in Betracht, ist der mit den niedrigsten Werten heran zu ziehen. Ist eine Zuordnung zu einem Bereich völlig ausgeschlossen, ist der Bereich mit den niedrigsten Werten von allen zu nehmen (§ 22 Absatz 1 Sätze 5 und 6 FRG).

Maßgebend für die Zuordnung der Tätigkeit zu einem Wirtschaftsbereich ist nicht die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, sondern die Arbeitsstätte, an der diese ausgeübt wird. So ist beispielsweise die Tätigkeit eines Mitarbeitenden in der Personalabteilung eines Automobilkombinats dem Wirtschaftsbereich 6 (Maschinen- und Fahrzeugbau) zuzuordnen.

7.4 Qualifikations- und Leistungsgruppen für Selbständige

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FRG beziehungsweise. § 15 Absatz 3 FRG alte Fassung angerechnete Beitragszeiten pflichtversicherter Selbständiger werden über § 23 Absatz 1 FRG eingegliedert. Grundsätzlich vollzieht sich die Eingliederung dieser Zeiten nach den Grundsätzen des § 22 FRG für abhängig Beschäftigte. Zusätzlich soll jedoch die Einstufung in Leistungs- und Qualifikationsgruppen abgeglichen werden mit der Höhe des gezahlten Beitrags oder – falls dieser nicht nachgewiesen ist – mit der Höhe des erzielten Einkommens. Wurde in Relation zu einem vergleichbaren abhängig Beschäftigten ein wesentlich höherer oder niedrigerer Beitrag entrichtet beziehungsweise. ein wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen erzielt, erfolgt die Korrektur um eine Leistungs-/Qualifikationsgruppe nach oben oder nach unten. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang eine Differenz von mehr als 25 Prozent.

7.4.1 Nachweis der Höhe der Beitragsleistung

Ist die Höhe der Beitragsleistung eines pflichtversicherten Selbständigen nachgewiesen, so findet § 23 Absatz 1 Satz 1 FRG Anwendung.

Nachgewiesen ist eine Beitragsleistung dann, wenn sie sich unmittelbar aus den Versicherungsunterlagen ergibt oder aus dem nachgewiesenen Einkommen in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Herkunftsland (Beitragssatz) ermitteln lässt.

Abbildung 9: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige bei nachgewiesener Beitragshöhe

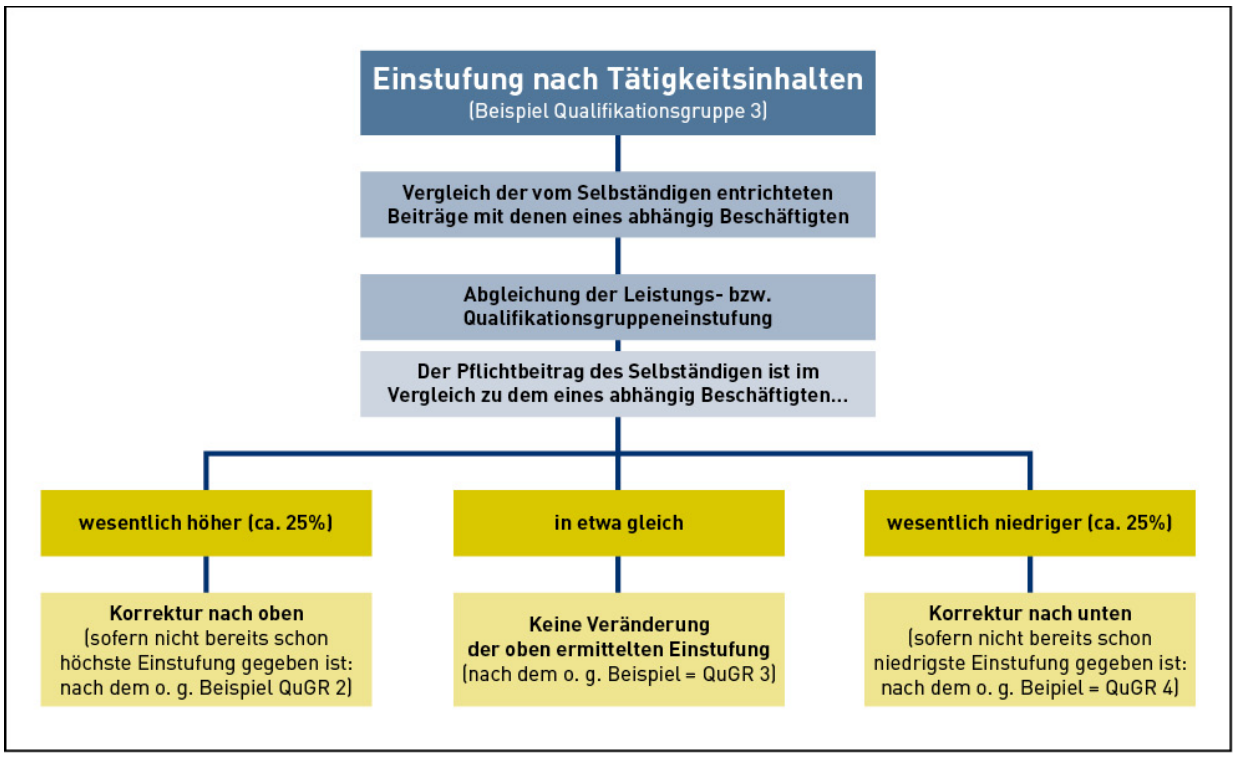

Beispiel:

Über die Zeit einer pflichtversicherten Beschäftigung als selbständiger Bäckermeister in Polen (Jahr 1970) ist zu entscheiden.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- die erfolgreiche Meisterprüfung wurde 1969 im Alter von 27 Jahren abgelegt,
- die Bäckerei besaß – neben dem Inhaber – einen Mitarbeiterkreis von zwei Gesellen, einer Hilfskraft, einem Lehrling,
- die monatliche Beitragshöhe für das Jahr 1970 betrug 1000 Zloty (laut Auskunft des polnischen Versicherungsträgers),
- ein abhängig Beschäftigter in vergleichbarer Stellung hätte in Polen circa 600 Zloty im Monat an Beiträgen gezahlt.

Lösung:

Die Einstufung nach Tätigkeitsinhalten führt zur QuGR 3 (= Meister). Da der geleistete Beitrag (= 1000 Zloty pro Monat) bekannt ist, erfolgt die Abgleichung über die Beitragsleistung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 FRG. Ein vergleichbarer abhängig Beschäftigter hätte zum maßgeblichen Zeitpunkt 600 Zloty pro Monat an Beiträgen gezahlt. Da die Beitragsleistung des selbständigen Bäckermeisters wesentlich höher ist als die des vergleichbaren abhängig Beschäftigten (66,67 Prozent) erfolgt die Höherstufung um eine Qualifikationsgruppe. Für das Jahr 1970 erhält der selbständige Bäckermeister demzufolge die Qualifikationsgruppe 2.

7.4.2 Kein Nachweis der Höhe der Beitragsleistung

Ist die Höhe der Beitragsleistung wie meist nicht nachgewiesen, so sind bei pflichtversicherten Selbständigen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 FRG an Stelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. In erster Linie ist hierbei – wie bei den Fällen nach Satz 1 – die Berufstätigkeit zu beachten; die Eingruppierung nach den Merkmalen der ausgeübten Berufstätigkeit ist aber zu berichtigen, wenn die Einkommensverhältnisse hierzu Anlass geben.

Beispiel:

Über die Zeit einer pflichtversicherten Beschäftigung als selbständiger Künstler (Bildhauer) in Rumänien (Jahr 1957) ist zu entscheiden.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- der 29-jährige Versicherte schuf im staatlichen Auftrag für öffentliche Gelände Skulpturen, die das "Arbeitsleben im Sozialismus" verdeutlichen sollten,
- die Befähigung zur Bildhauer-Kunst erlangte der Versicherte im Rahmen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an der Akademie der Künste in Bukarest,
- die Zeit der Beschäftigung als Bildhauer ist durch Zeugenerklärungen glaubhaft gemacht, der Versicherte gab in einer Erklärung an Eides statt an, 1957 monatlich circa 1000 Lei verdient zu haben,
- der Beitragssatz für freischaffende Künstler in Rumänien ist nicht bekannt,
- abhängig Beschäftigte mit akademischer Bildung verdienten zur gleichen Zeit in Rumänien circa 2000 Lei monatlich,
- die rumänische Versicherung der bildenden Künstler ist als gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Absatz 3 FRG alte Fassung anerkannt worden.

Lösung:

Die Einstufung nach Tätigkeitsinhalten führt zur QuGR 1 (= Hochschulabsolvent). Im Verhältnis zum vergleichbaren abhängig Beschäftigten verdiente der Versicherte nur die Hälfte. Aus diesem Grund hat die Korrektur der Qualifikationsgruppe nach unten zu erfolgen, sodass die QuGR 2 maßgeblich ist.

Abbildung 10: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse

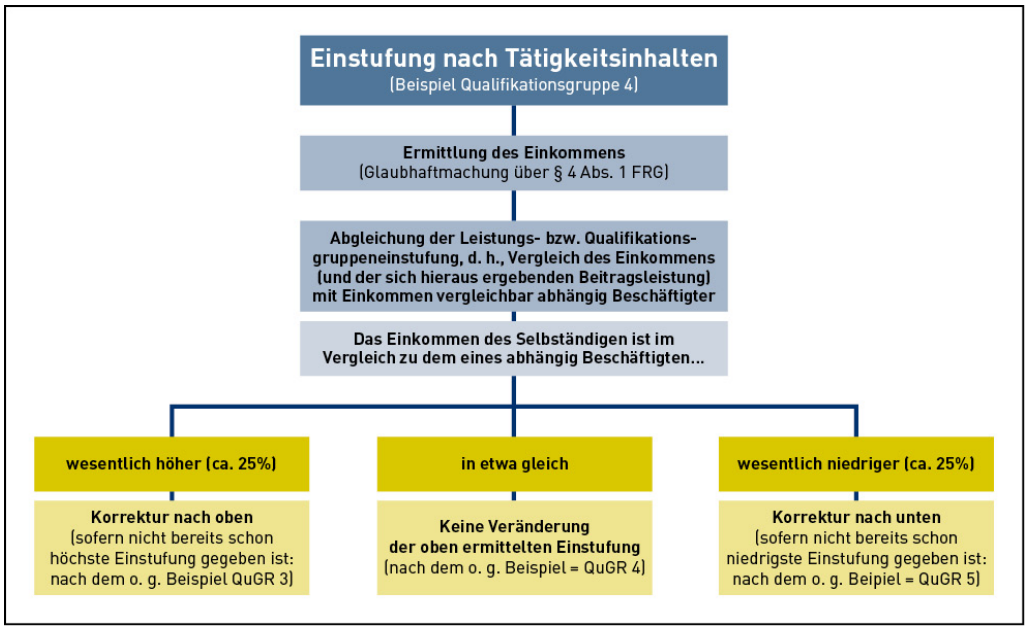

7.5 Wertermittlung bei freiwilligen Beiträgen

Die Gesetzesgrundlage für die Bewertung von freiwilligen Beitragsleistungen stellt der § 23 Absatz 2 FRG dar.

Mit § 23 Absatz 2 Satz 1 FRG hat der Gesetzgeber zunächst eine Voraussetzung aufgebaut, die über die Anrechnung beziehungsweise. Nichtanrechnung des freiwilligen Beitrags entscheidet. Hiernach wird der freiwillige Beitrag im Rahmen des FRG nur dann angerechnet, wenn er von einer Bemessungsgrundlage entrichtet wurde, die bei einem abhängig Beschäftigten zur Versicherungspflicht nach dem Recht des Herkunftslandes geführt hätte. Dies bedeutet, dass die Höhe des freiwilligen Beitrags und der Beitragssatz ermittelt werden müssen. Danach wird fiktiv der Verdienst ausgerechnet, von dem der freiwillige Beitrag entrichtet wurde (zum Beispiel ergibt ein freiwilliger Beitrag in Polen 1957 in Höhe von 90 Zloty bei einem Beitragssatz von 30 Prozent einen fiktiven Verdienst von 300 Zloty – 30 Prozent = 90 Zloty, 100 Prozent = 300 Zloty). Nun ist zu prüfen, ob ein Arbeitnehmer, der in Polen 1957 einen Verdienst von 300 Zloty erzielt hat, nach polnischem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Ist dies der Fall, gelangt der freiwillige Beitrag zur Anrechnung, im gegenteiligen Fall ist der freiwillige Beitrag nicht existent und bildet im deutschen Recht eine Fehlzeit.

Für anrechenbare freiwillige Beiträge werden gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 FRG bei Zeiten bis zum 28.02.1957 die jeweils niedrigste Beitragsklasse (AnV = Klasse B, ArV = Klasse II), bei Zeiten ab 01.03.1957 die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Mindestbeiträge im Bundesgebiet angesetzt. Eine Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 22 FRG hat nicht zu erfolgen.

7.6 Ausnahmen von der Wertermittlung nach § 22 Absatz 1 Sätze 1 – 7 FRG

In § 22 Absatz 1 Sätze 8 und 9 und Absatz 2 FRG sind drei Ausnahmen definiert, in denen es nicht zur Wertermittlung über § 22 Absatz 1 FRG in Verbindung mit § 256b Absatz 1 SGB VI kommt. Hierbei handelt es sich um Zeiten der Berufsausbildung, um Grundwehrdienstzeiten sowie um Kindererziehungszeiten:

a) Zeiten der Berufsausbildung

Mit § 22 Absatz 2 FRG stellt der Gesetzgeber Zeiten der Berufsausbildung im Herkunftsgebiet vergleichbaren Zeiten in der Bundesrepublik Deutschland gleich, soweit es sich um die Bewertung dieser Zeiten handelt. Gemäß § 22 Absatz 2 FRG erhalten Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling den Wert von 0,0250 Entgeltpunkten pro Monat. Ist die Berufsausbildungszeit lediglich glaubhaft gemacht, erhält sie den Wert 0,0208 Entgeltpunkte pro Monat (vergleiche Ausführungen in Abschnitt 7.7). Nach dem bis zum 31.12.1996 geltenden Recht erhielten Berufsausbildungszeiten bei Nachweis 0,0750 Entgeltpunkte, bei Glaubhaftmachung 0,0625 Entgeltpunkte pro Kalendermonat.

b) Grundwehrdienstzeiten

§ 15 Absatz 3 Satz 2 FRG erklärt den Grundwehrdienst, der nach dem 08.05.1945 im Herkunftsland absolviert wurde, generell zur Beitragszeit. Die Bewertung dieser Zeiten ist in § 22 Absatz 1 Satz 8 FRG geregelt, der auf § 256 Absatz 3 SGB VI Bezug nimmt. Die Bewertung der Grundwehrdienstzeiten hat sich in der Vergangenheit mehrfach geändert. So erhält ein Wehrdienstleistender für jedes volle Kalenderjahr eines Wehrdienstes für Zeiten vom 09.05.1945 bis 30.04.1961 0,7500, vom 01.05.1961 bis 31.12.1981 1,0000 und vom 01.01.1982 bis 31.12.1991 0,7500 Entgeltpunkte. Für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.12.1999 wird ein Wert von 80 vom Hundert, vom 01.01.2000 bis 31.12.2019 ein Wert von 60 von Hundert und ab 01.01.2020 wieder ein Wert von 80 von Hundert der Bezugsgröße pro Kalenderjahr berücksichtigt (§ 166 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

c) Kindererziehungszeiten

Durch § 28b FRG erfolgt eine Gleichstellung der Kinderziehungszeiten im Herkunftsgebiet mit Kindererziehungszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden. § 22 Absatz 1 Satz 9 FRG regelt, dass die FRG-Kindererziehungszeiten wie Kindererziehungszeiten im Bundesgebiet zu bewerten sind (§§ 70 Absatz 2, 83 SGB VI).

7.7 Wertkürzung für glaubhaft gemachte Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Der Tatbestand, ob eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit nach §§ 15, 16 FRG im Sinne des § 4 FRG nachgewiesen oder lediglich glaubhaft gemacht wurde (vergleiche Kapitel 4), findet im § 22 Absatz 3 FRG seinen Niederschlag. Ist die Beitrags- oder Beschäftigungszeit nachgewiesen, erhält sie ungekürzt den nach § 22 Absatz 1 und 2 FRG ermittelten Wert. Bei einer lediglich glaubhaft gemachten Beitrags- oder Beschäftigungszeit bestimmt § 22 Absatz 3 FRG die Kürzung der ermittelten Entgeltpunkte auf den 5/6-Wert. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass ein durchschnittliches Versicherungsleben eines hiesigen Versicherten nur zu 5/6 mit Beiträgen belegt ist und der FRG-Berechtigte insoweit nicht besser gestellt werden soll.

Nach dem ab 01.01.1992 geltenden FRG-Recht erfolgt die Kürzung ausschließlich im Wertfaktor; der Zeitraum wird dagegen ungekürzt angerechnet.

Beitragszeiten wegen der Ableistung der Wehrpflicht sowie wegen Kindererziehung werden aufgrund des besonderen Charakters dieser Zeiten stets im vollen Umfang angerechnet.

7.7.1 Krankheitstage als Gesamtsumme

In der Praxis kommen Fälle vor, in denen die Krankheitstage in einer Summe angegeben werden. In diesen Fällen wird analog der Regelung des § 19 Absatz 4 FRG für je 30 Tage ein Monat Anrechnungszeit berücksichtigt. Ein eventueller Rest bleibt unberücksichtigt. Die Monate der Anrechnungszeit werden ans Ende des jeweiligen Zeitraumes gelegt.

Beispiel:

Mit einer Arbeitgeberbescheinigung wird für das Jahr 1976 eine Beitragszeit im Herkunftsland bestätigt. Gleichzeitig wird angegeben, dass der Versicherte insgesamt 61 Tage wegen Krankheit gefehlt hat.

Lösung:

Die 61 Krankheitstage sind durch 30 Tage zu teilen, so dass 2 volle Monate Anrechnungszeiten entstehen. Die Zeit vom 01.01. bis 31.10.1976 ist als Beitragszeit zu 6/6 anzuerkennen; vom 01.11. bis 31.12.1976 sind 2 Monate Anrechnungszeiten zu berücksichtigen.

7.7.2 Zeiten als Kolchosmitglied in der ehemaligen UdSSR beziehungsweise. LPG-Mitglied in Rumänien

Kolchosmitglieder in der ehemaligen UdSSR und LPG- Mitglieder in Rumänien (Kolchosen und LPG'en = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind Zusammenschlüsse von Bauern zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter) standen zu ihrer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in einem von besonderen Rechten und Pflichten geprägten Mitgliedschaftsverhältnis. Dies bezog sich auch auf die zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Beiträge, die in der Regel unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung pauschal abgeführt wurden. Ausgelöst durch die Rechtsprechung wurden in der Deutschen Rentenversicherung (AGFRG 1/2013) die folgenden Festlegungen getroffen. Mitgliedszeiten in einer russischen Kolchose ab 01.01.1965 und in einer rumänischen LPG ab 01.01.1966 sind grundsätzlich als nachgewiesene Beitragszeiten zu 6/6 anzurechnen, weil für die Dauer der Mitgliedschaft pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Vor Einführung der Versicherungspflicht für Kolchos- beziehungsweise. LPG- Mitglieder (UdSSR ab 01.01.1965, Rumänien ab 01.01.1966) werden Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG bei Glaubhaftmachung nur zu 5/6 angerechnet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass mehr als 300 Arbeitstage in einem Kalenderjahr geleistet wurden. Bei Teilzeiträumen führen entsprechend weniger geleistete Arbeitstage zur Vollanrechnung (zum Beispiel bei einer Saisonarbeit von 6 Monaten reichen 150 geleistete Arbeitstage für die 6/6 Anrechnung aus).

Zeiten ohne Arbeitsleistung, zum Beispiel wegen Mutterschutzfristen oder wegen Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem vollen Kalendermonat, führen nicht zur Anrechnung einer Beitragszeit, sondern zur Berücksichtigung einer Anrechnungszeit (vergleiche Abschnitt 5.4). Ein Wechsel der Organisationsform der Kolchose (zum Beispiel in die Form einer Aktiengesellschaft) führt dazu, dass der Status als Kolchosemitglied endet. Es gelten dann wieder die allgemeinen Regelungen.

7.8 Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6

§ 22 Absatz 4 FRG wurde durch das RÜG zum 01.08.1991 ins FRG eingefügt und sollte in seiner Ursprungsfassung durch eine Absenkung der FRG-Renten den unterschiedlichen Lebensverhältnissen in Ost- und Westdeutschland gerecht werden. Im Rahmen des WFG wurde § 22 Absatz 4 FRG mit Wirkung vom 07.05.1996 unter Spargesichtspunkten verschärft. Der bisherige Faktor 0,7 wurde durch den Faktor 0,6 ersetzt. Hierdurch werden die auf das FRG entfallenden Rentenansprüche eines Berechtigten im Umfange von 40 v.H. gemindert. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.06.2006 (1 BvL 9/00) festgestellt, dass die Kürzung der auf das FRG entfallenden Entgeltpunkte um 40 v. H. mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Da die Bewertung der Wehrdienstzeiten im § 22 Absatz 1 Satz 8 FRG und der Kindererziehungszeiten im § 22 Absatz 1 Satz 9 FRG aufgeführt ist, werden auch diese Zeiten von der Absenkungsvorschrift des § 22 Absatz 4 FRG erfasst. FRG- Berechtigte erhalten damit nicht den vollen Wert für die Wehrdienst- beziehungsweise. Kindererziehungszeit, sondern den mit dem Faktor 0,6 gekürzten Wert.

Sind in der Rente des Berechtigten für die FRG-Zeiten Entgeltpunkte-Ost zu ermitteln (vergleiche hierzu Abschnitt 7.9) findet der Faktor 0,6 auch auf die Entgeltpunkte (Ost) Anwendung, wodurch die Rentenansprüche zusätzlich gemindert werden.

Die Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6 bezieht sich auf die nach § 22 Absatz 1 FRG ermittelten und gegebenenfalls über § 22 Absatz 3 FRG auf 5/6 reduzierten Entgeltpunkte. Von der Wertreduzierung ausgeschlossen sind demzufolge die über § 22 Absatz 2 FRG bestimmten festen Entgeltpunkte für Berufsausbildungszeiten.

Die Regelung des § 22 Absatz 4 FRG ist auch in der aktuellen Fassung mit dem Eingliederungsprinzip des FRG (vergleiche Abschnitt 1.3) noch vereinbar, da die Berechtigten so gestellt werden, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in einem strukturschwachen Gebiet Deutschlands zurückgelegt hätten. Vergünstigungen in der SGB VI-Rentenberechnung (vergleiche nachfolgenden Absatz) ermöglichen es zudem, die Reduzierungen im Rahmen des FRG ganz oder teilweise auszugleichen.

Die Wertreduzierungen der Absätze 3 und 4 des § 22 FRG können im Rahmen der Rentenberechnung nach dem SGB VI ggf. wieder ganz oder teilweise ausgeglichen werden, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) erfüllt.

Das gilt auch für den Grundrentenzuschlag nach §§ 76g, 307e und 307f SGB VI: Liegen dem Grundrentenzuschlag Grundrentenbewertungszeiten zugrunde, die nach § 22 FRG mit dem Faktor 0,6 beziehungsweise. 0,7 angerechnet werden, kann diese Absenkung - ggf. teilweise - aufgefangen werden.

7.8.1 Besitzschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat im Übergangsrecht des FANG zwei Besitzschutzregelungen geschaffen, die verhindern, dass der Faktor 0,6 in einer Rente zur Anwendung gelangt. Es handelt sich um folgende Besitzschutzregelungen:

a) Renten, die nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 (DPRA 1975) festgestellt werden.

   Nach Artikel 6 § 4 Absatz 5 FANG findet der bisherige Faktor 0,7 (altes Recht) und der neue Faktor 0,6 (neues Recht) nicht auf Zeiten Anwendung, die nach dem DPRA 1975 festzustellen sind.

b) Zuzug vor dem 07.05.1996 und Rentenbeginn bis spätestens 30.09.1996 (Ablauf des Verkündungsmonats des WFG).

Nach Artikel 6 § 4c Absatz 1 FANG gilt das alte FRG-Recht für Berechtigte weiter, die vor dem 07.05.1996 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind und deren Rente spätestens am 30.09.1996 begann. So ist zum Beispiel die Rente eines Berechtigten, der bis zum 31.12.1990 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist, weiterhin ohne Faktorkürzung zu zahlen, wenn die Rente vor dem 01.10.1996 begann und seitdem ununterbrochen bezogen wird. Erfolgte der Zuzug erst nach dem 31.12.1990, aber vor dem 07.05.1996, kommt bei sonst gleichen Bedingungen der Faktor 0,7 zur Anwendung. Ist im Anschluss an eine Rente, die vor dem 01.10.1996 begonnen hat und in der sich die Besitzschutzregelungen positiv auswirkten, eine Folgerente mit einem Rentenbeginn nach dem 30.09.1996 zu zahlen, findet die Kürzung mit dem Faktor 0,6 Anwendung, sofern es sich nicht um Zeiten nach dem Polenabkommen von 1975 handelt. Die Kürzung der Entgeltpunkte wird jedoch durch den Besitzschutz nach § 88 SGB VI aufgefangen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 13.06.2006 (1 BvL 9/00) entschieden, dass die Besitzschutzregelung für Versicherte, die vor dem 01.01.1991 nach Deutschland zugezogen sind und deren Rente nach dem 30.09.1996 beginnt, neu geregelt werden muss. Der Gesetzgeber hatte hierzu im Jahr 2007 eine Besitzschutzregelung im Artikel 6 § 4c Absatz 2 FANG geschaffen.

Berechtigte, die von dieser Regelung erfasst wurden, erhielten rückwirkend einen zeitlich befristeten Zuschlag zur Rente, der vom Rentenbeginn (frühestens ab 01.10.1996) bis längstens zum 30.06.2000 geleistet wurde. Die Höhe des Zuschlags, der von Jahr zu Jahr um ein Viertel gesenkt wurde, ergibt sich aus der Differenz zwischen der Berechnung der FRG-Rente mit und ohne Anwendung des § 22 Absatz 4 FRG bei Rentenbeginn.

7.8.2 Zuschläge nach § 307d SGB VI

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014 wurde für Personen, die am 01.07.2014 eine Rente bezogen haben und denen in dieser Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats eines vor 1992 geborenen Kindes angerechnet wurde, ein laufender monatlicher Zuschlag in Höhe von einem persönlichen Entgeltpunkt (in der KnRV 0,75 persönliche Entgeltpunkte) zuerkannt (sogenannte Mütterrente I nach § 307 d SGB VI). Dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht mit dem Faktor 0,6 gekürzt, weil es sich um einen Zuschlag aus persönlichen Entgeltpunkten handelt (Beratungsergebnis der AGFAVR, TOP 3 der Sondersitzung am 12.02.2014).

Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 wurde die sogenannte Mütterrente II eingeführt. Berechtigte, die am 30.06.2014 eine Rente bereits bezogen haben oder deren Rentenanspruch nach dem 30.06.2014 und vor dem 01.01.2019 entstanden ist, erhalten für jedes vor 1992 geborene Kind, für das sie im 24. Kalendermonat nach der Geburt eine Kinderberücksichtigungszeit angerechnet bekommen haben, einen Zuschlag von einen halben persönlichen Entgeltpunkt. Auch für diese Zuschläge gilt, dass sie nicht mit dem Faktor 0,6 gekürzt werden.

Hinzuweisen ist auf die unterschiedliche Bewertung der Kindererziehungszeiten bei Bestandsrentnern, die den Zuschlag nach § 307d SGB VI ungekürzt erhalten, und den Neurentnern. Bei Neurentnern, die zu den jeweiligen Stichtagen noch keine Rente bezogen, hatten, wurden die zusätzlichen Kindererziehungszeiten für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder direkt bei der Rentenberechnung berücksichtigt und in die Prüfung nach § 22 Absatz 4 FRG (Absenkung auf 60 %) einbezogen (vergleiche Abschnitt 5.5). Mit der pauschalen Zuschlagsregelung des § 307d SGB VI wurde eine Neuberechnung aller Bestandsrenten, die Kindererziehungszeiten enthalten, zum 01.07.2014 beziehungsweise. 01.01.2019 vermieden (vergleiche Abschnitt 9.5).

7.9 Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten

7.9.1 Rechtslage bis 30.06.2024

Mit der Bewertung von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) wird dem unterschiedlichen Rentenniveau im alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet Rechnung getragen. Grundsätzlich gilt: Bei einem Wohnsitz des FRG-Berechtigten im Altbundesgebiet erfolgt die Bewertung mit Entgeltpunkten, bei einem Wohnsitz im Beitrittsgebiet mit Entgeltpunkten (Ost). Wurde eine FRG-Zeit in der Vergangenheit mit Entgeltpunkten (Ost) bewertet, bleibt es auch bei einer (erneuten) Verlegung des Wohnsitzes in die alten Bundesländer bei der Bewertung mit Ost-Entgeltpunkten. Artikel 6 § 4 Absatz 6 FANG bestimmt, in welchen Fällen für FRG-Zeiten zusätzlich zur Kürzung mit dem Faktor 0,6 (vergleiche Abschnitt 7.8) Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind, wodurch sich eine weitere Ermäßigung der FRG-Rente vollzieht. Hiernach sind Entgeltpunkte (Ost) für folgende FRG-Berechtigte zu ermitteln:

a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet (Zeitpunkt des Zuzugs ist ohne Bedeutung) und Anspruch auf eine FRG-Rente ab dem 01.01.1992,
b) Personen, die nach dem 31.12.1990 aus den neuen in die alten Bundesländer zugezogen sind und in den alten Bundesländern ab 01.01.1992 einen Anspruch auf eine FRG-Rente besitzen,
c) Personen, die als Rentenbezieher nach dem 31.12.1991 aus den alten in die neuen Bundesländer umziehen, sofern die Rente nach SGB VI-Recht festgestellt wurde. FRG-Renten, die vor dem 01.01.1992 begonnen haben, werden bei einem Umzug von West nach Ost nicht neu festgestellt, da sie noch nach dem Recht vor Schaffung des SGB VI berechnet wurden (Artikel 6 § 4 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz FANG). Diese Alternative ist die Ergänzung zu der unter a) dargestellten Fallgruppe der Nichtrentner im Beitrittsgebiet mit Rentenanspruch ab 01.01.1992.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten ist auch dann vorzunehmen, wenn in den unter a) und c) aufgeführten Fällen der gewöhnliche Aufenthalt in die alten Bundesländer (zurück-)verlegt wird.

Beispiel:

Ein Versicherter, der seit 1995 in den alten Bundesländern lebt, bezieht von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen eine Rente wegen Alters seit dem 01.04.1995, in der ausschließlich 38 Jahre russische Fremdbeitragszeiten enthalten sind. Die Rente hat ab 01.07.2021 eine Höhe von 1.265,03 EUR– brutto – (37 Entgeltpunkte, aktueller Rentenwert (West) = 34,19 EUR).
Am 17.02.2022 erfolgt der Umzug nach Dresden/Sachsen.

Lösung:

Der Versicherte fällt unter die Fallgruppe c) = FRG-Rentner (Rentenbeginn nach dem 31.12.1991) mit Umzug Ost nach dem 31.12.1991. Die bisherigen Entgeltpunkte sind in Entgeltpunkte (Ost) umzuwandeln. Dies bedeutet, dass dem Versicherten in Dresden ab 1.3.2022 eine Rente in Höhe von 1.238,39 EUR– brutto – (37 Entgeltpunkte, aktueller Rentenwert (Ost) = 33,47 EUR) zusteht.

Hinweis:
Im Falle der Rückverlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in die alten Bundesländer würde es bei den Entgeltpunkten (Ost) für die FRG-Zeiten verbleiben.

7.9.2 Rechtslage ab 01.07.2024

Bereits 2017 wurde mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz die schrittweise Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert beschlossen. Nach § 255c SGB VI gibt es ab 01.07.2024 nur noch einen einheitlichen aktuellen Rentenwert. Eine Unterscheidung zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) wird nicht mehr vorgenommen. Bei einem Wohnsitzwechsel von den alten in die neuen Bundesländer ergeben sich keine Änderungen in der Rentenhöhe.

Unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung hat sich bereits bei der Rentenanpassung zum 01.07.2023 eine betragsmäßige Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) = 37,60 EUR an den aktuellen Rentenwert = 37,60 EUR ergeben. Rein rechnerisch ergeben sich damit bereits ab 01.07.2023 keine unterschiedlichen Rentenhöhen mehr, wenn eine FRG-Rente mit Entgeltpunkten oder mit Entgeltpunkten (Ost) bewertet wird. Bezogen auf das vorgenannte Beispiel beträgt die Rente ab 01.07.2023 unabhängig von einem Wohnsitz in den neuen oder alten Bundesländern 1.391,20 EUR, wie die nachfolgende Berechnung ausweist:

Aktueller Rentenwert ab 01.07.2023: 37,60 EUR
Aktueller Rentenwert (Ost) ab 01.07.2023: 37,60 EUR
37 Entgeltpunkte x 37,60 EUR = 1.391,20 EUR

Ab dem 01.07.2025 ergibt sich bei einem einheitlichen aktuellen Rentenwert in Höhe von 40,79 Euro in diesem Beispiel ein Rentenbetrag von 1.509,23 EUR im gesamten Bundesgebiet.

Die Rentenangleichung Ost wurde ein Jahr früher erreicht als gesetzlich vorgesehen.

7.10 Anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten nach § 26 FRG

Bei den Bruttoarbeitsentgelten der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum FRG beziehungsweise. der Anlage 14 zum SGB VI handelt es sich um Jahreswerte für eine Vollzeitbeschäftigung. § 26 FRG regelt die anteilige Berücksichtigung dieser Werte in Fällen eines nur teilweise belegten Jahres/ Monats beziehungsweise. bei der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung.

a) Teilweise belegte Kalenderjahre

Ist ein Kalenderjahr nur teilweise mit FRG-Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten belegt, so wird

- für jeden vollen Kalendermonat 30/360

und

- bei Teilmonaten für jeden Kalendertag 1/360

des Jahreswertes angerechnet (§ 26 Satz 1 FRG in Verbindung mit § 123 Absatz 3 SGB VI).

Beispiel 1:

Zeitraum: vom 01.01.1949 bis 31.03.1949

Leistungsgruppe: B 4 (männlicher Versicherter) – Zeit ist nachgewiesen –

Lösung:

Wert laut Tabelle 9 bei Leistungsgruppe 4 für das Jahr 1949 = 3264,00 DM

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.1949 stehen dem Versicherten zu:
3264,00 DM x 3 x 30/360 = 816,00 DM

Beispiel 2:

Zeitraum: vom 01.07.1985 bis 16.07.1985

Qualifikationsgruppe/Bereich: QuGR 2/ Bereich 18 – Zeit ist glaubhaft gemacht –

Lösung:

Wert laut Tabelle 18 bei Qualifikationsgruppe 2 für das Jahr 1985 = 31181,00 DM.

Für die Zeit vom 01.07. bis 16.07.1985 stehen dem Versicherten zu:
31181,00 DM x 16/360 = 1385,82 DM

b) Monate, die teilweise mit FRG-Beitrags-/Beschäftigungszeiten und teilweise mit Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI belegt sind

Kalendermonate, die teilweise mit Beitrags- beziehungsweise Beschäftigungszeiten und teilweise mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Rehabilitationsmaßnahme belegt sind, werden – sofern der gesamte Monat belegt ist – mit dem vollen Monatswert angerechnet (§ 26 Satz 2 FRG). Hierdurch wird so getan, als ob der FRG-Berechtigte die in Deutschland übliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten hätte.

Außerdem bleibt durch diese Regelung das Versicherungskonto des Versicherten übersichtlich, weil nicht jede kleine Unterbrechung der Beitragszahlung gespeichert werden muss.

Beispiel:

Zeitraum:

vom 01.05.1985 bis 17.05.1985 Beitragszeit

vom 18.05.1985 bis 23.06.1985 Arbeitsunfähigkeit

vom 24.06.1985 bis 30.06.1985 Beitragszeit

Lösung:

Die Monate Mai und Juni 1985 sind ohne Unterbrechung als Beitragszeit anzuerkennen.

Ist ein Kalendermonat teilweise mit Beitrags- beziehungsweise. Beschäftigungszeiten, teilweise mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise. Rehabilitationsmaßnahme belegt, wird jedoch der Monat von beiden Zeiten nicht vollständig ausgefüllt, ist ein anteiliger Wert, zuzüglich der Anrechnungszeiten, zu ermitteln.

Beispiel:

Zeitraum:

vom 01.05.1985 bis 10.05.1985 Beitragszeit

vom 11.05.1985 bis 13.05.1985 Arbeitsunfähigkeit

Lösung:

Die Zeit vom 01.05.1985 bis 13.05.1985 ist als Beitragszeit anzuerkennen. Das Entgelt ist mit 13 / 360 des Jahreswertes zu berücksichtigen.

c) Teilzeitbeschäftigungen

Wurde eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit in Teilzeitarbeit ausgeübt, so erhält der Berechtigte hierfür nur den anteiligen Wert (§ 26 Satz 3 FRG). Dieser anteilige Wert wird durch einen Teilzeitfaktor, der auf 5 Stellen hinter dem Komma auszurechnen und auf die 4. Stelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden ist, dargestellt.

Beispiel:

Im gesamten Jahr 1974 wurde eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden/Woche (regelmäßige Arbeitszeit 45 Stunden/Woche) ausgeübt.

Ergebnis:

Der Teilzeitfaktor beträgt:

20 Stunden : 45 Stunden = 0,44444; gerundet = 0,4444 Stunden

Der Jahreswert ist mit 0,4444 zu multiplizieren.

d) Beschäftigungen unter zehn Stunden pro Woche

Von der Anrechnung als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten sowie von der Wertermittlung sind Zeiten gemäß § 26 Satz 4 FRG ausgeschlossen, in denen weniger als zehn Stunden pro Woche gearbeitet wurde.

e) Beschäftigungen ab 35 Stunden

Für Beschäftigungen, die wöchentlich 35 Stunden und mehr ausgeübt werden, wird regelmäßig kein Teilzeitfaktor ermittelt. Hier wird eine Vollzeitbeschäftigung unterstellt.

f) § 26 FRG gilt auch für selbständige Tätigkeiten

Die anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten in Fällen des § 26 Sätze 1 bis 4 FRG gilt auch für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

36. Nach welcher Systematik erfolgt die Eingliederung von FRG-Zeiten für die Zeit ab dem 01.01.1950?

37. Welche zusätzlichen Kriterien neben der ausgeübten Berufstätigkeit sind bei der Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für Selbständige zu beachten?

38. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit lediglich glaubhaft gemacht wurde?

39. Mit welchem Faktor werden die Entgeltpunkte eines FRG-Berechtigten reduziert, der keine Zeiten nach dem Polenabkommen von 1975 besitzt und dessen Rente nach dem 30.9.1996 beginnt?

40. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn der unter Aufgabe 39 aufgeführte FRG-Berechtigte in die neuen Bundesländer zugezogen wäre?

41. Wie ist zu verfahren, wenn eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit nur einen Teil eines Jahres beziehungsweise Monats umfasst?

8. Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach § 22a FRG

LERNZIEL

➢ Sie kennen die Parallelvorschrift des AAÜG im FRG, wonach für bestimmte Versicherte analog zum AAÜG die Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gegebenenfalls zu reduzieren sind.

§ 22a FRG ist die Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes – AAÜG – im Fremdrentengesetz. § 22a Absatz 1 FRG wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durch Artikel 3 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes rückwirkend zum 1. Mai 1999 aufgehoben. Ziel des § 22a Absatz 2 FRG ist es, die nach § 22 Absatz 1 FRG ermittelten Entgeltpunkte für solche Versicherten zu begrenzen, die im Herkunftsland Mitarbeiter eines Staatssicherheitsdienstes waren.

Wertkürzung gemäß § 22a Absatz 2 FRG

§ 22a Absatz 2 FRG begrenzt die Entgeltpunkte für hauptamtlich Tätige eines Staatssicherheitsdienstes (zum Beispiel KGB der ehemaligen UdSSR). Diese Personen sollen pro Jahr höchstens 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (=1 Entgeltpunkt) vor Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 22 Absatz 3 und 4 FRG erhalten.

Anwendungsbereich

§ 22a FRG ist am 1.8.1991 in Kraft getreten und gilt für alle Renten, die nach dem 30.6.1990 beginnen. Abgeschlossene Rentenfälle sind nur dann wieder aufzugreifen, wenn bei Vorlage der Akten aus irgendeinem Anlass vom Versicherungsträger festgestellt wird, dass Zeiten nach § 22a Absatz 2 FRG im Konto vorhanden sind (§ 22a Absatz 3 FRG).

Ausnahmeregelungen

Nach Artikel 6 § 4a FANG findet § 22a FRG keine Anwendung auf polnische Abkommenszeiten, die nach dem deutsch-polnischen Renten-Abkommen vom 9.10.1975 anzurechnen sind, weil der im Abkommen festgeschriebene Eingliederungsgedanke einer Wertbegrenzung entgegensteht.

Praktische Bedeutung der Vorschrift

Da die Ermittlungsmöglichkeiten des Rentenversicherungsträgers gering sind und die Versicherten kaum eine frühere geheimdienstliche Tätigkeit im Rentenverfahren angeben werden, ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift kaum vorhanden.

Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG

Die Ermittlung der für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgeltpunkte ist in der in Abbildung 9 aufgeführten Reihenfolge durchzuführen.

Abbildung 11: Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG

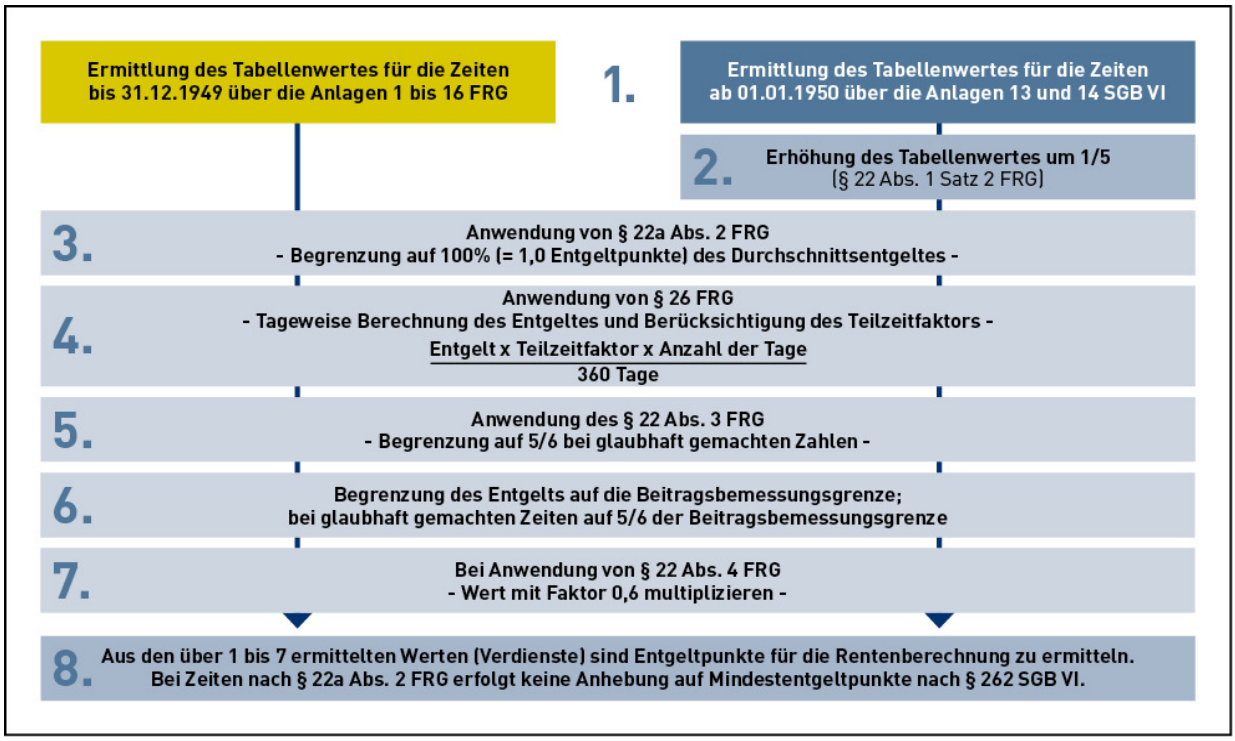

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

42. Ein FRG - Berechtigter war in Ungarn Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes. Welche Prüfung muss vorgenommen werden?

9. Begrenzung der in einer Rente nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte nach § 22b FRG

LERNZIEL

➢ Sie können die Begrenzungsvorschriften des § 22b FRG anwenden.

Durch das WFG wurde § 22b FRG mit Wirkung vom 07.05.1996 in das Gesetz eingefügt. § 22b FRG soll bewirken, dass der auf das FRG entfallende Anteil einer Rente beziehungsweise. der Renten eines oder mehrerer Berechtigter die Anzahl von 25 Entgeltpunkten (EP) beziehungsweise 40 EP nicht überschreitet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 03.07.2006 (1 BvR 1224/03 und 1 BvR 476/02) die gegen die Kürzung der Entgeltpunkte nach § 22b FRG erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Auch hält das Gericht die Verfassungsbeschwerden für unbegründet, so dass § 22b FRG mit dem Grundgesetz im Einklang steht.

9.1 Betroffener Personenkreis

§ 22b FRG findet auf FRG-Berechtigte Anwendung, die nach dem 06.05.1996 das Herkunftsgebiet verlassen haben und in die Bundesrepublik Deutschland oder einen Drittstaat zugezogen sind. § 22b FRG erfasst sowohl Einzelpersonen als auch Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften sowie seit dem 01.01.2005 eingetragene Lebenspartnerschaften.

9.2 Besitzschutzregelungen

Gemäß Artikel 6 § 4b FANG ist die Anwendung des § 22b FRG für solche Berechtigten ausgeschlossen, die vor dem 07.05.1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben. Bei Berechtigten im Ausland findet § 22 b FRG nach der Rechtsprechung des BSG keine Anwendung, wenn das Vertreibungsgebiet vor dem 07.05.1996 verlassen wurde. Das heißt, diese Berechtigten erhalten die auf das FRG entfallenden Entgeltpunkte unbegrenzt.

9.3 Begrenzungsregelungen

Nach § 22b Absatz 1 Satz 1 FRG erhält ein Berechtigter aus sämtlichen Rentenansprüchen (Versicherten- und Hinterbliebenenrente) höchstens 25 EP aus FRG-Zeiten (zur Berechnung des FRG-Anteils in einer Rente vergleiche Abschnitt 9.4). Sind die 25 EP auf zwei Renten zu verteilen, erfolgt dies in zwei Schritten: Im ersten Schritt werden die FRG-EP in jeder Rente gekürzt, sofern mehr als 25 FRG-EP vorhanden sind. Beim zweiten Schritt werden die 25 EP anteilmäßig auf die beiden Renten verteilt, wobei die Entgeltpunkte aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor vorrangig zu berücksichtigen sind (vergleiche Beispiele 2 und 3).

Beispiel 1:

Spätaussiedler (ledig, alleinlebend) mit Zuzug am: 12.09.2022

Anspruch auf Regelaltersrente ab (vergleiche Kapitel 12): 12.09.2022

Nach der Rentenberechnung ergeben sich 33 EP

Sie entfallen ausnahmslos auf das FRG.

Lösung:

Die 33 FRG-EP überschreiten die Höchstanzahl an EP gemäß § 22b Absatz 1 Satz 1 FRG, sie sind somit auf 25 EP zu kürzen. Die Altersrente ist aus 25 EP zu berechnen.

Beispiel 2:

Spätaussiedlerin (verwitwet, alleinlebend) mit Zuzug am: 26.07.2021

Anspruch besteht auf:

Altersrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 28 EP

Witwenrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 31 EP

Lösung:

Im ersten Schritt sind die EP in jeder Rente auf 25 EP zu kürzen. Anschließend fließen die begrenzten FRG-EP vorrangig in die Versichertenrente, da diese den höheren Rentenartfaktor besitzt.

Altersrente = 25 EP

Hinterbliebenenrente = 0 EP

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weiterhin besteht, es jedoch - sofern nicht zusätzliche EP auf Grund von SGB VI-Zeiten vorliegen, zu keiner Zahlung kommt.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch mit folgenden Werten:

Altersrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 7 EP

Witwenrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 31 EP

Lösung:

Eine Begrenzung auf 25 FRG-EP findet im ersten Schritt nur bei der Witwenrente statt, da in der Altersrente weniger als 25 FRG-EP vorhanden sind. Die Aufteilung der höchstmöglichen EP von 25 vollzieht sich wie folgt:

Altersrente = 7 EP

Witwenrente = 25 EP - 7 EP = 18 EP

Somit sind der Altersrente sämtliche 7 EP zu belassen und der Witwenrente 18 EP zu Grunde zu legen.

Für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und ab 01.01.2005 für eingetragene Lebenspartnerschaften werden gemäß § 22b Absatz 3 Satz 1 FRG aus beiden Renten (oder gegebenenfalls aus mehreren Renten) zusammen höchstens 40 EP berücksichtigt, wobei ein Partner nicht mehr als 25 EP aus der eigenen beziehungsweise. den eigenen Renten erhalten darf. Eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht nahe verwandter Personen (zum Beispiel keine Geschwister) handelt, die eine gemeinsame Planung und Gestaltung des Lebenskonzeptes haben, in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine gemeinsame Wirtschaftsführung besitzen. Bis zum 30.09.2017 galt dies nur für das Zusammenleben von Mann und Frau. Seit dem 01.10.2017 kann eine eheähnliche Beziehung auch zwischen Personen gleichen Geschlechts zur Anwendung von § 22b Absatz 3 FRG führen, weil zu diesem Zeitpunkt die sogenannte Ehe für alle eingeführt wurde.

Beispiel 4:

Ehepaar, beide Spätaussiedler mit Zuzug am: 28.10.2022

FRG-EP in der Altersrente der Frau: 8 EP

FRG-EP in der Altersrente des Mannes: 31 EP

Lösung:

Das Ehepaar verfügt aus beiden Renten zusammen über 39 EP und überschreitet die Höchstgrenze von 40 EP somit nicht. Dennoch sind nach dem Wortlaut des § 22b Absatz 3 Satz 2 FRG die EP für den Ehemann auf 25 EP zu begrenzen. Demzufolge ist die Altersrente der Frau aus 8 EP, die des Mannes aus 25 EP zu ermitteln. Eine weitere Kürzung entfällt, da die Höchstgrenze von 40 EP mit zusammen 33 EP nicht überschritten wird.

Überschreiten die FRG-EP aus beiden Renten nach erfolgter Einzelkürzung den Höchstwert von 40 EP, hat eine anteilige Kürzung zu erfolgen (§ 22b Absatz 3 Satz 2 FRG).

Beispiel 5:

Ehepaar, beide Spätaussiedler mit Zuzug am: 04.10.2022

FRG-EP in der Altersrente der Frau: 31 EP

FRG-EP in der Altersrente des Mannes: 29 EP

Lösung:

Im ersten Schritt sind die FRG-EP in jeder Rente auf 25 EP zu kürzen. Da auch die gekürzten EP (zusammen 50 EP) den Höchstwert von 40 EP übersteigen, ist eine weitere anteilige Kürzung vorzunehmen:

Altersrente der Frau = (40 EP x 25 EP) / 50 EP = 20 EP

Altersrente des Mannes = (40 EP x 25 EP) / 50 EP = 20 EP

Jeder der Ehegatten erhält eine Altersrente mit je 20 EP berechnet.

Sind neben den FRG-EP auch EP vorhanden, die auf SGB VI-Zeiten beruhen, sind diese SGB VI-EP den (gegebenenfalls gekürzten) FRG-EP hinzuzurechnen.

Beispiel 6:

Spätaussiedler (ledig, alleinlebend) mit Zuzug am: 16.9.2022

In der Regelaltersrente sind 33 EP zu berücksichtigen,

hiervon entfallen auf das FRG: 30 EP

und auf das SGB VI: 3 EP

Lösung:

Nach § 22b Absatz 1 Satz 1 FRG sind die FRG-EP auf 25 EP zu begrenzen. Hierzu sind die 3 SGB VI-EP hinzuzurechnen, sodass dem Versicherten insgesamt 28 EP in der Rentenberechnung zu Grunde zu legen sind.

9.3.1 Umrechnung der Entgeltpunkte der KnRV

Die Höchstgrenzen an berücksichtigungsfähigen FRG-EP von 25 EP beziehungsweise. 40 EP sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes EP der allgemeinen Rentenversicherung sein.
Da EP der KnRV über den knappschaftlichen Rentenartfaktor eine höhere Bewertung erhalten als EP aus der allgemeinen Rentenversicherung (vergleiche §§ 67, 82 SGB VI), ergeben 25 beziehungsweise. 40 EP in der KnRV eine höhere Rente als solche der allgemeinen Rentenversicherung. Damit die Spätaussiedler nicht ungleich behandelt werden, verlangt § 22b Absatz 1 Satz 2 FRG, dass die EP der KnRV auf das Niveau der allgemeinen Rentenversicherung umgerechnet werden. Dies geschieht dadurch, dass die EP der KnRV mit dem Faktor 1,3333 hochgerechnet werden. Nach erfolgter Begrenzungsberechnung sind die EP der KnRV durch die Division mit 1,3333 zurückzurechnen.

Beispiel:

Die Versichertenrente beinhaltet nur FRG-Zeiten. In der Rente sind enthalten:

EP der allgemeinen RV = 10 EP

EP der KnRV = 15 EP

(Obwohl die Addition der EP zu dem Ergebnis 25 EP führt, muss eine Begrenzung vorgenommen werden, die erst nach dem Hochrechnen der knappschaftlichen EP deutlich wird).

EP der KnRV = 15 EP

multipliziert mit 1,3333 = 19,9995 EP

zuzüglich der EP der allgemeinen RV+ 10,0000 EP

zusammen = 29,9995 EP

Zu kürzen sind somit = 4,9995 EP

Auf die Versicherungszweige entfallen somit folgende EP:

allgemeine RV= (25 EP x 10 EP) / 29,9995 EP = 8,3335 EP

KnRV = (25 EP x 19,9995 EP) / 29,9995 EP = 16,6665 EP

Rückrechnung auf Normalniveau = 16,6665 EP : 1,3333 = 12,5002 EP

Damit sind der Rentenberechnung 8,3335 EP in der allgemeinen RV und 12,5002 EP in der KnRV zu Grunde zu legen.

9.4 Ermittlung des FRG-Anteils

Nach § 22b Absatz 2 FRG ist der FRG-Anteil einer Rente aus der Differenz zweier Berechnungen zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

a) In der ersten Berechnung sind sämtliche rentenrechtlichen Zeiten nach dem FRG und dem SGB VI zu bewerten.
b) In der zweiten Berechnung werden nur noch die nach dem SGB VI anrechenbaren Zeiten berücksichtigt, und zwar in der Weise, als ob die FRG-Zeiten nicht existent wären. Hierbei wird die Wartezeitprüfung nicht mehr wiederholt.

Die Differenz aus beiden Berechnungen stellt den Anteil an Entgeltpunkten, die auf das FRG entfallen, dar. Eine Kürzung der FRG-EP hat in der zu Abschnitt 9.3 beschriebenen Weise zu erfolgen.

Bei der zweiten Berechnung (siehe oben) sind nur noch SGB VI-Zeiten zu berücksichtigen. Zu den Zeiten beziehungsweise. Tatbeständen nach dem SGB VI (§ 66 SGB VI) gehören insbesondere:

- Reichs- und Bundesgebietsbeitragszeiten,
- Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, sofern diese Zeiten auf Grund einer Kindererziehung auf der ausschließlichen Grundlage des SGB VI erfolgte.
- Beitragsfreie Zeiten:
  a) sämtliche Ersatzzeiten
  b) Anrechnungszeiten mit Ausnahme der nach den §§ 21, 28a und 29 FRG angerechneten Zeiten (vergleiche Abschnitte 5.4 und 10).
  c) Zurechnungszeit
- Zuschläge an EP für beitragsgeminderte Zeiten, soweit sie sich aus SGB VI-Zeiten ergeben.
- Zu- und Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder aus einem Rentensplitting unter Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnerschaften, auch wenn sie sich ganz oder teilweise aus FRG-Zeiten ergeben.
- Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.
- Leistungszuschlag, sofern sich ein solcher aus Bundesgebiets- und/oder Reichsgebietsbeitragszeiten ergibt (§ 85 SGB VI).

- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und an Entgeltpunkten nach § 76b SGB VI. Der Anteil des Grundrentenzuschlags nach §§ 76g, 307e und 307f SGB VI, dem Grundrentenbewertungszeiten zugrunde liegen, die nach dem FRG anrechenbar sind, gehört nicht zum FRG-Anteil und unterliegt damit nicht der Begrenzung.

9.5 § 22b FRG und der Zuschlag nach § 307d SGB VI

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014 wurde für Personen, die am 01.07.2014 eine Rente bezogen haben und denen in dieser Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats eines vor 1992 geborenen Kindes angerechnet wurde, ein laufender monatlicher Zuschlag in Höhe von einem persönlichen Entgeltpunkt (in der KnRV 0,75 persönliche Entgeltpunkte) zuerkannt (sogenannte Mütterrente nach § 307 d SGB VI). Dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht über § 22b FRG gekürzt, weil es sich um einen Zuschlag aus persönlichen Entgeltpunkten handelt (Beratungsergebnis der AGFAVR, TOP 3 der Sondersitzung am 12.2.2014).

Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 wurde die sogenannte Mütterrente II eingeführt. Personen, denen für den 24. Kalendermonat nach der Geburt eines vor 1992 geborenen Kindes eine Kinderberücksichtigungszeit angerechnet wurde, erhalten ab dem 01.01.2019 einen laufenden monatlichen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in Höhe von 0,5 EP (KnRV von 0,375 EP), wenn sie am 30.06.2014 bereits eine Rente bezogen haben oder der Anspruch auf Rente in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 entstanden ist. Auch dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht über § 22b FRG gekürzt.

Beispiel:

Die FRG- Berechtigte, die am 26.03.2008 nach Deutschland zugezogen ist, erhält eine Altersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung. Rentenbeginn ist:

a) der 01.05.2008

b) der 01.05.2018

Von den 29 FRG-Entgeltpunkten konnten in der Altersrente 25 EP gemäß § 22b Absatz 1 FRG berücksichtigt werden. Die Berechtigte hat im Herkunftsgebiet 3 Kinder vor 1992 geboren und bis zur Volljährigkeit erzogen.

Lösung:

Zu a) Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz erhält die Versicherte für die drei im Herkunftsgebiet erzogenen Kinder einen Zuschlag von 3 EP, sodass die Rente ab 01.07.2014 aus insgesamt 28 persönlichen Entgeltpunkten geleistet wird.

Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz erhält die Berechtigte ab 01.01.2019 einen weiteren Zuschlag von 1,5 EP, so dass ihre Rente aus 29,5 persönlichen Entgeltpunkten gezahlt wird.

Zu b) Die ab 01.05.2018 geleistete Altersrente wird aus 25 FRG-Entgeltpunkten gezahlt. Da am 01.04.2014 noch keine Rente bezogen wurde, unterliegen die 6 Entgeltpunkte, die für die Erziehung der Kinder im Herkunftsgebiet geleistet werden, der Begrenzung nach § 22b FRG.

Weil der Rentenbeginn in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 liegt, erhält die Berechtigte durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ab 01.01.2019 einen Zuschlag von 1,5 EP, so dass ihre Rente aus 26,5 persönlichen Entgeltpunkten gezahlt wird.

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben, welche Rentenansprüche bei Kindererziehungszeiten bei Anwendung von § 22b FRG in Abhängigkeit vom Rentenbeginn entstehen können.

Tabelle 1: Auswirkungen des § 22b FRG in Verbindung mit § 307d SGB VI bei unterschiedlichem Rentenbeginn am Beispiel einer Spätaussiedlerin,

- deren Zuzug nach dem 06.05.1996 erfolgte,
- die 1 Kind im Herkunftsgebiet erzogen hat und
- deren Rentenberechnung vor Anwendung des § 22b FRG 30 EP ergab:

Rentenbeginn	Rechtslage bis 31.12.2018	Rechtslage ab 01.01.2019	Zahlbetrag ab 01.07.2019
Vor 01.07.2014	25 EP + 1 EP Zuschlag	25 EP + (1 + 0,5 =) 1,5 EP Zuschlag	875,83 EUR
Zwischen 01.07.2014 und 31.12.2018	25 EP / Kein Zuschlag	25 EP + 0,5 EP Zuschlag	842,78 EUR
Ab 01.01.2019	———	25 EP / Kein Zuschlag	826,25 EUR

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

43. Wie viele FRG-EP stehen einem Berechtigten höchstens zu, wenn es sich um

    a) eine Einzelperson (Zuzug nach 06.05.1996) mit einem Anspruch auf nur eine Rente,

    b) eine Einzelperson (Zuzug nach 06.05.1996) mit einem Anspruch auf eine Versicherten- und eine Hinterbliebenenrente und

    c) ein Ehepaar mit je einem Anspruch auf eine Altersrente handelt?

44. Ein Versicherter (Zuzug nach 06.05.1996) hat insgesamt in seiner Rente 42 EP. Bei der Berechnung nur aus SGB VI-Zeiten werden 14 EP ermittelt. Aus wie vielen EP ist die Rente des Versicherten zu ermitteln?

10. Gleichstellung von Rentenbezugszeiten aus dem Herkunftsgebiet

LERNZIEL

➢ Sie kennen die Gleichstellungsvorschrift für Rentenbezugszeiten im FRG sowie ihre Auswirkungen im allgemeinen Recht.

§ 28a FRG stellt Rentenbezugszeiten in den Herkunftsgebieten mit Rentenbezugszeiten nach dem SGB VI rechtlich gleich.

Voraussetzung für die Gleichstellung der Rentenbezugszeiten ist, dass

- der Berechtigte zum Personenkreis des FRG gehört (§§ 1, 17a FRG, § 20 WGSVG).
- im Herkunftsgebiet eine Rente (Erwerbsminderungs- oder Altersrente beziehungsweise an Stelle einer solchen Rente eine andere Leistung – zum Beispiel Unfallrente an Stelle von Invalidenrente –) geleistet wurde.
- die Rente aus einem System der sozialen Sicherheit geleistet wurde, wobei es keine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 FRG (vergleiche Abschnitt 5.1.1) sein muss.
- in der Rente Zeiten enthalten sein müssen, die im Rahmen des FRG als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten anzurechnen sind, wobei es reicht, dass ein Teil der Zeiten nach §§ 15, 16 FRG anrechnungsfähig ist.

Auswirkungen des § 28a FRG auf die SGB VI-Regelungen:

Die Gleichstellung der FRG-Rentenbezugszeiten mit Zeiten des Bezuges einer Versichertenrente in Deutschland wirkt sich im Rentenrecht wie folgt aus:

a) Verlängerungszeiten

Für die Anwendung der §§ 43 Absatz 4 Nummer 1, 45 Absatz 4, § 237 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 241 Absatz 2 Nummer 5 SGB VI sind Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit so genannte Verlängerungszeiten (vergleiche Studientext Nummer 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit"). Die über § 28a FRG gleichgestellten Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet sind im Rahmen der oben genannten Vorschriften ebenfalls Verlängerungszeiten.

b) Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs

Der Bezug einer Versichertenrente im Herkunftsgebiet erfüllt die Voraussetzungen der §§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 252 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB VI. Die Anerkennung als Anrechnungszeit ist grundsätzlich bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres möglich. Für darüber hinausgehende Zeiträume ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Zurechnungszeit zur Anrechnung käme, wenn die Rente nach deutschem Recht zu berechnen wäre. Maßgebend für diese Prüfung ist der Beginn der Rente im Herkunftsland. Beim Umfang der anzuerkennenden Rentenbezugszeit ist dann auf die Regelungen zur Zurechnungszeit, das sind die § 59 SGB VI und § 253a SGB VI, zurückzugreifen.

Beispiel:

Vollendung des 55. Lebensjahres: 20.06.2014

Vollendung des 60. Lebensjahres: 20.06.2019

Beginn der fremden Rente: 15.05.2018

Verlassen des Herkunftslandes: 15.08.2019

Lösung:

Da die Rente im Jahr 2018 beginnt, würde eine Zurechnungszeit nach § 253a SGB VI Absatz 1 mit Vollendung des 62. Lebensjahre und drei Monaten enden. Damit kann die Rentenbezugszeit grundsätzlich bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres und drei Monaten angerechnet werden:

Vollendung des 62. Lebensjahres: 20.06.2021 + 3 Monate: 20.09.2021

Grundsätzlich kann die Zeit vom 15.05.2018 bis zum 30.09.2021 als Rentenbezugszeit angerechnet werden. Da eine Gleichstellung fremder Renten nur bis zum Verlassen des Herkunftsgebietes möglich ist, ist die Rentenbezugszeit auf den 15.08.2019 zu begrenzen.

c) Zugangsfaktor

Der Bezug einer Altersrente oder einer ersatzweise gewährten Leistung im Herkunftsgebiet entfaltet keine Wirkungen nach § 77 Absatz 2 SGB VI: Der Zugangsfaktor wird durch den ausländischen Altersrentenbezug beziehungsweise. durch den Verzicht auf eine Altersrente während des Auslandswohnsitzes weder gemindert noch erhöht.

d) Gesamtleistungsbewertung

Sämtliche Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet sind bei der Gesamtleistungsbewertung vom belegungsfähigen Gesamtzeitraum abzusetzen (§ 72 Absatz 3 Nummer 2 SGB VI). Hierdurch erhalten die beitragsfreien Zeiten einen günstigeren Wert (vergleiche Studientext Nummer 21 "Rentenberechnung").

e) Fiktive Wartezeiterfüllung

Die Gleichstellung von Rentenbezugszeiten in den Herkunftsländern gilt nicht für die fiktive Wartezeiterfüllung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VI.

f) Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Der FRG-Rentenbezug steht einem deutschen Rentenbezug im Sinne von § 262 Absatz 3 SGB VI gleich. Dies hat zur Folge, dass die während des Rentenbezuges zurückgelegten FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht an der Mindestentgeltpunktebewertung teilnehmen.

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

45. Welcher rechtserhebliche Tatbestand wird durch § 28a FRG gleichgestellt?

11. Gleichstellung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten

LERNZIEL

➢ Sie kennen die Gleichstellungsvorschrift für die Anrechnung von im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten der Kindererziehung

Begünstigter Personenkreis

Die Gleichstellung von im Herkunftsland erfolgter Kinderziehung gilt für die nach § 1 beziehungsweise 17a FRG sowie nach § 20 WGSVG erfassten Personen.

Wirkung der Gleichstellung

§ 28b FRG stellt für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten beziehungsweise. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung die im Herkunftsland erfolgte Erziehung mit einer Erziehung im Bundesgebiet gleich.

Umfang und Bewertung der angerechneten Kindererziehungszeiten

Der Umfang und die Bewertung der über § 28b FRG angerechneten Kindererziehungszeiten richtet sich nach § 22 Absatz 1 Satz 9 FRG nach den Vorschriften des SGB VI (§§ 57, 58, 249, 70 Absatz 2, 83 Absatz 1 SGB VI). Auch wenn nach § 22 Absatz 1 Satz 9 FRG die nach § 28b FRG angerechneten Kindererziehungszeiten Entgeltpunkte wie bei einer Erziehung im Bundesgebiet zuzuordnen sind, sind diese Entgeltpunkte (ab 07.05.1996) nach § 22 Absatz 4 FRG mit dem Faktor 0,6 zu kürzen. Näheres enthält Abschnitt 7.8.

Die Berücksichtigung nach dem FRG erfolgt bis zum Ende des Kalendermonats vor dem Zuzug nach Deutschland. Ab Beginn des Zuzugskalendermonats erfolgt die Anerkennung dann nach dem SGB VI, damit entfällt dann auch die Kürzung um den Faktor 0,6.

Besondere Erklärungsfristen für Berechtigte nach dem FRG

Eine Kindererziehungszeit wird - wenn die Eltern keine anderslautende gemeinsame Erklärung abgegeben haben - grundsätzlich der Mutter zugeordnet (§ 56 Absatz 2 Sätze 8 und 9 SGB VI). Wollen die FRG-berechtigten Eltern die Kindererziehungszeit für im Herkunftsgebiet erzogene Kinder ganz oder teilweise dem Vater zuordnen, haben sie nach § 28b Satz 2 FRG hierzu ein Jahr ab dem Zuzugstag die fristgerechte Möglichkeit, die Erklärung abzugeben. Siedeln die Eltern innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes nach Deutschland um, können sie auch für mehr als zwei Monate rückwärts eine Erklärung abgeben (§ 28b Satz 3 FRG). FRG-Kindererziehungszeiten dem Vater zuzuordnen macht insbesondere dann Sinn, wenn die Mutter als ausländischer Ehegatte des Spätaussiedlers selbst nicht FRG-berechtigt ist und somit keine Kindererziehungszeiten im Rahmen des FRG erhalten kann.

Beispiel:

Zuzug am 23.07.2022

Ehemann: Spätaussiedler, Ehefrau: Keine Anerkennung als Spätaussiedlerin, das Ehepaar hat 2 Kinder in Russland erzogen

Lösung:

Da die Ehefrau keinen Anspruch nach dem FRG hat, können die Kindererziehungszeiten dem Ehemann übertragen werden.

Erklärungsfrist vom 24.07.2022 bis 23.07.2023.

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

46. Welcher rechtserhebliche Tatbestand wird durch § 28b FRG gleichgestellt und welche Auswirkungen hat dies für den FRG- Berechtigten?

12. Besonderer Rentenbeginn bei FRG-Berechtigten

LERNZIEL

➢ Sie können den Beginn einer Rente in FRG-Fällen bestimmen.

Für Berechtigte nach dem FRG richtet sich der Rentenbeginn für eine Versichertenrente grundsätzlich auch nach § 99 Absatz1 SGB VI. Allerdings kann die Rente frühestens ab dem Tag des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen zu Beginn des Zuzugsmonats bereits vorgelegen haben.

Abweichend vom allgemeinen Recht bestimmt § 30 Satz 2 FRG, dass die Frist für einen rechtzeitigen Antrag nicht mit dem Tag der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen, sondern mit dem Eintreffen ins Bundesgebiet, dem Zuzugstag beginnt. Dies hat darin seine Ursache, dass der FRG-Berechtigte, der im Herkunftsgebiet den Leistungsfall erleidet, nicht zur Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland in der Lage ist. Aus diesem Grunde beginnt die Drei-Kalendermonatsfrist bei FRG-Berechtigten mit dem Zuzugstag.

Hinweis: Bei Personen, die mit einem Touristen- oder Besuchervisum in das Bundesgebiet einreisen, gilt eine Besonderheit. Hier kann erst der Tag als Zuzug gewertet werden, an dem der Antrag auf Registrierung als Spätaussiedler im Sinne von § 4 BVFG gestellt wurde.

Für Hinterbliebenenrenten gilt ebenfalls, dass die Rente frühestens mit dem Tag des Zuzugs beginnen kann, wenn die Leistungsvoraussetzungen zu Beginn des Zuzugsmonats bereits vorgelegen haben. Die Antragsfrist richtet sich nach § 99 Absatz2 SGB VI, wonach eine Hinterbliebenenrente für zwölf Kalendermonate in der Vergangenheit geleistet werden kann.

Bei nicht fristgerechter Antragstellung kann die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats gezahlt werden.

Beispiel:

Der Versicherte ist Spätaussiedler (§ 4 BVFG) aus Russland. Er ist am 04.04.2022 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Sein gesamtes Versicherungsleben hat er im Herkunftsgebiet zurückgelegt.

Erreichen der Regelaltersgrenze: 21.10.2018

Antrag auf die Regelaltersrente wurde gestellt am: 31.07.2022

Die Leistungsvoraussetzungen für die Zahlung der Regelaltersrente lagen dem Grunde nach ab dem 21.10.2018 vor.

Ergebnis:

Die Drei-Monatsfrist für die Beantragung der Rente umfasst nach § 30 Satz 2 FRG in Verbindung mit § 99 Absatz 1 SGB VI den Zeitraum vom 04.04.2022 bis 31.07.2022(Ende des dritten vollen Kalendermonats). Da der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, beginnt die Rente folglich mit dem Zuzug, dies ist der 04.04.2022.

Aufgabe zur Selbstüberprüfung

47. Welches Ereignis tritt bei § 30 FRG hinsichtlich der Drei-Monats-Frist an die Stelle des Tages, zu dem sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind?

13. Anrechnung ausländischer Rentenansprüche auf die deutsche Rente

LERNZIEL

➢ Sie können die Anrechnung einer ausländischen Rentenleistung auf eine FRG-Rente vornehmen.

§ 31 FRG will sicherstellen, dass eine rentenrechtlich bedeutsame Zeit nicht doppelt entschädigt wird. Aus diesem Grunde sieht diese Vorschrift eine Anrechnung der ausländischen Leistung auf die deutsche Rente vor. Die Regelung gilt sowohl für Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland als auch für solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Wird eine Rente in das Ausland gezahlt, ist zu unterscheiden, ob im Einzelfall das Europarecht zur Anwendung kommt oder die deutschen Auslandsrentenzahlungsvorschriften zu beachten sind. Kommt das Europarecht zur Anwendung, werden die FRG-Zeiten in vollem Umfang in das Ausland gezahlt, da nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18.12.2007 (verbundene Rechtssache C-396/05, C-419/05 und C-450/05, Habelt, Möser, Wachter) Renten nicht gekürzt oder entzogen werden dürfen, solange sich die jeweilige Person in einem EU-Mitgliedsstaat aufhält. Damit wird bei diesem Personenkreis die Rente in voller Höhe weitergezahlt, solange ein gewöhnlicher Aufenthalt in einem EU- Mitgliedstaat, in Liechtenstein, Norwegen, Island oder der Schweiz vorliegt. Zahlt in diesen Fällen auch das Herkunftsland, in dem die (FRG-)Beitragszeiten originär zurückgelegt wurden, eine Rente, ist § 31 FRG anzuwenden.

Auch wenn das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 31.01.2020 aus der EU ausgetreten ist (Brexit), ermöglichen die im Austrittsabkommen und im Handels- und Kooperationsabkommen getroffenen Regelungen die (weitere) Auslandsrentenzahlung unter Berücksichtigung der FRG-Zeiten. Somit kann es auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich zur Anwendung von § 31 FRG kommen.

Kommt das Europarecht nicht zur Anwendung, sehen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 272 SGB VI) nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (zum Beispiel Stichtagsvoraussetzungen) die Entschädigung von FRG-Zeiten ins Ausland vor. Ist zum Beispiel ein Rentenbezieher nach dem 18.05.1990 in das Ausland verzogen, können FRG-Zeiten nicht mehr in der Rente berücksichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Regelung des § 31 FRG nicht mehr angewandt werden.

Praktische Bedeutung besitzt der § 31 FRG zurzeit im Rahmen des Europarechts im Verhältnis zu Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, zur Republik Polen, zu Rumänien, zur Slowakischen Republik, zu Slowenien, zur Tschechischen Republik und zu Ungarn. Außerdem ist § 31 FRG bei Zahlungen von Renten im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen mit den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, dem am 01.12.2017 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit Albanien sowie dem am 01.03.2019 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Moldau zu beachten.

Bei den Nichtvertragsstaaten zahlen derzeit die Russische Föderation und Aserbaidschan Renten an bestimmte Berechtigte mit Wohnsitz in Deutschland. Aus der Praxis ist bekannt,

dass mittlerweile auch die Ukraine Renten an in Deutschland lebende Berechtigte zahlt. Auch diese Rentenzahlungen sind nach den Vorschriften des § 31 FRG auf die deutsche Rente anzurechnen.

13.1 Höhe der anzurechnenden Rente

Zu berücksichtigen sind sämtliche Beträge, die auf den in der fremden Rente angerechneten Versicherungszeiten basieren, einschließlich der gezahlten Zulagen. Ausgenommen von der Anrechnung bleiben zweckgebundene Leistungen, die aus technischen oder pragmatischen Gründen durch die Rentenversicherungsträger ausgezahlt werden, wie zum Beispiel ein Pflegegeld.

In einigen Ländern bestehen neben der umlagefinanzierten Rentenversicherung auch obligatorische kapitalgedeckte Alterssicherungen, so zum Beispiel in der Russischen Föderation, in Polen, Ungarn, Estland, der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Oftmals wird der Rentenbeitrag zwischen beiden Systemen aufgeteilt. Bei der Anrechnung nach § 31 FRG ist dann die Summe der Beträge zu berücksichtigen, die der Versicherte aus beiden Systemen erhält.

13.2 Beginn des Ruhens

§ 31 FRG ist ab dem Zeitpunkt anzuwenden, ab dem die deutsche Rente erstmals mit der fremden Leistung zusammentrifft. Liegt der Beginn der aus dem Herkunftsland gezahlten Rente erst nach dem deutschen Rentenbeginn, ist § 31 FRG vom Tag des Hinzutritts der fremden Rente an anzuwenden.

13.3 Änderungen des Anrechnungsbetrages

Nach dem bis zum 31.12.2022 geltenden Recht war der nach § 31 Absatz 1 FRG zu ermittelnde Anrechnungsbetrag bei jeder Änderung der ausländischen Rente neu zu bestimmen. Dies führte zu wiederholten Neuberechnungen innerhalb eines Jahres. Die hierbei ermittelten Überzahlungen waren von den rentenbeziehenden Personen zurückzufordern.

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 FRG um den Hinweis auf § 18d SGB IV (Achtes SGB IV - Änderungsgesetz) wirken sich ab dem 01.01.2023 Änderungen der ausländischen Leistung nur noch einmal im Jahr aus, und zwar vom nächstfolgenden 1. Juli an (§ 18d Absatz 1 1. Halbsatz SGB IV).

Erhöhungen der ausländischen Rente bleiben somit bis zum nächstfolgenden 1. Juli anrechnungsfrei.

Verringerungen der ausländischen Rente können dagegen sofort berücksichtigt werden, wenn die Minderung mindestens 10 % beträgt (§ 18d Absatz 2 SGB IV) und die Rente in Euro ausgezahlt wird. Besonderheiten sind zu beachten, sofern die Rente nicht in Euro ausgezahlt wird und die Rentenminderung auf die Veränderung des Umrechnungskurses zurückzuführen ist.

Beispiel

Der Spätaussiedler war in Russland beim Energiebetrieb „GAZPROM“ beschäftigt. Für ihn wurden Beiträge zur gesetzlichen russischen Rentenversicherung und zum obligatorischen kapitalgedeckten „GAZFONDS“ entrichtet. Seit seinem Zuzug nach Deutschland im Jahre 2012 erhält der Versicherte eine Rente von der gesetzlichen russischen Rentenversicherung (Rentenfonds) und eine Rente aus dem kapitalgedeckten „GAZFONDS“. Im Jahr 2021 werden - umgerechnet in Euro - 150 beziehungsweise. 120 EUR monatlich an Renten gezahlt.

Aus der deutschen Rentenversicherung erhält der Versicherte eine FRG-Rente in Höhe von 820 EUR, in der sämtliche russischen Zeiten berücksichtigt wurden. In Deutschland wurden keine weiteren Versicherungszeiten zurückgelegt.

Ergebnis:

Auf die FRG- Rente sind sowohl die gesetzliche russische Rente als auch die Rente aus dem „GAZFONDS“ anzurechnen. Auf die FRG- Rente werden 270 EUR angerechnet, so dass noch 550 EUR zur Auszahlung kommen.

Ergänzung des Beispiels:

Am 15.11.2021 zieht der vorgenannte Spätaussiedler zurück in die Russische Föderation. Unter Berücksichtigung der Auslandsrentenzahlungsvorschriften können FRG-Zeiten nicht mehr entschädigt werden. Die Rentenzahlung aus Zeiten nach dem FRG ist zum 01.12.2021 einzustellen. Damit entfällt auch die Anrechnung nach § 31 FRG.

Umfang der Anrechnung

Angerechnet werden kann nur der Teil der ausländischen Rente, der auf Zeiten entfällt, die nach Bundesrecht ebenfalls berücksichtigt wurden. Sind sämtliche Zeiten, die der ausländischen Rente zu Grunde lagen, auch nach dem FRG anrechenbar, wird die ausländische Rente in voller Höhe angerechnet. Wird dagegen eine ausländische Rente nur aus Zeiten gewährt, die in der deutschen FRG-Rente keine Berücksichtigung gefunden haben, findet eine Anrechnung nicht statt. Ein häufiger Fall ist jedoch, dass lediglich ein Teil der Zeiten, die in der ausländischen Rente Berücksichtigung fanden, auch Zeiten in der FRG-Rente sind. In solchen Fällen ist ein so genanntes pro-rata-temporis-Verhältnis (Verhältnis der Zeiten zueinander) zu bilden und die ausländische Rente entsprechend diesem Zeitenverhältnis für die Anrechnung aufzuteilen.

Beispiel:

Der Versicherte lebt in der Bundesrepublik Deutschland und ist als FRG-Berechtigter anerkannt. Er erhält im Rahmen des Europarechts eine polnische Rente in Höhe von umgerechnet 200,00 EUR (vor Abzug der polnischen Steuer auf Renten).

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gewährt dem Versicherten eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung und hat von den insgesamt 410 Monaten, die der polnischen Rente zu Grunde lagen, 285 Monate nach dem FRG berücksichtigt. Die deutsche Rentenhöhe beträgt vor Anwendung des § 31 FRG 900 EUR (brutto).

Lösung:

Die polnische Rente in Höhe von 200 EUR (angerechnet wird der Betrag vor Steuern) ist in dem Zeitenverhältnis 285 Monate zu 410 Monaten anzurechnen:

200 EUR x 285 Monate : 410 Monate = 139,02 EUR. Die deutsche Rente in Höhe von 900 EUR ist um den Anrechnungsbetrag von 139,02 EUR zu kürzen, sodass aus der deutschen Rentenversicherung 760,98 EUR zur Auszahlung gelangen.

Zählt man zu der deutschen Rente die polnische Rente in Höhe von 200 EUR (abzüglich der einbehaltenen polnischen Rentensteuer von 10 EUR = Auszahlungsbetrag 190 EUR) hinzu, erhält der Versicherte aus beiden Staaten zusammen Rentenleistungen in Höhe von 950,98 EUR .

Hinweis:

Der Grundrentenzuschlag (§§ 76g, 307e und 307f SGB VI) ist bei der Anrechnung nach § 31 FRG nicht zu berücksichtigen.

13.4 Begrenzung des Ruhensbetrages

In einigen FRG-Herkunftsländern sind die Rentenhöhen in den letzten Jahren sehr gestiegen. Dies betrifft zurzeit die Länder Slowenien, Tschechische Republik, Polen und Kroatien. Bei Rentenzahlungen aus diesen Ländern kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass der FRG-Anteil in der deutschen Rente stets höher ist als die ausländische Rente. Auch durch die Begrenzung der FRG-Entgeltpunkte nach § 22b FRG (vergleiche Abschnitt 9) kann der FRG-Anteil in der deutschen Rente niedriger sein als die Summe der ausländischen Rente. Aus diesem Grunde darf der Ruhensbetrag nicht höher sein als der FRG-Anteil in der deutschen Rente.

Hat der Versicherte neben den FRG-Zeiten auch Zeiten nach dem SGB VI zurückgelegt, müssen Probeberechnungen durchgeführt werden. Zunächst wird die Rentenhöhe aus allen anrechenbaren Zeiten ermittelt. Anschließend wird die Rentenhöhe ohne die deckungsgleichen Zeiten - das sind alle Zeiten, die sowohl in der ausländischen als auch in der deutschen Rente berücksichtigt werden – ermittelt. Die Berechnung selbst ist vergleichbar mit der zu § 22b Absatz 2 FRG. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Einzelfall Unterschiede hinsichtlich der zu berücksichtigenden FRG-Zeiten nach § 22b FRG und der

deckungsgleichen Zeiten nach § 31 FRG ergeben. Die Differenz aus beiden Berechnungen stellt dann den Anrechnungshöchstbetrag dar.

Beispiel:

Die Rente eines FRG-Berechtigten enthält auch SGB VI-Zeiten. Die Gesamthöhe beträgt 800 EUR. Der polnische Träger zahlt eine Rente in Höhe von 600 EUR.

Von den 480 Monaten in der polnischen Rente werden 400 Monate auch in der deutschen Rente nach dem FRG angerechnet.

Bei der Probeberechnung wird ermittelt, dass bei der deutschen Rente 390 EUR auf die FRG-Zeiten entfallen.

Lösung:

Im ersten Schritt ist der Anteil an FRG-Zeiten in der polnischen Rente zu ermitteln.

600 EUR x 400 Monate : 480 Monate = 500 EUR.

Da der auf das FRG entfallende Anteil in der deutschen Rente nur 390 EUR ausmacht, ist der im ersten Schritt ermittelte Ruhensbetrag auf den echten FRG-Anteil in der deutschen Rente zu begrenzen. Somit dürfen von der polnischen Rente nur 390 EUR auf die deutsche Rente angerechnet werden.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

48. Welcher Betrag einer in Höhe von 300,00 EUR aus einem Vertreibungsgebiet nach Deutschland gezahlten Rente ist auf die in Deutschland festgestellte FRG-Rente anzurechnen, wenn von den 420 Monaten der ausländischen Rente 280 Monate in der FRG-Rente Berücksichtigung fanden?

49. Die deutsche und die ausländische Rente werden seit Jahren gezahlt. Die ausländische Rente wurde

    a. zum 01.03.2022 und

    b. zum 01.03.2023 angepasst.

    Ab wann sind die angepassten Renten zu berücksichtigen?

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Eingliederungsgedanken beziehungsweise -prinzip.

2. Durch das Eingliederungsprinzip sollen die Berechtigten so gestellt werden, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

3. Das FRG gilt weiterhin auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU. Dies ist möglich, weil Deutschland im Anhang XI Nummer 7 der VO (EG) 883/2004 die uneingeschränkte Anwendung des FRG im Europarecht erklärt hat.

4. a) = SGB VI,

   b) und c) = FRG (Die polnische Beitragszeit unter 4 c) wird auch von der VO (EG) Nummer 883/2004 erfasst. Der polnische Versicherungsträger zahlt hieraus eine Rente nach Deutschland, die auf die deutsche FRG-Rente anzurechnen ist soweit nicht das Deutsch-Polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975 anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt 13).)

5. Aussiedler nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG und Spätaussiedler nach § 4 BVFG.

6. Vertriebenenausweis A (B) beziehungsweise. Bescheinigung nach § 100 BVFG für Vertriebene und Bescheinigung nach § 15 Absatz1 BVFG für Spätaussiedler.

7. Der ausländische Ehegatte kann nach § 4 Absatz 3 BVFG zwar die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch wird er nicht als Spätaussiedler anerkannt.

8. Auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler vorliegen sollten, kann wegen der Ausschlussregelung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 BVFG (Geburt nach 31.12.1992) eine Anerkennung als Spätaussiedler des Sohnes nicht erfolgen.

9. Zugehörigkeit zum Deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK).

10. Unterscheidung zwischen einem abgeleiteten und eigenständigen Hinterbliebenenrentenanspruch.

11. Ausdehnung des nationalsozialistischen Machtbereiches auf das Herkunftsgebiet.

12. Eine rechtserhebliche Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

13. Anfang und Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie mögliche Unterbrechungstatbestände.

14. Versicherung an Eides statt nach § 23 SGB X.

15. Reduzierung der Entgeltpunkte für Beitrag- und Beschäftigungszeiten auf den 5/6-Wert.

16. Bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger.

17. Arbeitnehmer.

18. Beitragslose Beitragszeit.

19. Beitragszeiten nach § 15 Absatz 3 Satz 2 FRG.

20. Ausschluss als Beitragszeit nach § 15 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe d FRG, daher Anrechnung als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG.

21. Vom vollendeten 17. Lebensjahr an.

22. Auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zum 1.3.1957 (ArV/AnV) beziehungsweise. 1.6.1957 (KnRV).

23. Keine Anrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 FRG für Personen nach § 1 Buchstaben b und d FRG sowie deren Hinterbliebene.

24. Die Anrechnung beitragsloser Zeiten im FRG erfolgt grundsätzlich nach dem allgemeinen Recht, das heißt, § 14 FRG verweist auf das SGB VI. Nur wenn das FRG etwas Besonderes regelt, haben die FRG-Vorschriften Vorrang vor dem SGB VI (zum Beispiel §§ 21, 29 FRG).

25. Nach der Art der ausgeübten Tätigkeit; das heißt, überwiegend körperliche Arbeiten der ArV, überwiegend geistige der AnV.

26. In einem knappschaftlichen Betrieb gemäß § 134 SGB VI.

27. Der allgemeinen Rentenversicherung.

28. Zeiten eines pflichtversicherten Handwerkers werden im Rahmen der Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG stets der ArV zugeordnet.

29. Der AnV gemäß § 20 Absatz 6 Satz 2 FRG.

30. Nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG.

31. 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
2 = Arbeiter in der Landwirtschaft,
3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft.

32. Facharbeiter, Qualifikation durch abgeschlossene Lehre oder langjährige (= sechsjährige) Ausübung des Berufes.

33. Arbeiter unter und über Tage, Technische Angestellte unter und über Tage, kaufmännische Angestellte.

34. Die Einstufung in eine der Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zu SGB VI hat nach der erworbenen Qualifikation und der Ausübung einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit zu erfolgen. Die Einstufung in eine höhere Qualifikationsgruppe kann auch ohne die notwendige Ausbildung erfolgen, wenn die Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine langjährige Berufsausübung erworben wurden.

35. In der Regel wird die doppelte Zeit einer regulären Ausbildung (zum Beispiel für Facharbeiter 2 mal 3 Jahre = 6 Jahre) für die Erfüllung der langjährigen Berufsausübung genommen.

36. Nach den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 und den (Wirtschafts-)Bereichen der Anlage 14 zum SGB VI.

37. Die Höhe der Beitragsleistung und – falls diese nicht nachgewiesen ist – die Einkommensverhältnisse.

38. Die Beitrags- oder Beschäftigungszeit wird gemäß § 22 Absatz 3 FRG mit 5/6 der ermittelten Entgeltpunkte angerechnet.

39. Gemäß § 22 Absatz 4 FRG mit dem Faktor 0,6.

40. Für die mit dem Faktor 0,6 gekürzten FRG-Zeiten sind zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln.

41. Für jeden vollen Kalendermonat sind 30/360, für den Kalendertag 1/360 des Jahrestabellenwertes zu berücksichtigen.

42. Gemäß § 22a Absatz 2 FRG sind die nach § 22 Absatz 1 FRG ermittelten Werte gegebenenfalls auf 100 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zu kürzen.

43. a) 25 FRG-EP aus einer Rente
b) 25 FRG-EP zusammen aus beiden Renten
c) 40 FRG-EP zusammen aus beiden Renten, höchstens 25 FRG-EP je Berechtigten

44. Der Versicherte erhält eine Rente aus 39 EP. Die 28 EP, die auf das FRG entfallen (42 EP – 14 EP aus SGB VI-Zeiten) werden auf 25 FRG-EP begrenzt. Hinzuzurechnen sind die 14 EP aus den SGB VI-Zeiten.

45. § 28a FRG stellt den Bezug einer Versichertenrente im Herkunftsgebiet mit Rentenbezugszeiten nach dem SGB VI gleich.

46. Gleichgestellt wird die Kindererziehung im Herkunftsgebiet mit einer Kindererziehung im Bundesgebiet. Dies führt bei den Berechtigten zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

47. Nach § 30 Satz 2 FRG beginnt die Drei-Monats-Frist mit dem Zuzugstag des Versicherten.

48. Es sind 200,00 EUR anzurechnen. Ausländische Rente von 300,00 EUR mal 280 Monate geteilt durch 420 Monate = 200,00 EUR.

49. a) Nach der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 31 FRG sind Rentenänderungen ab Eintritt der Änderung zu berücksichtigen, das ist der 01.03.2022.

    b) Nach der ab 01.01.2023 geltenden Fassung des § 31 FRG sind Rentenänderungen erst vom folgenden 01.07. an zu berücksichtigen; das ist der 01.07.2023.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Abgrenzung des allgemeinen Rechts zum Fremdrentenrecht 9
Abbildung 2: Vertriebenengruppen 11
Abbildung 3: Anrechenbare Zeiten für FRG-Berechtigte 29
Abbildung 4: Systematik der Wertermittlung 37
Abbildung 5: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft 40
Abbildung 6: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft 40
Abbildung 7: Leistungsgruppeneinstufung für Angestellte in der AnV 41
Abbildung 8: Qualifikationsgruppen (QuGR) der Anlage 13 zum SGB VI 43
Abbildung 9: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige bei nachgewiesener Beitragshöhe 50
Abbildung 10: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse 52
Abbildung 11: Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG 63

Tabelle 1: Auswirkungen des § 22b FRG in Verbindung mit § 307d SGB VI bei unterschiedlichem Rentenbeginn am Beispiel einer Spätaussiedlerin, 71

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner

Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993 30. Auflage 2026
Rechtsstand	01.01.2026
Autor	Michael Kühl - Deutsche Rentenversicherung Nord
Fachgutachter	Elmar Tombrink – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Personal, People & Development Produktcenter Personalentwicklung Prozesse, Standards und IT Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)